

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

1
99

Unterhaltsansprüche bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung und im Involvenzverfahren

„Darmstädter“ Musterantrag für die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Arbeitsmarkt und die Folgen von Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland

FACHZEITSCHRIFT FÜR
SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 14. Jahrgang, Februar 1999
ISSN-Nr. 0934-0297

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26
■ **Vorstand:** Carl-D. A. Lewerenz, Schuldenberater, Bochum, Wolfgang Krebs, Dipl. Pädagoge, Hamburg, Werner Sanio, Dipl. Pädagoge, Mainz ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel und Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 3,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM Incl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.500 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

dies ist das erste *BAG-info* in Zeiten der (neuen) Insolvenzordnung. Was wird sich für die Schuldnerberatung durch die neuen Bestimmungen ändern, besser gefragt: was hat sich bereits heute geändert? Die aktuellen Informationen aus der Bundespolitik sind erfreulich: Die Änderung des Rechtsberatungsgesetzes sichert die gemäß § 305 InsO anerkannten geeigneten Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben gegen den Vorwurf der unerlaubten Rechtsberatung ab. Eine zweite, meines Erachtens noch wichtigere Nachbesserung der InsO, ist die in die durch EGIInsOÄndG in § 305 IV InsO eingefügte Kompetenz der geeigneten Stellen, Schuldnerinnen und Schuldner nunmehr auch gerichtlich vertreten zu können. Die Genugtuung darüber, daß die Politik hier vielleicht wirklich ein Einsehen in die unabdingbaren Voraussetzungen für eine erfolgreiche und störungsfreie Umsetzung des Gesetzes gehabt hat, wird jedoch von den gravierenden praktischen Problemen überdeckt, die das (außergerichtliche) Verfahren zu blockieren drohen.

Gläubiger bzw. ihre Vertreter, die AEV's ignorieren, sind noch relativ harmlos. Katastrophal für die Ratsuchenden aber agieren diejenigen „Verhandlungspartner“, die „auf den letzten Drücker“, d.h. rechtzeitig vor einem möglichen Insolvenzverfahren und der damit verbundenen Aussetzung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen ausbringen, um maximale Regulierungserfolge zu erzielen (die mitwirkungsbereiten Schuldnerinnen und Schuldner, die freiwillig und ohne entsprechende gesetzliche Vorgaben, Informationen über Arbeitgeber, Bankverbindungen usw. liefern, sind dabei leichte Opfer für skrupellose Geschäftemacher). Dahinter steht ein hausgemachtes und systemimmanentes Problem: Trotz der von Anfang an dargelegten Bedenken der Praktikerinnen und Praktiker der Schuldnerberatung, die genau das jetzt Realität gewordene Szenarium beschreiben, hat es die Politik versäumt, ein Moratorium bereits für die Phase des AEV und des gerichtlichen Vergleichsversuchs festzuschreiben. Dieser Punkt muß dringend nachgebessert werden, damit die InsO-Regelungen hier praxistauglich werden können. Um den Problemlösungsbedarf zu verdeutlichen, bitten wir Euch, Erfahrungsberichte zum außergerichtlichen Einigungsversuch an die Geschäftsstelle der BAG zu senden.

In der Praxis zeigt sich ein weiteres gravierendes Hindernis für die InsO-Arbeit, das nach jahrelanger Diskussion bereits endgültig erledigt schien: viele Richterinnen und Richter werden wohl zunächst ihre eigene Mindestquote in die Verfahren einführen. Nach dem Motto, Restschuldbefreiung setzt immer eine gewisse Tilgungsleistung voraus, werden auf diese Weise gerade die Schwächsten der Schwachen aus dem Verfahren herausgedrängt. Zusammen mit der Verweigerung von Insolvenzkostenhilfe entsteht eine gefährliche Mischung, die der Gewährung eines „fresh-starts“ jede Chance nimmt.

Als ob diese Hindernisse uns allen nicht schon genug Schwierigkeiten machen, entwickeln Finanzierungsträger zugleich Vorstellungen einer kostengünstigen Insolvenzberatung, die nur noch auf einen wirtschaftlichen Reparaturbetrieb für sozialverträgliche, gesellschaftlich gut integrierte und wirtschaftlich potente Haushalte abzielt. Damit würde das so gesehene gefährlichste Potential

der Schuldnerberatung still und leise entsorgt: An der Schnittstelle der „Wirtschaftssozialarbeit“ können die Konsequenzen der wirtschaftspolitischen Richtschnur der Profitmaximierung auf den Teil der Bevölkerung herausgearbeitet werden, der in diesem System jedenfalls nicht mehr als aktiv handelndes Subjekt eingepflanzt ist. Dieses Wissen ist dabei umso wichtiger, als von dieser Ausgrenzung ständig mehr Menschen getroffen werden.

Schuldnerberatung braucht die (nachzubessernde) InsO und weiterhin den Raum, mittels ihrer sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Kompetenz bei den von der primären Zielvorstellung der InsO (wirtschaftliche Reintegration Überchuldeter) nicht erfaßten Problemkonstellationen der Ratsuchenden Unterstützungsprozesse einleiten und Lösungen entwickeln zu können. In diesem Sinne sollten wir die Gegenseite in Zugzwang bringen und unsere Aufgabenbereiche und Kompetenzen selbstbewußt und öffentlichkeitswirksam vertreten.

Um eine solche schlagkräftige Interessenvertretung zu erreichen, gilt es im neuen Jahr die 1998 im Folge der MV der BAG-SB mehr im Stillen aufgenommenen Bemühungen zur Schaffung eines gemeinsamen Dachverbandes der Schuldnerberatung in Deutschland voranzubringen. Die in der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) organisierten Wohlfahrtsverbände sind jetzt gefordert, das von der AG Dachverband der BAG-SB erarbeitete Konzept zu diskutieren und ggf. Korrekturvorschläge in die Planung einzubringen. Die grundsätzlichen Diskussionen zu diesem Thema sind unter den Beteiligten wiederholt der Länge und Breite nach geführt worden, jetzt gilt es, daß wir die uns hier und heute dargebotene Chance für eine gemeinsame bundesweite Arbeitsstruktur energisch nutzen.

Der Ausblick auf das neue Jahr führt mich zu zwiespältigen Ergebnissen, eines aber ist uns gewiß und verdient hervorgehoben zu werden: Mit der InsO und wenn auch nur durch den „massenhaften“ Andrang der Ratsuchenden, ist die Schuldnerberatung gefordert, innovative Ansätze zu pflegen und von den alteingeführten Praktiken der Einzel- und Paarberatung mit dem damit regelmäßig verknüpften hierarchisch geprägten Verhältnis zwischen BeraterInnen und Ratsuchenden zu neuen Sichtweisen zu kommen. Wie so oft, bietet sich hier aus der Not heraus die Chance, Veränderungen zu erreichen, die Qualitätssprünge in der Praxis bringen können. Nicht wie die Kaninchen auf die Schlange InsO zu starren, sondern ausgehend von unseren Erfahrungen und Kompetenzen neue Wege in der Beratung zu gehen, dies kann die Grundlage für erfolgreiche Angebote bieten. Gruppenarbeit, (angeleitete) Selbsthilfegruppen, Bildungsangebote und neue Kooperationsformen z.B. mit Gewerkschaften bieten für die Zukunft zahlreiche Möglichkeiten, den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Herzlichst Ihr

Gem

Werner Sanio

Inhalt

in eigener Sache

Neue Mitglieder.....	4
Veröffentlichung / Forschungsbericht: Auswirkungen des neuen § 17 Bundessozialhilfegesetz	4
Personelle Veränderungen / Neue Referentin.....	4

terminkalender — fortbildungen.....	5
-------------------------------------	---

gerichtsentscheidungen.....	13
-----------------------------	----

meldungen

Insolvenzgericht Kassel / Keine Bewilligung der Prozeßkostenhilfe.....	15
Sozialhilfeinitiative Lindau / Klage auf Anrechnung von Kindergeld.....	15
Überschuldungsprävention für junge Menschen / Schuldenkoffer.....	15
Inkasso / Unterschreitung der Pfändungs- freigrenze unzulässig.....	16
Tagung / Inkasso vor Gericht.....	16

berichte von der bundesebene

Kontakt zu neuen Bundestagsfraktionen.....	17
Aktuelle Situation der Überschuldung und Schuldner- beratung in Deutschland - Handlungsbedarf für Politik und Verwaltung zur Sicherung des Beratungsangebotes	17
Gesprächsforum zwischen der Schuldnerberatung und Vertretern der Finanz- und Kreditwirtschaft und des Handels.....	18
Kontakt zu neuen Ministern.....	19
Rechts- und sozialpolitische Vorstellungen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zum Themenbereich Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und Überschuldung.....	19
Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 23.06.1998.....	21
Tagesordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 19.10.1998.....	21

unseriöse Finanzdienstleister

BKA- Studie Kreditvermittlungsbetrug.....	21
Urteilssammlung zum Thema Kreditvermittlung und gewerbliche Schuldenregulierung.....	21
Titulierte Vermittlerforderungen.....	22
Aufgeflogene I.....	22
Aufgeflogene II.....	22
Aufruf.....	22

literatur-produkte

Die Haftung des Drittschuldners: Ein Leitfaden für die Praxis.....	23
Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in Justizvoll- zugsanstalten / Handbuch für Justizvollzugsbedienstete	23
Insolvenzordnung / Taschenkommentar	23
Schuldnerberatung - Lehr- und Praxisbuch.....	23
Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung / Ein Arbeitsbuch.....	23

themen

Die Unterhaltsansprüche bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung und im Insolvenzverfahren	24
„Darmstädter“ Musterantrag für die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens.....	30

berichte

Arbeitsmarkt und die Folgen von Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland.....	57
Auswertung einer Aktion der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V. zum „Ausschuß von Lohnabtretungen“	62
Fachtagung in Bremen: „Ausweg oder Irrweg aus dem Schuldenturm.....	65

jahresübersicht.....	66
----------------------	----

Pressespiegel.....	70
--------------------	----

14. Jahrgang, Februar 1999

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder

Juristische Personen

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Haveland e.V., Forststr. 44,
14712 Rathenow

Veröffentlichung

Forschungsbericht: Auswirkungen des neuen § 17 Bundessozialhilfe- gesetz

(ck) ■ Der Forschungsbericht: „Auswirkungen des neuen 17
Bundessozialhilfegesetz“ kann gegen eine Versandkosten-
pauschale von DM 5,- bei der Geschäftsstelle angefordert
werden.

Personelle Veränderungen

Neue Referentin

(ck/aj) ■ Nach dem Aus-
scheiden von Andrea Röt-
tel übernahm am 1. No-
vember 1998 Frau Anja
Michaela Joris die vakante
Stelle. Zur Person: Anja
Michaela Joris, 30, Ass.
Jur. ist in Arolsen geboren.
Nach dem Abitur studier-
te sie an der Universität
Marburg Jura. Ihr Referen-
dariat leistete Frau Joris in
Kassel mit dem Schwer-
punkt Allgemeines Zivil-
recht. Anschließend erwei-
terte sie ihre Kenntnisse durch Teilnahme an einen 8-mona-
tigen Fortbildungslehrgang in Frankfurt am Main auf den
Gebieten Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Interna-
tionales Wirtschaftsrecht. Aufgrund belgischer Abstammung
und diversen Auslandsaufenthalten spricht sie Englisch und
Französisch verhandlungssicher.
Wir wünschen Frau Joris einen guten Start in der Geschäfts-
stelle und freuen uns auf die Zusammenarbeit.



terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

„Grund-und Hypothekenschulden“

07. bis 09. Juni 1999

Wer sich ein Haus gebaut oder gekauft hat, ist fast immer verschuldet. Er zahlt seine „Miete“ an die Bank. Das geht solange gut, solange keine unvorhergesehenen Belastungen oder Einkommenseinbrüche dazukommen. Dann droht die Zwangsversteigerung und damit die Obdachlosigkeit, in aller Regel aber ein erheblicher finanzieller Verlust.

Leider ist die Zahl der Zwangsversteigerungen seit 1996 deutlich ansteigend, die Zahl der Beratungsmöglichkeiten entwickelt sich zurückhaltend.

Kursthemen: Baufinanzierung, Hypotheken- und Grundschulden, Einführung in das Zwangsversteigerungsrecht und in die Zwangsvollstreckungspraxis sowie in die Sanierung überschuldeter Hausbesitzerinnen anhand von Praxisfällen.

Leitung: Klaus Müller, Schuldnerberater
Ort: Pforzheim

„Unterhaltsschulden, Unterhaltsansprüche“

04. bis 05. März 1999

Gerade beim Unterhalt hat Schuldnerberatung eine vermittelnde Rolle. Häufig haben Ratsuchende Unterhaltsschulden bzw., insbesondere Frauen, Unterhaltsansprüche. Hier gelten andere Pfändungsfreigrenzen, werden beim Kindesunterhalt (sog. kleine und große) Selbstbehalte nach (leider verschiedenen) Tabellen berechnet. Verfahren, die Unterhaltshöhe an die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten zu verändern, sind variantenreich. Wir werden die gesetzlichen und verfahrensmäßigen Regeln vorstellen und an Beispielfällen (mitbringen!!) arbeiten.

Leitung: Brigitte Koblitz, Rechtsanwältin
Ort: Bildungszentrum der Diözese Mainz, Erbacher Hof

„Zum Umgang mit öffentlichen Gläubigern“

22. bis 23. April 1999

Öffentliche Gläubiger sind gewöhnlich „harte Nüsse“ für Überschuldete und für Schuldnerberatung. Sie haben in der Regel eigene Vollstreckungshoheit, sie sind nicht gewinnorientiert, sie haben andere Rechtsgrundlagen. Ihre Verhandlungsspielräume sind z.B. festgelegt durch Stundung,

Mtok jetzt Notizi N:

JAHRESFACHTAGUNG

**der Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.**

Thema:

Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren:

**Auswertung erster Erfahrungen,
Fragen und Antworten, neue Strategien**

vom 3. - 5. Mai 1999

Ort: Leipzig

Erlaß, oder Niederschlagung, d.h., sie machen völlig andere Kalkulationen auf als andere Gläubiger oder gar Inkassobüros.

Heute kommt die Befürchtung dazu, daß sich öffentliche Gläubiger nicht in der InsO auskennen und dadurch zusätzliche Problemen entstehen, zumal nicht alle Forderungen von öffentlichen Gläubigern, z.B. Geldbußen, von der InsO erfaßt werden.

Im Seminar werden die Rechtsgrundlagen öffentlicher Gläubiger, deren Verhaltensweisen und der Umgang mit diesen vermittelt und eingeübt.

Leitung: Wulf Eggert, Schuldnerberater, Bad Schwalbach
Ort: Hannover, Bischof Oscar Romeo-Haus

„Pannen und Pleiten von Existenzgründern“

12. bis 13. April 1999

weitere Termine in West- und Norddeutschland in Planung

Knapp ein Drittel aller Nachfragen von Hilfesuchenden, die in der BAG-SB Geschäftsstelle eingehen, kommen von Gewerbetreibende wie Gastronome, Unternehmer im Handwerk und Handel. Sie fragen nach einer Schuldnerberatungsstelle in ihrer Region. Zwar können wir diese Auskunft geben, fügen aber gleich hinzu, daß sie dort wahrscheinlich keine/n sachkundige/n Ansprechpartner/In finden werden. Auch in den Beratungsstellen selbst dürften die Anfragen ähnlich sein. Was können wir diesen Hilfesuchenden anbieten?

Rund 20.000 Konkursanträge summieren sich jährlich aus dem Unternehmersbereich zusammen. Sicher sind einige große Unternehmen dabei, aber auch diverse mittelständische Betriebe. Das Gros sind oft die persönlich haftenden Personen, die gezwungen wurden oder sich gezwungen sahen, zur Sicherung eines Erwerbseinkommens selbständig zu werden. Also: Kleine Unternehmen des Handels und Handwerk wie: der Computerladen, der türkische Gemüseladen, der Zulieferer der Automobilindustrie, der selbständige Gas-, Wasser- und Heizungsinstallateur u.a. bis hin zum ehemals angestellten Arbeiter einer Autowerkstatt, der sog. Scheinselbständig geworden ist.

Die meisten Schuldnerberatungsstellen sind auf Beratung dieses Personenkreises nicht oder ungenügend vorbereitet. Doch wird auch dieser demnächst Insolvenzanträge stellen. Wie kann SB hier reagieren und richtig beraten?

Leitung: Klaus Müller, Schuldnerberater
Ort: Fischbachau/Oberbayern. Tagungshotel Auerhof

„EDV - Training CAWIN“

eintägig am 18. März 1999 — ausgebucht

eintägig am 19. März 1999

weitere Termine sind in Planung

Die TeilnehmerInnen werden umfassend in die Software CAWIN, einem Standardprogramm für die Schuldnerberatung, welches von der Sparkassenorganisation großflächig verteilt wurde, eingeführt und mit dem Handling der Software vertraut gemacht. Außerdem werden Kniffe und Tricks vorgestellt.

Im ersten Teil des Trainings wird die Klientenverwaltung und Haushaltserfassung mit ihren vielen Unterstützungsmöglichkeiten anhand der sog. „Karteikarten“ vorgestellt. Der zweite Teil dieser Veranstaltung bleibt den vielfältigen Menüpunkten der Software vorbehalten. Hier wird insbesondere Wert gelegt auf die schon heute möglichen Planberechnungen gemäß der Insolvenzordnung.

Die TeilnehmerInnen können nach diesem Training die Software CAWIN sinnvoll zur Verbesserung der Beratungsarbeit einsetzen.

Leitung: Ulf Groth
Ort: Budenheim

In Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Nordrhein-Westfalen e.V.

Fachtagung:

„Existenzgründerinnen in der Krise! Von der Gründung in die Pleite?“

2. Juni 1999

In den letzten Jahren geraten viele Jungunternehmerinnen, Existenzgründerinnen und Kleingewerbetreibende zunehmend in finanzielle Krisen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Mangelnde Vorbereitung und unzureichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse spielen eine ebenso wichtige Rolle wie die schlechte Auftragslage, Umsatzrückgänge, Forderungsausfälle und schlechtere Auftragsbedingungen. In der Gründerphase stehen die IHKs und Handwerkskammern ihren Mitgliedern beratend zur Seite. Darüber hinaus gibt es vielfältige Seminarangebote um sich auf eine Existenzgründung vorzubereiten. Gerät das junge Unternehmen in eine finanzielle Krise, wird häufig auf die Banken verwiesen, die jedoch verständlicherweise die eigenen wirtschaftlichen Interessen vordergründig im Blickfeld haben.

Für bedrohte und bereits gescheiterte Existenzgründerinnen bestehen wenig Beratungsmöglichkeiten, so daß sich dieser Personenkreis in zunehmendem Maße hilfesuchend an die Schuldnerberatungsstellen wendet.

Die Fachtagung soll über Ursachen und Auswirkungen von Firmeninsolvenzen informieren und Lösungsansätze diskutieren. Wichtige Rechtsgebiete wie z. B. das Insolvenzverfahren werden unter dem Aspekt der Firmeninsolvenz betrachtet. Die Möglichkeiten der Selbsthilfe und der beratenden Unterstützung sollen aufgezeigt werden um zielorientiert qualifizierte Beratung anbieten zu können.

Zielgruppe: Existenzgründerinnen, SchuldnerberaterInnen, Betriebs- und Unternehmensberaterinnen, gescheiterte Selbständige, IHK's, HWK's und Wirtschaftsförderungsgesellschaften.

Ort: Kamener Stadthalle

Nähere Informationen:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstraße 11
34117 Kassel
Telefon 0561/771093
Telefax 0561/711126

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeiterleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder -RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

NEU!

Kostenlos können wir ab sofort die Angebots-Anzeigen für Fort- und Weiterbildungs-Veranstaltungen nur noch im Fließtext ohne Hervorhebungen, im Schriftgrad 10, veröffentlichen. Sollten Sie eine optische Hervorhebung, bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Einarbeitung Verbraucherinsolvenz

Kompaktseminar der Verbraucher Zentrale NRW, Referent RA Hugo Grote. Ziel ist die Einarbeitung neuer KollegInnen in den Bereich Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung. Kenntnisse und Erfahrungen der Grundlagen von Schuldnerberatung sind erwünscht. Die Inhalte werden anhand von Fällen trainiert, Schwerpunkt wird das Thema Verhandlungsstrategien sein. Aktuelle Entwicklungen werden berücksichtigt. 17.5. bis 21.5.1999 in Iserlohn.
 Praxistraining InsO - Tagesseminar zur Aufarbeitung der aktuellen Rechtsprechung und Entwicklung. Referent RA Hugo Grote, Verbraucherzentrale NRW. Kostenprobleme, Verhandlungsstrategien im außergerichtlichen und Schuldenbereinungsverfahren. Termin Ende April in Köln. Seminarunterlagen unter Tel. 0211/3809-167 oder FAX-212, Verbraucherzentrale NRW, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf.



Auszug aus unserem Fortbildungsprogramm 1999

Fortbildungen zur Schuldnerberatung

Einführung in rechtliche und sozio-ökonomische Grundlagen der Schuldnerberatung (SB 1)

In dieser Fortbildung wird das Arbeitsfeld Schuldnerberatung bzw. die Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden grundlegend vorgestellt. Es werden Ursachen und Folgen von Überschuldungssituationen aufgezeigt, wie auch die wichtigsten wirtschaftlichen und rechtlichen Grundkenntnisse für eine Beratung ver-/überschuldeter Ratsuchender vermittelt. An praktischen Beispielen wird die Umsetzung der rechtlichen und wirtschaftlichen Kenntnisse in methodisches Handeln eingeübt werden.
 Termin: 22.2. – 25.2.1999; Preis: 340,- DM

Methodisches Handeln in der Schuldnerberatung (SB 2)

Methodisches Handeln in der Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden, d.h. Umsetzung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse in die Beratungspraxis, soll hier exemplarisch an ausgewählten Beispielen eingeübt werden.
 Termin: 14. – 16.6.1999; Preis: 270,- DM

Gläubigerhandeln und Verhandlungsstrategien in der Schuldnerberatung (SB 3)

Die Kenntnis der unterschiedlichen Handlungsweisen von Gläubigern gegenüber Schuldnern und Beratungsstellen wird hier ein wesentlicher thematischer Schwerpunkt sein. Hieraus sollen dann aus der gemeinsamen Analyse praktischer Beispiele Grundsätze für die Verhandlung in der Schuldnerberatung entwickelt werden. Dabei sollen eigene Verhandlungsmuster hinterfragt und erweitert werden.
 Termin: 4.- 6.10.1999; Preis: 270,- DM

Weitere vertiefende Fortbildungen im Bereich Schuldnerberatung:

- SB 4 Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung vom 2.-4.11.1999
- SB 5 Sozialhilferecht und Unterhaltsrecht in der Schuldnerberatung vom 29.- 30.11.1999
- SB 6 Baufinanzierung in Not – Von der Finanzierung zur Zwangsversteigerung vom 28.- 30.6.1999
- SB 7 Arbeit mit Selbständigen in der Schuldnerberatung vom 14.- 16.4.1999

Fortbildungen zum Verbraucherkonkurs

Die zum 1.1.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung sieht die Möglichkeit eines Verbraucherkonkurses vor. Die Arbeit in der Schuldnerberatung muß sich also zukünftig maßgeblich am neuen Insolvenzrecht orientieren. Das ISKA-Nürnberg bietet hierzu eine dreiteilige Fortbildungsreihe für Schuldnerberater an. Darüber hinaus wird 1999 ein Workshop „Erste Erfahrungen mit der InsO“, wie auch eine Vertiefungsveranstaltung zum Thema „InsO für Selbständige“ angeboten. Tagungspreis beträgt bei InsO 1-3 je 350 DM bei Einzelbuchungen (Gesamtpreis: 950 DM).

Einführung in das Verbraucherkonkursverfahren (InsO 1)

Das Verbraucherkonkursverfahren wird hier mit seinen einzelnen Verfahrensteilen vorgestellt und an einem Fallbeispiel eingeübt. Termin: 24. – 26.3.1999

Verbraucherkonkurs – das gerichtliche Entschuldungsverfahren (InsO 2)

Aufbauend auf das Einführungsseminar wird hier das gerichtliche Entschuldungsverfahren mit seinen Problembereichen – aus der Sicht des Schuldners – vorgestellt und eingeübt. Termin: 17.-19.5.1999

Verbraucherkonkurs – Schuldenbereinigungsverfahren – Umsetzung in die Arbeitspraxis (InsO 3)

Der Schwerpunkt dieser Fortbildung wird die Vorstellung der beiden Schuldenbereinigungsverfahren sein. Darüber hinaus werden diese Verfahrensteile an verschiedenen Beispielen praxisgerecht eingeübt werden.
 Termin: 12. – 14.7.1999

Referenten u.a.:

Michael Weinhold, Schuldnerberatung ISKA-Nürnberg
 Hugo Grote, Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen
 Wolfgang Schrankenmüller, Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Nähere Informationen bzw. unser Fortbildungsprogramm erhalten Sie unter:

ISKA – Nürnberg, Untere Krämersgasse 3, 90403 Nürnberg;
 Tel: 0911/227899 Fax: 0911/243884



Fortbildung im Bereich der verbandlichen Caritas Auszug aus unserem Programm 1999 / 2000

Sozialberatung für Schuldner – Maßnahmen der wirtschaftlichen Existenzsicherung

-Grundlagenseminare-

Zielgruppe:

Mitarbeiter/innen in der Sozialen Beratung

Taaunasorte in

- **Baden/Württemberg**
- Bayern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen

Beraten und verhandeln

Inhalt:

In diesem **Aufbauseminar** geht es um die Weiterentwicklung beraterischer Fähigkeiten. Die Teilnehmer /innen **analysieren die eigene Beratungsarbeit** und **erproben neue methodische Wege** für ihre Arbeit mit Schuldnern und Gläubigern.

Zielgruppe: **Mitarbeiter/innen** in der Schuldnerberatung, die über grundlegendes Fachwissen zum **Themenbereich** „Schulden“ verfügen.

Termin: 13. bis 17. September 1999

Ort: Freiburg/Breisgau

Beratung von (ehemals) Selbständigen

Inhalt:

In diesem Seminar sollen zunächst die Möglichkeiten und Grenzen der Beratung Selbständiger erarbeitet werden. Darüber hinaus werden erste Grundlagen des Steuer- und **Sozialversicherungsrechtes**, der Gewinn- und Verlustrechnung usw. vermittelt.

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Schuldnerberatung

Termin: 22. - 24. September 1999

Ort: **Bad Honnef**

Erste Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren

Inhalt:

In dieser Tagung werden die ersten Erfahrungen mit diesem Recht an konkreten **Praxisbeispielen überprüft und ausgewertet.**

Zielgruppe: **Mitarbeiter/innen der Schuldnerberatung**, die seit 1. Januar 1999 als „geeignete Stelle“ gem. § 305 InsO im **Verbraucherinsolvenzverfahren** tätig sind

Termin: 22. - 24. November 1999

Ort: Magdeburg

Methoden der Zielentwicklung

Inhalt:

In diesem Seminar geht es darum, exemplarisch für das Arbeitsfeld Schuldnerberatung unter bestimmten Fragestellungen einen **Zielfindungsprozess** durchzuführen.

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Schuldnerberatung

Termin: 15. - 17. Dezember 1999

Ort: Köln

Gerne schicken wir Ihnen auf Anforderung ca. 3 Monate vor Beginn der Veranstaltungen die ausführliche Ausschreibung zu.

SKM — Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.

Fach- und Koordinierungsstelle der **verbandlichen Caritas für Sozialberatung für Schuldner**
Ulmenstraße 67, 40476 Düsseldorf

Marius Stark

Tel.: 0211 / 94105-13, Fax: -20, e-mail: SKM-

? Zentrale@t-online.de

7»otee..

- Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
- Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

...

SOS Alltag e.V. Fortbildungsinstitut

Seminarreihe 1. Halbjahr 1999

A99: Allgemeine Einführung in das Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren

Termin / Ort: 12.04.1999 / Frankfurt/M.
 Referent: Claus Triebiger (Schuldnerberater)
 Gebühr: DM 125,00

D99: Spezifische Problemstellungen der Beratung von Freiberuflern, Kleingewerbetreibenden und Existenzgründern

Termin / Ort: 20.05.-21.05.1999 / Frankfurt/M.
 Referent: Claus Triebiger (Schuldnerberater)
 Gebühr: DM 250,00

B99: Kreative Werkzeuge im außergerichtlichen Vergleich

Termin / Ort: 29.04.-30.04.1999 / Frankfurt/M.
 Referent: Claus Triebiger (Schuldnerberater)
 Gebühr: DM 250,00

E99: Die Konstruktion passender Wirklichkeiten im Berater/Klient-Verhältnis – konstruktivistische Perspektiven für die Schuldnerberatung

Termin / Ort: 11.06.1999 / Frankfurt/M.
 Referenten: Manfred Kroschel (Dipl.-Päd.),
 Claus Triebiger (Schuldnerberater)
 Gebühr: DM 125,00

C99: Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren und die Wohlverhaltensperiode – Problemlösungsstrategien für Berater und Klienten

Termin / Ort: 10.05.1999 / Frankfurt/M.
 Referenten: Dietmar Kapitza (Rechtsanwalt),
 Claus Triebiger (Schuldnerberater)
 Gebühr: DM 125,00

Wir arbeiten teilnehmerorientiert in kleinen Gruppen. Ihre Wünsche, Fragen und Anregungen stehen im Vordergrund.

Nähere Informationen und Anmeldungen:

SOS Alltag e.V., Günthersburgallee 22, 60316 Frankfurt
 Fon: 069/441553
 Fax: 069/435737

Seminarmaterialien der BAG-SB

GESPRÄCHSFÜHRUNG schulde, v. 9 IBAG N-SB	8 DM [5 DM]	Büroorganisation in der Schuldnerberatung schulde, v. 9 BAG N-SB	8 DM [5 DM]	Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung schulde, v. 9 BAG N-SB	20 DM [15 DM]
---	-----------------------	--	-----------------------	---	-------------------------

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern.]

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rhein-Ruhr

Zertifikatskurs Schuldnerberatung - praxisorientierte (berufsbegleitende) Qualifizierung"

Referentinnen:

Margarethe Meyer, Dipl. Sozialarbeiterin und Schuldnerberaterin, Werner Herminghaus, Rechtsanwalt

Termine: 12. — 14.04.1999, I Einführung/Grundlagen,
23. — 25.08.1999, II Rechtliche Grundlagen,
25. — 27.10.1999, III Verhandlungsführung,
13. — 15.12.1999, IV Praxistraining/Abschluß

Ort: Remagen-Rolandseck

Gebühren: 2.500,00 DM (zzgl. Übernachtung)

Fortbildungsveranstaltungen 1. Halbjahr 1999

„Schnupperkurs“ Schuldnerberatung

Referentin: Margarethe Meyer

Termin: 15. — 17.03.1999

Ort: Pferdemarkt 5, 47127 Essen

Gebühren: 315,00 DM

Termin: 14.04.1999, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ort: Köln

Gebühren: 105,00 DM

„Sanierungsberatung bei notleidenden Baufinanzierungen“

Referenten: Ralf Herdin, Jurist, Mario Siegfeld, Bankkaufmann

Termin: 24.03.1999

Ort: Köln

Gebühren: 105,00 DM

„Praktische Einführung in das neue Insolvenzrecht“

Referentin: Margarethe Meyer, Dipl. Sozialarbeiterin und Schuldnerberaterin

Termin: 22.04.1999, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ort: Köln

Gebühren: 105,00 DM

„Neue Chance Restschuldbefreiung — praktische Grundlagen der Verbraucherinsolvenzberatung“

Referentinnen: Margarethe Meyer, Dipl. Sozialarbeiterin, Kai Henning, Rechtsanwalt

Termine: 20./21.04.1999 (Teil 1) und 27./28.04.1999 (Teil 2), jeweils 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ort: Essen

Gebühren: 420,00 DM

„Workshop Insolvenzberatung“

Referentin: Margarethe Meyer, Dipl. Sozialarbeiterin und Schuldnerberaterin

Termin: 31.05. — 01.06.1999, jeweils 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ort: Pferdemarkt 5, 45127 Essen

Gebühren: 210,00 DM

„Grundlagen der Lohnpfändung und Lohnabtretung“

Referent: Wilfried Trapp, Jurist

„Scheidung — Schulden — Unterhalt?“

Referent: Wilfried Trapp, Jurist

Termin: 09.06.1999, 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ort: Essen

Gebühren: 105,00 DM

„Inhouse-Seminare“

Sämtliche Themen aus unserem Fortbildungsprogramm bieten wir auch passgenau für die Wünsche/Bedürfnisse Ihrer Institution an. Außerdem konzipieren wir Seminare und Workshops zu den von Ihnen gewünschten Themen. Dabei können wir auf einen qualifizierten Stamm von Referentinnen und Referenten zurückgreifen, mit denen wir Ihnen für eine erfolgreiche institutionelle Schulung zur Verfügung stehen. Inhouse-Seminare sind kostengünstig und bieten die Möglichkeit einer flexiblen Termingestaltung.

Ihr Ansprechpartner:

Alexander Elbers, AWO Bezirksverband Niederrhein e.V., Lützowstraße 32, Tel.-Nr.: 0201/3105-266

Fortbildungen in der Diakonie SCHULDNERBERATUNG



Auszug aus unserem Programm 1999/2000

G 2/1999 Grundlagen der Schuldnerberatung

(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden); Termin: 7. bis 11. Juni 1999; Ort: Berlin; ReferentInnen: u.a. Inge Möllgaard, Dipl.- Sozialpädagogin, Christiane Saur, Schuldnerberaterin; Susanne Wilkening, Juristin;
Preis: DM 480,- (ohne Unterkunft)

G 3/1999 Grundlagen der Schuldnerberatung

(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden); Termin: 30. August bis 3. September 1999; Ort, ReferentInnen und Preis: siehe G 2/99

A 0/1999 AufbauSeminar Schuldnerberatung

(2 Wochen = 80 Unterrichtsstunden); Termin: 21. bis 25. Juni 1999 (1. Woche), Frühjahr 2000 (2. Woche); Ort: Berlin; ReferentInnen: u.a. Sylvia Reichert, Schuldnerberaterin; Susanne Wilkening, Juristin; Gerald Budde, Vorsitzender Richter; Christian Herberg, Schuldnerberater; Gert Schulz, Obergerichtsvollzieher;
Preis: DM 840,- (ohne Unterkunft)

V 1/1999 Vertiefungsseminar Schuldnerberatung

(1 Woche = 40 Unterrichtsstunden); Termin: 3. bis 7. Mai 1999; Ort: Berlin; ReferentInnen: siehe A 0/99;
Preis: DM 400,- (ohne Unterkunft)

INSO 1 2/1999 Einführungsseminar Insolvenzordnung

(1 Tag = 8 Unterrichtsstunden); Termin: 20. Juli 1999, 9 — 16 Uhr; Ort: Berlin; ReferentInnen: u.a. Barbara Salessoff, Schuldnerberaterin;
Preis: DM 180,- (ohne Unterkunft)

INSO II 5/1999 Vertiefungsseminar Insolvenzordnung

(3 Tage = 24 Unterrichtsstunden); Termin: 21. bis 23. Juli 1999; Ort: Berlin; Referent: Wolfgang Schrankenmüller, Schuldnerberater;
Preis: DM 420,- (ohne Unterkunft)

Wir schicken Ihnen gerne unser ausführliches Fortbildungsprogramm 1999 mit weiteren interessanten Seminarangeboten und näheren Informationen zu !

InFobis

**Diakonisches Institut für
Information, Fortbildung und Supervision
Zossener Str. 24 • 10961 Berlin
Telefon 030 / 6959 8080
Telefax 030 / 6959 8081
Wir sind eine Einrichtung des
Diakonischen Werkes Berlin-Kreuzberg**

STIFTUNG
VERBRAUCHER
INSTITUT



Die Stiftung Verbraucherinstitut Berlin bietet in Kooperation mit dem Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen 1999 die folgenden Fortbildungsveranstaltungen an:

A 57

ZPO aktuell: Änderungen im Bereich des Vollstreckungsrechts

Seminar für Schuldnerberater/innen sowie für Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung, aus der öffentlichen Verwaltung und von freien Wohlfahrtsverbänden

5.5. — 7.5.1999 in Rendsburg

Anmeldeschluß: 30.03.1999

Seminargebühr: DM 560,- (inkl. Hotelübernachtung, Verpflegung etc.)

DM 510,- Sonderpreis für FSB-Mitglieder, Service-Nutzer, Mitglieder der LAG SB Thüringen, Verbraucherzentralen

DM 510,- Sonderpreis für FSB-Mitglieder, Service-Nutzer, Mitglieder der LAG SB Thüringen, Verbraucherzentralen

A 58

Das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Start: Erste Erfahrungen mit der Insolvenzordnung (InsO)

Seminar für Schuldnerberater/innen sowie für Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung, aus der öffentlichen Verwaltung und von freien Wohlfahrtsverbänden

27.9. — 29.9.1999 in Hannover

Anmeldeschluß: 31.7.1999

Seminargebühr: DM 560,- (inkl. Hotelübernachtung, Verpflegung etc.)

A 59

Optimierte Verhandlungsführung: Vor dem Hintergrund der Insolvenzordnung (InsO) erfolgreiche Problemlösungen suchen

Seminar für Schuldnerberater/innen sowie für Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung, aus der öffentlichen Verwaltung und von freien Wohlfahrtsverbänden

14.6. — 16.6.1999 in Hannover

Anmeldeschluß: 24.4.1999

Seminargebühr: DM 560,- (inkl. Hotelübernachtung, Verpflegung etc.)

DM 510,- Sonderpreis für FSB-Mitglieder, Service-Nutzer, Mitglieder der LAG SB Thüringen, Verbraucherzentralen

Informationswünsche und Anmeldungen an:
Stiftung Verbraucherinstitut, Carnotstraße 5,
10587 Berlin (Telefax: 030/390086-27).

Schuldnerberatungs-Fortbildungen 1999

an der Evang. Fachhochschule Darmstadt

Schuldnerberatungs-Weiterbildung

über 3 Semester
LV-NR. 10119

Zielgruppe: Praktikerinnen der Sozialen Arbeit, die sich für den Beratungsprozeß mit Überschuldeten sowohl methodisch-pädagogisches als auch rechtlich-kaufmännisches Handlungswissen erarbeiten wollen.

Inhalt: In den aufeinander aufbauenden Seminarblöcken wird die anwendungsbezogene Wissensvermittlung im Vordergrund stehen. Arbeitsblätter, Prüfungsschemata, Musterschreiben, Gesetzesauszüge usw. sollen sich zu einem Arbeitshandbuch zusammenfügen, welches kompetente Einzelfallhilfe ermöglicht.

Teil I:

- Auslöser von Überschuldung
- Krisenintervention zur Sicherung von Wohnung, Energie, Bankverbindung und Existenzminimum sowie zur Unterhaltsanpassung und Haftvermeidung,
- Interventionsmöglichkeiten gegenüber Versicherungen, Gerichtskassen, Leasingunternehmen, Versandhäusern
- Praxisreflexion und Zwischenauswertung

Teil II:

- Bankkredit und Verbraucherschutz
- Titulierung und Recht der Zwangsvollstreckung im Überblick
- Schuldnerschutz im Rahmen der Zwangsvollstreckung (insbesondere bei Lohnpfändung, Pfändung von Sozialleistungen, eidesstattlicher Versicherung)
- der sog. „Verbraucherkonkurs“ mit Restschuldbefreiung nach InsO
- Praxisreflexion und Zwischenauswertung

Teil III:

- Methodische Schwerpunkte im Beratungsprozeß
- Umsetzung mit Planspiel, kollegialer Fallberatung u.ä.
- Verankerung einer Schuldner-Grundberatung im jeweiligen Arbeitsfeld
- Vernetzung, Ressourcensicherung, Kooperationspartner
- Vertiefung von Einzelfragen und Schlußauswertung

Team: Prof. Dr. Dieter Zimmermann
Dipl. Soz Arb. Thomas Zipf

Ort: **EFH Darmstadt**
(jeweils Wochenendblöcke)

Zeit: **Teil I:**
28. bis 29. Mai 1999 und
11. bis 12. Juni 1999
Teil II:
8. bis 9. Okt. 1999 und
26. bis 27. Nov. 1999
Teil III:
im Sommersemester 2000

Kosten: insgesamt 1.200, 00 DM
(Teilzahlung möglich)

Anmeldeschluß: 15. März 1999

Anmeldung/Information:
Evang. Fachhochschule Darmstadt
Zweifalltorweg 22
D-64293 Darmstadt
Tel.: 06151/879818 (Frau Baltin)
Fax 06151/8798-58

Praktikerforum Schuldnerberatung

am 19. Mai, 27. Okt. und 08. Dez. 1999
LV-Nr. 10425

Das Forum bietet Praktikerinnen mit fundierte[n] Kenntnissen und Erfahrungen in der Schuldnerberatung Gelegenheit zum überregionalen Erfahrungsaustausch über:

- die Methodik im Beratungsprozeß
- Die Psychodynamik im BeraterIn/KlientInnen-Verhältnis
- Sanierungsstrategien und Umsetzung der InsO
- Verhandlungsführung mit Gläubigern

Auch sollen aktuelle Praxisfälle, Gesetzesänderungen, neue Gerichtsentscheidungen, sozialpolitische Fragen, berufsständische Anliegen usw. erörtert werden.

Team: Prof. Dr. Dieter Zimmermann
Dipl. Soz Arb. Thomas Zipf

Ort: EFH Darmstadt
jeweils 10 bis 17 Uhr

Kosten: 245,- DM

Regionalwerkstatt zur Sozialberatung mit Überschuldeten

am 18. Juni, 24. Sept. und 17. Dez. 1999
LV-Nr. 10427

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen in sozialen Beratungsstellen mit Grundkenntnissen und gewissen praktischen Erfahrungen in der Schuldnerberatung.

Inhalte: SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen, die lediglich unter anderem mit akuten Problemen Überschuldeter konfrontiert sind, sollen anhand von Praxisfällen und strukturiertem Erfahrungsaustausch zu qualifizierter Krisenintervention, professioneller Schuldenbestandsaufnahme und effektivem Schuldnerschutz befähigt werden.

Team: Prof. Dr. Dieter Zimmermann
Dipl. Soz Arb. Thomas Zipf

Ort: EFH Darmstadt
jeweils 10 bis 17 Uhr

Kosten: 245,- DM

Schuldnerberatung in der Drogen- und Straffälligenhilfe

am 04. Mai, 31. Aug. und 09. Nov. 1999
LV-Nr. 10426

Viele Praktikerinnen in der Suchtkranken- und Straffälligenhilfe empfinden sich als „Einzelkämpferinnen“. Es fehlt an professioneller Fachberatung für die Sozialberatung mit Überschuldeten. Für diese Zielgruppe will das Seminar ein Forum bieten für kollegiale Fallberatung, aktuelle Wissensvermittlung und strukturierten Erfahrungsaustausch. Es können methodisch-pädagogische sowie rechtlich-kaufmännische Fragestellungen vertieft werden (ohne auf Spezialistinnen-Niveau abzudriften).

Team: Dipl. Soz Arb. Klaus Müller
Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Ort: EFH Darmstadt
jeweils 10 bis 17 Uhr

Kosten: 245,-DM

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und vorgestellt von Anja Michaela Joris, Ass. jur., Kassel

In eigener Sache: Sie erhalten nicht veröffentlichte Entscheidungen, die über die Redaktion angefordert werden können, nur unter Einsendung eines adressierten und frankierten DIN A 5 Umschlags. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Überforderung des bürgenden Ehegatten und vertragliche Regelung begrenzten Haftungszwecks

(Vermögensverschiebung/ Erbschaft)

BGH, Urteil vom 08.10.98 – IX ZR 257197 – in NJW 1999, 58 ff.

Die Rechtsprechung hat seit langem immer wieder in ihren Urteilen und durch alle Instanzen festgestellt, daß Bürgschaften nicht leistungsfähiger Ehegatten unter bestimmten Umständen sittenwidrig sind.

Nicht sittenwidrig waren nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH Bürgschaftsverträge mit wirtschaftlich nicht leistungsfähigen Ehegatten dann, wenn dem Gläubiger ein berechtigtes Interesse nicht abgesprochen werden konnte, sich vor Vermögensverlagerungen zu schützen oder auf Vermögen zuzugreifen, das dem Bürgen voraussichtlich aufgrund einer näher bestimmten Erbschaft zuwachsen wird.

Nach dem Willen des BGH soll sich diese Rechtsprechung künftig insofern ändern, als das Interesse des Gläubigers sich gegen Vermögensverlagerungen zu schützen oder auf von dem Bürgen später erworbenes Vermögen zugreifen zu können, die Sittenwidrigkeit wirtschaftlich kraß überforderter Lebenspartner nur noch dann ausschließen, wenn dieser

beschränkte Haftungszweck vertraglich (d.h. ausdrücklich) geregelt worden sei. Bürgschaftsverträge, denen eine solche inhaltliche Einschränkung fehle, würden zukünftig nicht mehr allein unter dem Gesichtspunkt des Schutzes vor Vermögensverlagerungen oder des Zugriffs auf künftiges Vermögen als wirksam anzusehen sein.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß dieser neue Grundsatz nur für Bürgschaftsverträge gilt, die ab dem 1.1.1999 abgeschlossen werden.

Der Schuldbeitritt einer finanziell überforderten Ehefrau bei einer Umschuldung ist nicht ohne weiteres sittenwidrig, wenn der ursprüngliche Kredit überwiegend für die Gründung eines gemeinsamen Haushaltes und andere gemeinsame Interessen der Ehepartner verwendet wurde.

BGH, Urteil vom 06.10.1998 – XI ZR 244/97 – in NJW 1999, 135 ff.

Der Ehemann der Beklagten hatte bei der Klägerin einen Ratenkreditvertrag. Aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten und zusätzlichen Steuerschulden vereinbarte er mit der Klägerin eine Umschuldung unter Erhöhung des Kreditrahmens. Die Beklagte hat im Rahmen einer Umschuldung den neuen Darlehensvertrag auf Verlangen der Klägerin als sog. Mittragsstellerin unterzeichnet. Die Beklagte war zu diesem Zeitpunkt 24 Jahre alt. Sie besitzt einen Realschulabschluss, hat aber keinen Beruf erlernt und war auch nicht erwerbstätig. Im folgenden wurde das Darlehen von der Klägerin gekündigt und die Ehegatten zur Rückzahlung aufgefordert. Die Beklagte hält die Mithaftungsvereinbarung für sittenwidrig.

Das Landgericht schloß sich dieser Auffassung nicht an, die Berufung der Beklagten blieb ebenfalls erfolglos. Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung.

Nach Ansicht des BGH ist die Beklagte wirtschaftlich überfordert. Hinzutreten aber müsse ein weiterer belastender Umstand. Dieser liege nicht im mangelnden Eigeninteresse, denn die Beklagte habe ein solches an der Kreditgewährung zur Umschuldung besessen. Die Beklagte habe zwar aus dem Umschuldungsdarlehen selbst keinen geldwerten Vorteil gezogen, aber zwischen dem ursprünglichen Darlehen, das der Beklagten unmittelbar zugute gekommen sei, sowie dem hohen Lebensstandard beider Ehegatten, und der notwendig gewordenen Umschuldung bestünde ein innerer Zusammenhang. Für das eigene Interesse an der Gewährung des Darle-

Sammlung Gerichtsentscheidungen

Die **Sammlung**, die alle bisher **besprochenen** Entscheidungen dieser Rubrik für **den Zeitraum 1987 bis Ende 1995** enthält, **kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden**. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem **umfangreichen Index**, der **aufgrund verschiedener Stichworte ein** rasches Auffinden ermöglicht.

hens zur Umschuldung reiche es aus, daß die Beklagte ein wirtschaftliches Interesse an dem vorangegangenen gehabt habe.

Hinsichtlich der Sittenwidrigkeit wegen wirtschaftlicher Überforderung und eines anderen besonders belastenden Umstandes wurde zur weiteren Sachverhaltsermittlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Entgeltklausel für Bearbeitung und Überwachung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einer Bank in den AGB gegenüber Privatkunden sind gem. § 9 ABGB unwirksam.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.07.1998 — 6 U 205/97 — in VuR 1998, 406 ff.

Die Beklagte — eine Bank — verwendet Allgemeine Geschäftsbedingungen, die im Preisverzeichnis folgende Klauseln enthalten:

Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen:

—30,00 DM pro Pfändung, einmalige Belastung kurzfristig nach Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

—anschließende Überwachung pro angefangene 30 Kalendertage 20, 00 DM, erstmals nach Ablauf der ersten 30 Kalendertage zu leisten.

Der Kläger (eine Gründung der Verbraucherzentralen der Länder und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.) verlangt, daß die Beklagte es unterläßt, die o.g. Klauseln bzw. inhaltsgleiche zu verwenden, sowie sich bei der Abwicklung bereits geschlossener Verträge auf sie zu berufen, ausgenommen gegenüber einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes.

Das Oberlandesgericht hat — wie auch zuvor das zuständige Landgericht — der Klage im vollen Umfang stattgegeben.

Die Klausel sei unwirksam, da sie den Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Die streitgegenständlichen Klauseln enthielten sogenannte Preisnebenabreden, die nach ständiger Rechtsprechung des BGH der Inhaltskontrolle der §§ 9 — 11 ABGB unterlägen. Die Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen erfolge nicht auf einer rechtsgeschäftlichen Grundlage zum Kunden; vielmehr handele es sich um eine Leistung der Sparkasse aufgrund gesetzlich begründeter eigener Pflichten.

Gem. § 840 ZPO treffe die Drittschuldnerin die Obliegenheit, binnen zwei Wochen seit Zustellung des Pfändungsbeschlusses dem Pfändungsgläubiger zu erklären, ob und inwieweit sie die Forderung anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei. Sie handele insoweit nicht für oder anstelle ihres Kunden, denn dessen Pflichten zur Auskunftserteilung bestünden unabhängig neben denen aus § 840 ZPO.

Die Nichterfüllung habe gem. § 840 H S. 2 ZPO die Schadenersatzpflicht des Drittschuldners zur Folge, wodurch ein

gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Drittschuldner begründet werde.

Der Drittschuldner handele im eigenen Interesse (und natürlich in dem des Gläubigers). Ihm — nicht dem Kunden — liege daran, Schadenersatzansprüche zu vermeiden bzw. sich nicht in einen nutzlosen Prozeß mit dem Gläubiger zu verstricken.

Aufwendungen aber, die durch die Erfüllung vom Gesetzgeber auferlegter Pflichten entstehen, habe jedermann grundsätzlich als Teil seiner Betriebskosten selbst zu tragen. Diese Aufwendungen könnten nicht unter Hinweis auf das Verursacherprinzip offen auf den Kunden abgewälzt werden, indem man sie einfach in den allgemeinen Geschäftsbedingungen als individuelle Dienstleistung klassifiziere (die Bezeichnung Dienstleistung allein macht noch keine solche!). Es widerspreche grundlegenden Grundsätzen der Rechtsordnung, Verwaltungskosten zur Erfüllung eigener Verpflichtungen auf den Kunden abzuwälzen. Die Drittschuldnerin erbringe dem Kunden gegenüber schließlich keine Leistung, sondern erfülle eine eigene Obliegenheit im höchst eigenen Interesse.

Darüber hinaus befinde sich der Kunde bei Pfändungsmaßnahmen in der Regel ohnehin in einer schwierigen finanziellen Situation. Ihn in dieser Lage auch noch mit anteiligen Betriebskosten zu belasten, sei unangemessen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für den zweiten Teil der angegriffenen Klausel, die Überwachung der Pfändungsmaßnahmen betreffend. Auch insoweit handele die Drittschuldnerin im eigenen Interesse und nicht in dem des Kunden.

So auch im Ergebnis **OLG Köln, Urteil vom 11.12.1998 — AZ 6 U 46/98** hinsichtlich des Gebrauchs von Entgeltklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Postbank AG. Auch in diesem Fall wurde von einem Verbraucherschutzverein die Klausel, daß die Bank für die Bearbeitung von Pfändungen (bei Giro- und Sparguthaben) ein zusätzliches Entgelt gegenüber Privatkunden erhebt, erfolgreich angegriffen.

(nicht veröffentlichte Entscheidung, über die Redaktion erhältlich)

Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe im Insolvenzverfahren ist zulässig. Eine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 Absatz 1 ZPO besteht auch, wenn Schuldner ihren Gläubigern zunächst nichts anzubieten haben („Null — Lösung“).

Beschluß des AG München vom 07.12.1998 — 152 AR 220/98 — in ZIP 98, 2172 ff.

Mit dem Beschluß wurde der Antrag einer Schuldnerin vom 23.10.1998 beschieden, mit dem die Gewährung von Prozeßkostenhilfe (PKH) für das Verfahren nach InsO begehrt

wurde.

Der erste Beschluß, der sich mit den in der einschlägigen Literatur heftig diskutierten Problemen der Prozeßkostenhilfe (PKH) und der „Null – Lösung“ im Rahmen der InsO befaßt, ist nun ergangen. (Die Tatsache, daß zu diesem Zeitpunkt die InsO noch gar nicht in Kraft getreten war, bleibe mal unbeachtet.)

Das Amtsgericht München hat mit einer ausführlichen Begründung die §§ 114 ff ZPO grundsätzlich für anwendbar erklärt.

Die Argumentation basiert im wesentlichen auf § 1 S. 2 InsO.

Danach werde dem redlichen Schuldner nun Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Schuldner müsse hierzu ein förmliches Verfahren durchlaufen. Um dem Verfahrensziel Rechnung zu tragen, müsse dem Schuldner ungeachtet seiner wirtschaftlichen Lage, die Möglichkeit gegeben werden, teilzunehmen.

Daran ändere auch das Amtsermittlungsprinzip nichts, denn auch wenn die Behandlung des Antrags nicht von weiteren Vorschüssen abhängig gemacht werde, kämen auf den Schuldner umfangreiche Kosten (Zustellgebühren, Kosten für die Veröffentlichung usw.) zu.

Darüber hinaus ist das Amtsgericht auch der Auffassung, daß das neue Gesetz eine „Null – Lösung“ nicht ausschließe. Aus dem Wortlaut ergäbe sich kein diesbezüglicher Ausschluß.

Das Verfahrensziel der Befreiung des Schuldners von seinen Verbindlichkeiten stehe gleichberechtigt neben dem Ziel die Gläubiger zu befriedigen.

Bei Antragstellung sei zudem noch gar nicht abschließend festzustellen, ob die Gläubiger tatsächlich leer ausgehen. Dies hänge von Umständen ab, die bei Antragsstellung noch nicht zu beurteilen seien. Der Schuldner sei gem. § 295 1 Nr. 2 InsO schließlich zur Herausgabe der Hälfte einer etwaigen Erbschaft verpflichtet.

meldungen -Infos

Insolvenzgericht Kassel

Keine Bewilligung der Prozeßkostenhilfe

Kassel ■ (aj) Laut Auskunft des Insolvenzgerichts Kassel wird in seinem Zuständigkeitsbereich Prozeßkostenhilfe für das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht bewilligt werden. Begründet wird die Ablehnung damit, daß ein Rechtsschutzbedürfnis nicht bestehe, denn die Anträge nach §§ 305, 311 InsO erforderten keinen Vorschuss. Das Verfahren sei von Amts wegen zu führen, so daß auch keine Vorschüsse für Ermittlungsmaßnahmen zu leisten seien. Wie geht die Schuldnerberatung damit um?

Sozialhilfeinitiative Lindau

Klage auf Anrechnung von Kindergeld

Kassel ■ (aj) Die Sozialhilfeinitiative Lindau hat Berufung gegen ein Urteil des VG Augsburg eingelegt, in dem dieses unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung davon ausging, daß Kindergeld auf die Sozialhilfe anzurechnen ist. Obwohl das tatsächlich ständige Rechtsprechung ist und auch als herrschende Meinung in der Literatur vertreten wird, hat nun der Bayrische Verwaltungsgerichtshof die Berufung aufgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten zugelassen. Gestützt wird die Berufung auf die Neuregelung des

Familienleistungsausgleichs und der damit verbundenen Verankerung des Kindergelds im Steuerrecht, die in der Rechtsprechung noch keinen Niederschlag gefunden habe.

Demnach sei das Kindergeld nunmehr nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen, sondern diene, soweit es zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums nicht erforderlich sei, der Förderung der Familie.

Die Sozialhilfeinitiative Lindau bittet in diesem Rahmen um Unterstützung inhaltlicher und vor allem auch finanzieller Art, denn in der zweiten Instanz besteht Vertretungspflicht und dadurch steigen (im Fall des Falles) die Kosten. (Spenden erbeten ASH e. V., Kreissparkasse Lindau, BLZ 735 500 00, Kontonummer 38281)

Überschuldungsprävention für junge Menschen

Schuldenkoffer

Kassel ■ (aj) Überschuldungsvorbeugung wird angesichts der ständig steigenden Zahl überschuldeter Menschen generell und ganz besonders für junge Menschen zu einem immer wichtigeren Thema. Der Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen und die Schuldnerberatung Oberösterreich haben im Rahmen ihrer Präventionsarbeit Hintergründe und Ursachen für das Kosumverhalten von Jugendlichen untersucht. Die Ergebnisse und Erfahrungen der praktischen Arbeit wurden im Rahmen eines Modellprojekts länderübergreifend weiterent-

wickelt und didaktisch aufgearbeitet. Sie stehen anderen Einrichtungen demnächst in Form des SCHULDENKOFFER zur Verfügung. Er kann ab März 1999 von interessierten Institutionen in Österreich und Deutschland ausgeliehen werden.

Informationen unter Tel.: 0201/827260

Inkasso

Überschreitung der Pfändungsfreigrenze unzulässig

Kassel ■ (ck) Wie wir im letzten BAG-info (4/98. 5. 21,22) berichteten, versuchte ein Inkassounternehmen aus Pforzheim durch eine Vereinbarung in der Abtretungserklärung Zugriff auf die unpfändbaren Beträge zu nehmen. Die Gesellschaft zur beruflichen Eingliederung mbH Pforzheim legte erfolgreich eine Aufsichtsbeschwerde beim Prä-

sidenten des Amtsgerichts Essen ein. Bei der Anhörung teilte das Inkassobüro Hans Enders, Inhaberin Helga Schürhoff mit, daß ein übereifriger Mitarbeiter nicht mehr aktuelle Formulare verwendet habe um der Abtretungserklärung zum Erfolg zu verhelfen. Aus der Abtretungserklärung vom 28.01.1998 sind daher keine Rechte mehr herzuleiten.

Der Bundesverband deutscher Inkassounternehmen kam unserer Bitte um eine Stellungnahme nach, wie nachfolgend abgedruckt.

Tagung

Inkasso vor Gericht

Kassel ■ (ck) Die Evangelische Akademie Bad Boll führte im Juni letzten Jahres die Tagung „Inkasso vor Gericht“ durch. Die Dokumentation dieser Tagung, die u.a. Referate wie: Praxis und wirtschaftliche Bedeutung von Inkassounternehmen, Erfahrungen mit Inkassounternehmen aus der Sicht der Schuldnerberatung, gerichtliche Zulassung von und Aufsicht über Inkassounternehmen, Zivilverfahren und Inkasso beinhaltet, kann bei der Ev. Akademie Bad Boll, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll bestellt werden.

Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e.V.
Geschäftsstelle



BDIU-Geschäftsstelle Brennerstraße 76 · 20099 Hamburg

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
z. H. Frau GF Claudia Kurzbuch
Wilhelmstraße 11

34117 Kassel

13. Januar 1999
colpk

BAG-SB
Posteingang am

1st. JAN. 1999 · j

Inkassobüro Hans Enders

Sehr geehrte Frau Kurzbuch,

leider vermochte ich Ihr Schreiben vom 16. November 1998 infolge hohen Geschäftsanfalls zum Jahresende nicht früher zu beantworten.

Die Abtretung unpfändbarer Forderungen, so auch des unpfändbaren Teils von Lohn- und Gehaltsforderungen ist nach § 400 BGB nichtig. Ein Inkassounternehmen, welches die Abtretung solcher Forderungen erwirkt, handelt grundsätzlich verwerflich unter Verstoß gegen § 1 Abs. 1 2. AVO RBerG, demzufolge die übernommenen Geschäfte redlich, gewissenhaft und ordnungsmäßig, also gemäß Gesetz und Rechtsprechung auszuführen sind.

Allerdings gilt das Abtretungsverbot des § 400 BGB nach herrschender Meinung ausnahmsweise dann nicht, wenn der Abtretende von dem Abtretungsempfänger eine wirtschaftlich gleichwertige Leistung erhält. Dies ist denkbar, wenn Leistungen für den notwendigen Lebensbedarf des Abtretenden erfolgen, zu dessen Bestreiten der unpfändbare Teil von Arbeitseinkommen dient (vgl. Palandt § 400 Rdnr. 3).

Das obengenannte Unternehmen gehört nicht zu den Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes. Deshalb haben wir leider keine Möglichkeiten für eine Einwirkung.

Mit freundlichem Gruß

~f

(Dr. Carsten D. Ohle)

Geschäftsstelle: 20099 Hamburg, Brennerstraße 78
Telefon (040) 28 08 28-0, Telefax (040) 28 08 28-99
e-mail: bdlu@inkasso.de - <http://www.inkasso.de>
Sitz des Verbandes: Bonn - Register-Nr.: 20 VR 3838

**** Präsident: Ulf Giebel, Geschäftsführer: Dr. Carsten D. Ohle
* pgi C4 * Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 820 5017, BLZ 20040000
* ** ** Postbank Hamburg, Konto-Nr. 2181 -203, BLZ 20010020
Member of Faderadon of Eutopean NatMnef CotlectionAasoelationa

berichte von der bundesebene

Kontakt zu den neuen Bundestagsfraktionen

Düsseldorf ■ (Marius Stark) Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat sich im Oktober 1998 mit einem Schreiben an alle neuen Bundestagsfraktionen gewandt.

Mit diesem Schreiben wurde das gerade fertiggestellte Papier „**Aktuelle Situation der Überschuldung und Schuldnerberatung in Deutschland - Handlungsbedarf für Politik und Verwaltung**“ verschickt. Die neugewählten Bundespolitiker/innen wurden gebeten, bei ihren aktuellen Überlegungen und Zielplanungen der politischen Arbeit für die neue Legislaturperiode die notwendigen Konsequenzen aus dem enormen Anstieg der überschuldeten Haushalte in Deutschland (in den letzten drei Jahren über 30 %) auch in der Bundespolitik zu ziehen. Gleichzeitig hat die AG SBV darum gebeten, ihre Einschätzungen und Vorstellungen im persönlichen Kontakt zu vermitteln.

Aktuelle Situation der Überschuldung und Schuldnerberatung in Deutschland - Handlungsbedarf für Politik und Verwaltung zur Sicherung des Beratungsangebotes

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), Autorengemeinschaft: Marius Stark, SKM/Caritasverband, Düsseldorf; Eva Trube, Lebensberatung für Langzeitarbeitslose e.V., Düsseldorf; Manfred Roth, Landesarbeitsamt NRW, Düsseldorf

Zusammenfassung

1. Ursachen von Überschuldung

Die Ursachen von Überschuldung sind vielfältig. Arbeitslosigkeit ist dabei der Hauptauslöser von Überschuldung. Familiäre Problemsituationen wie z.B. Scheidung oder Trennung und eine mangelnde Fähigkeit zu einer wirtschaftlichen Haushaltsführung z.B. durch Informationslücken oder Bildungsdefizite können einen Haushalt von einer Verschuldung in die Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) führen.

2. Bedeutung der Schuldnerberatungsstellen

Schuldnerberatungsstellen sind die wichtigste und vielfach auch einzige Anlaufstelle, die sich um das Anliegen Überschuldeter kümmert. Der steigende Beratungsbedarf kann derzeit nicht gedeckt werden. Lange Wartezeiten bis zu einem ersten Gespräch sind die Folge. Die Situation wird sich bei Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung (und des dort vorgesehenen Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung) zum 01.01.1999 noch wesentlich verschärfen, wenn die Länder, die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständig sind, nicht kurzfristig die finanziellen Mittel für einen bedarfsgerechten Ausbau der Beratungsstellen bereitstellen. Dann werden noch mehr Ratsuchende von den Beratungsstellen abgewiesen werden müssen als dies bisher schon

der Fall ist. Auch kann dann die erwartete Entlastung der Justiz durch das außergerichtliche Verfahren nicht eintreten.

3. Zahl der überschuldeten Haushalte

Die Zahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland ist nach einer Studie, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben hat, im Jahr 1997 auf 2,62 Mio. gestiegen. Das ist ein alarmierender Anstieg in den drei Jahren seit 1994 um über 30 % (+619.000). Damit sind inzwischen sieben Prozent aller Haushalte in Deutschland überschuldet.

4. Bedarf an Schuldenberatern in Deutschland

Um annähernd eine Bedarfsdeckung erreichen zu können, läßt sich unter Berücksichtigung der vorliegenden Bedarfs-schätzungen und den Erfahrungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung für eine annähernd flächendeckende Versorgung mit Schuldnerberatung folgender Beraterschlüssel festlegen: 2 Berater pro 50.000 Einwohner.

Für Deutschland errechnet sich auf Basis der Bevölkerungszahlen von 1997 ein Bedarf von 3.282 Schuldnerberatern. Ein Vergleich mit Bedarfsschlüsseln in anderen Bereichen zeigt, daß es sich hier um eine Bedarfsschätzung an der unteren Grenze handelt. So gilt beispielsweise im Schwangerschaftskonfliktgesetz ein Schlüssel von mindestens einem Berater auf 40.000 Einwohner. Beim Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein Fall in der Schuldnerberatung für den Berater wesentlich arbeitsintensiver ist als in der Schwangerschaftskonfliktberatung.

5. Kosten der Schuldnerberatung

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich nach Angaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) zusammen aus den Personalkosten, den Sachkosten und den Gemeinkosten. Da Schuldnerberater in der Praxis noch unterschiedlich entlohnt werden, wurden hier für die Kostenermittlung beispielhaft zwei Varianten berechnet. Dabei werden die Tarifdaten für das Jahr 1997 zu Grunde gelegt.

Bei der Variante 1 wird beim Schuldnerberater eine Vergütung nach IVb angenommen und es wird ihm die Kapazität von 50 % einer Sekretärin der Vergütungsgruppe VIb zur Verfügung gestellt. Die Gesamtkosten für den Arbeitsplatz eines Schuldnerberaters (unter Einbeziehung der Verwaltungskraft) betragen hier 185.730 DM pro Jahr.

Bei der Variante 2 wird der Schuldnerberater nach IVa und die Sekretärin (50 %) nach Vc vergütet. Die Gesamtkosten betragen dann 200.250 DM pro Jahr.

Das Jahr 1997 umfaßte 1582 Arbeitsstunden. Zieht man hiervon die Rüstzeit, z.B. für Dienstbesprechungen und allgemeine Verwaltungstätigkeiten, ab und ebenso die notwendigen Zeiten für Fort- und Weiterbildung, so verbleiben 1266 Stunden als Beratungszeit. Die Beratungszeit in diesem Sin-

ne umfaßt jedoch auch unter anderem Öffentlichkeitsarbeit, kollegiale Fallberatung und Zeiten für Dokumentation, Gremienarbeit, Statistik und Supervision. Legt man die Variante (1) zu Grunde, so kostet eine Beraterstunde 146,71 DM, bei der Variante (2) 158,18 DM.

Zu den hier ausgewiesenen Gesamtkosten müssen bei einer exakten Kostenberechnung noch zwei Kostenkomponenten hinzugerechnet werden. Da sind zunächst die notwendigen Honorarkosten für Anwälte und die Fachleute für Steuern, Immobilien etc. Zum anderen sind bei einem Schuldnerberater die tatsächlichen Sachkosten, insbesondere auch durch die Einführung der Verbraucherinsolvenzordnung, höher als die von der KGSt ermittelten Werte.

6. Zur Finanzierung von Schuldnerberatung

Schuldnerberatung ist derzeit auf eine Mischfinanzierung angewiesen. Der Grundstock der Finanzierung sind dabei vielfach die Eigenmittel der Träger. Dazu kommen Mittel der Kommunen, der Bundesländer, der Sparkassen, der Arbeitsämter und von Betrieben und Gewerkschaften, die sich die Dienstleistung Schuldnerberatung einkaufen. Diese scheinbare Vielzahl von Finanziers darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Finanzsituation vieler Schuldnerberatungsstellen unzureichend ist, da in jedem Bundesland die Regelungen der Länderfinanzierung unterschiedlich sind und jede Beratungsstelle im Rahmen ihrer regionalen Gegebenheiten einen Finanzierungsmix finden muß. Es muß deshalb darüber nachgedacht werden, welche Modelle sich auf andere Regionen übertragen lassen und welche neuen Formen der Finanzierung, z.B. der Gläubigermitfinanzierung, gefunden werden können, um einen bedarfsgerechten Ausbau der Schuldnerberatungsstellen zu ermöglichen.

(Der Gesamttext kann gegen einen mit DM 3,- frankierten Rückumschlag bei der BAG-SB bzw. den Schuldnerberatungsverbänden bezogen werden.)

Erkennung' der Redaktion:

Was lange währt wird vielleicht gut?

Im Fchrtar 97 hat unser damaliges Vorstandsmitglied Ulf Groth seine Initiative zur Gläubigerfinanzierung (Stiftungsmodell) gestartet. Wohlwollende Unterstützung fand dieser Torschlag damals nicht. Vielleicht ist die heutige Zeit reifer Mt- die Diskussion. In einer kleinen von dem Buticicsniinisterium für Familie, Frauen, Senioren und .ugend fnanzierten Tagung fand ein Austausch zwischen cler. IG SBV und Gläubigervertretern statt.

Unser Altit;liecl eUuriuv Stark (SKM) berichtet:

Gesprächsforum zwischen der Schuldnerberatung und Vertretern der Finanz- und Kreditwirtschaft und des Handels

Düsseldorf ■ (Marius Stark) Am 26. November 1998 fand in Köln ein Gesprächsforum zwischen Vertretern der Schuldnerberatung (AG SBV) und Gläubigervertretern (Bundesverbände von Sparkassen, Banken, Versandhandel,

Inkassobüros und Versicherungswirtschaft) statt. Ausgangspunkt des Gesprächs war die aktuelle Situation in der Schuldnerberatung, die derzeit durch zwei Entwicklungsstränge geprägt ist: Auf der einen Seite führt die stetig wachsende Zahl überschuldeter Haushalte zu einer wachsenden Zahl überschuldeter Ratsuchender. Auf der anderen Seite verhindern die erheblichen Sparzwänge bei der öffentlichen Hand und den Wohlfahrtsverbänden einen bedarfsgerechten Ausbau der Schuldnerberatungsstellen. Dies macht es notwendig, daß neue Formen einer ergänzenden finanziellen Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen durch Gläubiger entwickelt und umgesetzt werden. Zielsetzung dieses Forums war es, in einem ersten offenen und vertrauensvollen Gespräch im kleinen Kreis die grundsätzlichen Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der zukünftigen Unterstützung der Schuldnerberatung durch die Finanz- und Kreditwirtschaft sowie des Handels zu erörtern. Mit diesem Gesprächsforum wurde auch eine Anregung der alten Bundesregierung aus dem Jahre 1996 aufgegriffen, die in ihrer Antwort auf die kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion (BTD 13/5282, Frage Nr. 14) dazu aufgefordert hat, wegen einer finanziellen Unterstützung der Beratung und der zukünftigen Zusammenarbeit bei präventiven Maßnahmen Gespräche zwischen Gläubigern und Schuldnerberatung zu führen. Auch auf internationaler Ebene wurde in der letzten Zeit durch die Generaldirektion XXIV (Verbraucherpolitik) der Europäischen Kommission die Notwendigkeit einer Mitfinanzierung der Schuldnerberatung durch die Gläubiger gefordert. In seinem einleitenden Statement machte Manfred Westphal (AGV) für die AG SBV deutlich, daß die Schuldnerberatung unbestritten auch für die Gläubiger von Nutzen ist. Er forderte ein umfassendes, von konkreten Maßnahmen begleitetes Bündnis gegen die dramatisch zunehmende Überschuldung. Bei der Problemlösung reicht es nicht allein auf Politik, Justiz und öffentliche Gelder zu verlassen. Er betonte weiter, daß derzeit (bei einem Bedarf von 2 Beratern auf 50000 Einwohnern) mehr als 2.000 Stellen in Deutschland in der Schuldnerberatung fehlen, das sind jährlich umgerechnet 460 Mio. DM notwendiger Finanzierungsbedarf. In Zukunft so Westphal, soll die Gesamtheit der Gläubiger die Schuldnerberatung unterstützen, wobei es nicht mehr um die Frage der Verursachung gehen darf, sondern um die Lösung bei der Bewältigung eines sich verschärfenden gesellschaftlichen Problems. Weiter betonte Manfred Westphal, daß bei den Finanzierungsmodellen Lösungen bevorzugt werden die die Unabhängigkeit der Schuldnerberatung nicht beeinträchtigen, die zwar auf freiwilliger Basis beruhen, gleichwohl aber das gesamte Gläubigerspektrum umfassen, die langfristig ein Gesamtkonzept mit allen Beteiligten ermöglichen. (Der Gesamttext des Statements von Manfred Westphal kann bei der BAG Schuldnerberatung bzw. den Schuldnerberatungsverbänden unter Beilage von Portokosten von DM 3,- in Briefmarken angefordert werden.) In der Aussprache mit den Gläubigervertretern wurde vereinbart, den begonnenen Dialog auf Bundesebene fortzusetzen. In einem nächsten Gespräch im Frühjahr 1999 sollen konkrete Finanzierungsmodelle vorgestellt und diskutiert werden.

Kontakt zu neuen Ministern

Düsseldorf ■ (Marius Stark) Die AG SBV hat mit Schreiben an die für die Schuldnerberatung maßgeblichen Ministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und BMA) ihre jeweiligen rechts- und sozialpolitischen Vorstellungen formuliert und um ein Grundsatzgespräch gebeten, in dem die Positionen und Vorstellungen erläutert und vertieft werden können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wurde auf die Problematik der gescheiterten Existenzgründer und dem daraus folgenden verstärkten Zulauf dieser Personengruppe zu Schuldnerberatungsstellen hingewiesen. Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde im Brief vom 4.11.1998 Anerkennung für seine bisherigen Aktivitäten ausgesprochen mit der Hoffnung, diese Tätigkeiten fortzusetzen und zu erweitern. Die AG SBV bat um Unterstützung bezüglich der Prävention, der Sicherstellung einer dauerhaften Finanzierung eines bedarfsdeckenden Beratungsangebotes und der Anpassung der Pfändungsfreigrenzen. Im Schreiben an das BMA wurde das nachfolgend abgedruckte Papier der AG SBV zum Themenbereich Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und Überschuldung mitgeschickt. Ein Schreiben an das Bundesministerium für Justiz erfolgt im Januar 1999.

Rechts- und sozialpolitische Vorstellungen der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) zum Themenbereich Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe und Überschuldung

1. Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Überschuldung

Nach einem Gutachten, das im Auftrag des BMFSFJ erstellt wurde, ist die Zahl der überschuldeten Arbeitslosen in Deutschland inzwischen auf rund 580.000 gestiegen.¹ Das ist ein alarmierender Anstieg: seit 1994 um rund 30 %.

Arbeitslosigkeit ist vielfach der Hauptauslöser von Überschuldung. Dabei stehen Arbeitslosigkeit und Überschuldung in einem engen Zusammenhang. Einerseits kann aus Überschuldung Arbeitslosigkeit erwachsen, andererseits kann Arbeitslosigkeit zur Überschuldung führen.

Eine Untersuchung der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg hat gezeigt, daß ohne die Lösung ihrer Schuldenprobleme insbesondere Langzeitarbeitslose kaum wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden

können. Ausgangspunkt dieser Untersuchung war die Beobachtung von Arbeitsämtern, daß wegen Überschuldung bei fachlich und persönlich geeigneten Arbeitslosen eine Vielzahl von Vermittlungsvorschlägen, die Arbeitslose von den Arbeitsämtern erhielten, nicht zum Erfolg führten, Beschäftigungsverhältnisse in der Probezeit beendet wurden und Bildungsmaßnahmen vorzeitig abgebrochen oder erst gar nicht angetreten wurden. Das führt unter anderem zu unnötigen und vermeidbaren Kosten im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit.

2. Bedeutung arbeitsmarktpolitischer Instrumente für die Schuldnerberatung

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Arbeitslosigkeit und Überschuldung“ der SPD-Bundestagsfraktion (BT-DR 13/5282) führte die damalige Bundesregierung aus, „daß arbeitsmarktpolitische Instrumente grundsätzlich nicht geeignet sind, ausschließlich auf Überschuldung beruhende Benachteiligungen abzubauen.“

Dieser Auffassung kann sich die AG SBV auf dem Hintergrund der Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen in Deutschland und der Arbeitsämter nicht anschließen. Arbeitsmarktpolitische Instrumente können zwar die Ursachen einer Überschuldung nicht beheben; sie können jedoch die Vermittlungschancen von überschuldeten Arbeitslosen über eine Förderung von Schuldnerberatung im Arbeitsamt wesentlich verbessern.

3. Gespräche zwischen der AG SBV und der Bundesanstalt für Arbeit

Auf Initiative der AG SBV gab es mehrere Gespräche mit dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen und der Bundesanstalt für Arbeit. Diese Gespräche führten dazu, daß über Möglichkeiten einer stärkeren inhaltlichen Zusammenarbeit zwischen den Schuldnerberatungsstellen und den Arbeitsämtern nachgedacht wurde. Konkretes Ergebnis dieser Gespräche sind zwei Runderlasse der Bundesanstalt für Arbeit.³ Darin wird zunächst festgestellt, daß sich Schulden bei der Stellensuche als entscheidende Barriere für die erneute Integration in den Arbeitsmarkt erweisen und eine dauerhafte Wiedereingliederung überschuldeter Personen ins Arbeitsleben erst dann möglich ist, wenn die Überschuldung grundlegend reguliert wird.

Den Arbeitsämtern fehlten bisher die rechtlichen Möglichkeiten, um die Schuldnerberatung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden direkt zu fördern. Dies war nur im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen über die Förderung der Stelle eines Schuldnerberaters zulässig. Eine Förderung durch ABM ist jedoch nur für maximal zwei Jahre möglich. Durch die mindestens sechsmonatige Einarbeitungszeit eines Schuldnerberaters, durch die Dauer einer Entschuldungsberatung von in der Regel zwei bis vier Jahren und durch das besondere persönliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Überschuldeten und dem Berater, gewährleistet eine durch ABM finanzierte Schuldnerberatung, mit der darin enthaltenen zeitlichen Befristung, nicht die aus fachlicher Sicht erforderliche Kontinuität in der Person des Beraters. Eine durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geförderte Schuldnerbera-

1 Korczak, D. (1998): Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 1997. Aktualisierung der Daten zur Überschuldung des Gutachtens der GP Forschungsgruppe aus dem Jahr 1994 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Expertise, Weiler/München.

2 Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen/Landesarbeitsamt Baden-Württemberg (1996): Zur Überschuldung von Arbeitslosen. Ursachen, Befunde, Strategien, Düsseldorf.

3 Bundesanstalt für Arbeit (1997): RdErl. vom 28.5.1997, Ia4 - 5100/5400.1 und Bundesanstalt für Arbeit (1997a): RdErl. vom 9.9.1997, Ia4 - 5100/5400.1.

tung eignet sich daher eher für den Bereich der Prävention. Um hier Abhilfe zu schaffen hat die Bundesanstalt für Arbeit im Einführungserlaß zur Freien Förderung (§ 10 SGB III) die Betreuung überschuldeter Arbeitsloser explizit als Förderbeispiel genannt und dadurch einen neuen Weg in der Finanzierung von Schuldnerberatung durch das Arbeitsamt geschaffen. Leider wird das Potential dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentes von den Arbeitsämtern wegen des komplizierten und bei den Arbeitsämtern sehr kapazitätsintensiven Abrechnungsverfahrens nicht voll ausgeschöpft. Es sollte deshalb geprüft werden, ob für die Schuldnerberatung von überschuldeten Arbeitslosen und Maßnahmeteilnehmern, wegen der Dimension des Problems und der erheblichen Bedeutung für die Vermittlungschancen, weitere Finanzierungswege gefunden werden können.

Denn Voraussetzung für eine intensive fachliche Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Schuldnerberatung ist, daß die Arbeitsverwaltung die Schuldnerberatung finanziell in einer Weise fördert, daß diese entsprechende Beratungskapazitäten speziell für die Klientel der Arbeitsämter bereitstellen können, um die Vermittlungsaktivitäten der Arbeitsämter durch eine zeitnahe Beratung unterstützen zu können. Mit Inkrafttreten der Verbraucherinsolvenzordnung am 1. Januar 1999 verschärft sich die Problematik wegen der unzureichenden Finanzierung durch die Länder, da die derzeitige Beratungskapazität in den Schuldnerberatungsstellen schon jetzt nicht ausreicht. Das führt zu noch längeren Wartezeiten.

4. Verbesserung der Ablauforganisation in den Arbeitsämtern

Daß die Überschuldung eines Arbeitslosen die Vermittlungsfähigkeit wesentlich beeinflusst, bleibt den Arbeitsvermittlern jedoch häufig verborgen.

Es fehlen die rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß bei der Antragstellung für eine Auszahlung (§ 48 SGB I) oder einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß (§ 54 SGB I) bei der Leistungsabteilung des Arbeitsamtes, wo solche Anträge statistisch erfaßt werden, diese Informationen automatisch in ein Feld des Bildschirms 1 der coArb überspielt werden. Damit könnte der Arbeitsvermittler gezielt informiert werden und mit dem Betroffenen Lösungen entwickeln. Unstrittig ist, daß eine Überschuldung vermittlungsrelevant ist. Es ist deshalb zu prüfen, ob - unter Berücksichtigung des Datenschutzes - die Weitergabe solcher Informationen durch die Leistungsabteilung an die Arbeitsvermittlung erlaubt werden kann.

5. Schuldnerberatung zur Vermeidung und Überwindung von Sozialhilfe

Das vorrangige Ziel von Schuldnerberatung ist die Vermeidung und Überwindung von Sozialhilfebezug. Die Finanzierung von Schuldnerberatung kann über eine Kostenregelung gem. § 17 BSHG erfolgen. Aufgrund der sehr geringen Umsetzungsquote des § 17 BSHG in der Praxis, sind die gewünschten Effekte, wie z.B. Deckung des Beratungsbe-

darfes und eine Verringerung der Wartezeiten, nicht eingetreten. Der Grund hierfür ist, daß in vielen Kommunen die finanzielle Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen eine freiwillige Leistung ist. Dies hat zur Folge, daß diese Leistung jederzeit den Sparzwängen zum Opfer fallen kann. Wir halten daher die Einstufung der Schuldnerberatung als kommunale Pflichtaufgabe für erforderlich.

6. Veröffentlichung des Gutachtens zu § 17 BSHG

Damit eine sachgerechte Diskussion in der Fachöffentlichkeit über die Regelungen des § 17 BSHG stattfinden kann, halten wir es für überfällig, daß der Forschungsbericht „Auswirkungen des neuen § 17 BSHG“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., der im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellt wurde und diesem bereits im Februar 1998 übergeben wurde, endlich veröffentlicht wird.

7. Statistik zur Armutsberichterstattung und Situation der Überschuldung

Für den Bereich der überschuldeten Haushalte ist die Datelage unbefriedigend. Es fehlt an einheitlichen statistischen Daten, die eine aussagekräftige Einschätzung der Situation überschuldeter Haushalte zulassen. Dabei kann der Eintritt von Überschuldung bei privaten Haushalten heute als Indikator für eine sich ändernde Armutslandschaft in Deutschland gesehen werden. Um Entwicklungen aufzeigen zu können, ist es notwendig, die entsprechenden Daten kontinuierlich zu erheben. Eine Unterstützung des BMA in diesem Bereich wäre sehr hilfreich.

Bei der Bundesanstalt für Arbeit kann Überschuldung hilfsweise über die Erfassung von Auszahlungsanträgen (§ 48 SGB I) und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (§ 54 SGB I) in der St 41 ermittelt werden. Ein methodisches Problem der St 41 entsteht dadurch, daß zwar alle neu gestellten Pfändungsersuchen statistisch erfaßt werden, nicht jedoch der Bestand an Leistungsempfängern, bei denen bereits Pfändungsanträge gestellt wurden. Es handelt sich bei der St 41 also um eine Zugangsstatistik, die alle Bearbeitungsvorgänge erfaßt, ohne sie qualitativ zu bewerten.

Um Abhilfe zu schaffen ist es notwendig, daß einerseits neben den Zugängen auch der Bestand erhoben wird und daß neben der Zahl der gestellten Anträge auch die Zahl der Fälle ausgewiesen wird. Dadurch könnte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß für einen Arbeitslosen mehrere Pfändungsanträge gestellt werden können.

8. Förderung von Forschungsprojekten

Die Studie der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg „Zur Überschuldung von Arbeitslosen“ hat erstmals die in diesem Themenbereich wesentlichen Zusammenhänge untersucht und empirisch belegt. Für einen möglichst effektiven Einsatz von Ressourcen wäre es jedoch dringend notwendig, die Zusammenhänge und Auswirkungen von Überschuldung, Armut und Arbeitslosigkeit in einem weiteren Forschungsprojekt zu untersuchen.

Darüber hinaus sollte die in einigen Arbeitsämtern durchgeführten Schuldnerberatungen evaluiert werden.

4 Bundesanstalt für Arbeit (1997b): RdErl. vom 4.11.1997, Ia4 - 5509 A/1412.2/3305/4413/5566.1/6400/6500, S.4.

Tagungsordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 23.06.98:

1. § 93 BSIIG Leistungsbeschreibung SB
2. InsO (Rechtsberatungsgesetz, Presseaktion 1.7., allgemeine Informationen)
3. Herr Bertsch (BM FSFJ): Korrespondenz, nächstes Gespräch, Symposium Gläubigerfinanzierung
4. Gerichtsvollzieher
5. Berufsbild-Mindeststandards
6. Europa
7. AG „Geschäfte mit der Armut“
8. AK Inkasso
9. Symposium, FHS: Verminderung der Rechtsangebote
10. Verschiedenes

Tagungsordnungspunkte der AG SBV Sitzung vom 19.10.98:

1. Termine
2. Gemeinsamer Dachverband der Schuldnerberatung
3. Grundsatzpapier: „Aktuelle Situation der Überschuldung und Schuldnerberatung in Deutschland - Handlungsbedarf der Politik und Verwaltung“
4. Europa
5. Public Domain „Schuldnerberatung“
6. Gespräch mit Herrn Bertsch (Ministerialrat, BMFUS)

Die ausführlichen Protokolle der AG SBV können bei der Redaktion gegen Einsendung eines frankierten und adressierten DIN A 4 Umschlages angefordert werden.

unseriöse finanzdienstleister



AK "Geschäfte mit der Armut"



Arbeitsförderungszentrum
Schwandorf



Arbeitskreis Neue Armut
Berlin



Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt



Verbraucherzentrale NRW
Düsseldorf

Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart

BAKA — Studie Kreditvermittlungsbetrug

Auf Anregung von Polizeipraktikern beschäftigt sich das Bundeskriminalamt seit 1994 – im Rahmen seiner kriminologischen Forschung – mit dem Thema „Illegale Handlungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten“. Die langjährigen Arbeiten am Forschungsprojekt befinden sich derzeit in der Endphase. Nach der aktuellen Planung soll die Studie auch allen Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Urteilssammlung zum Thema Kreditvermittlung & gewerbliche Schuldenregulierung

Der Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“ sammelt Urteile zum Thema Kreditvermittlung/Schuldenregulierung. Da die Mehrzahl der einschlägigen Entscheidungen nicht veröffentlicht wird, sind wir auf die Unterstützung möglichst vieler Beratungsstellen angewiesen. Bitte übersenden Sie uns einschlägige Entscheidungen, oder teilen uns Gericht und Aktenzeichen mit (Landratsamt Main -Spessart, Schuldnerberatung, Postfach 1242, 97748 Karlstadt) Unter der gleichen Anschrift kann die Urteilssammlung auch angefordert werden. Die Urteilstexte liegen als Word-Dokumente vor (Word 2.0). Bitte legen Sie einen frankierten Rückumschlag und eine Diskette bei.

Im Laufe der nächsten Wochen sollen die Entscheidungen auch – Zug um Zug – über die Homepage des AK Neue Armut, Berlin, ins Internet gestellt werden (<http://snafu.de/~akna/index.html>).

Titulierte Vermittlerforderungen

Aktuell von besonderem Interesse sind Entscheidungen zum leidigen Thema „Auslagenpauschalen“. In einigen Beratungsfällen versuchen die Anwälte der Klienten Entscheidungen zur Rechtskraftdurchbrechung bei per Vollstreckungsbescheid titulierten Forderungen zu erreichen. Ein zentraler Punkt bei Klagen gem. § 826 BGB gegen Vollstreckungsbescheide ist die Frage, ob dem Gläubiger vorgeworfen werden kann, daß er sich des Mahnverfahrens bedient hat, um eine gerichtliche Schlüssigkeitsprüfung seines Anspruchs zu vermeiden. Hätte der Gläubiger wissen können – oder wußte er gar -, daß er bei einer Schlüssigkeitsprüfung einen Titel nicht erhalten hätte, so liegen die „besonderen Umstände“ vor, die zur Durchbrechung der Rechtskraft notwendig sind.

Die übliche Praxis ist, daß der Außendienstmitarbeiter der Kreditvermittlungen, der im Regelfall freier Mitarbeiter ist, für den Abschluß einer Auslagenvereinbarung einen Betrag um die 70,- DM erhält. Dem Kreditsuchenden werden allerdings zwischen 250,- und 500,- DM in Rechnung gestellt. Läßt sich ein entsprechender Nachweis führen, was allerdings sehr schwierig ist, so ist offensichtlich, daß eine Schlüssigkeitsprüfung zur Abweisung des Vermittleranspruchs geführt hätte.

Als alternative Argumentationsschiene bietet es sich an, auf die Pauschalierung des Auslagensatzes abzustellen, die ja nach S 16 VerbrKrG unzulässig ist. Die Vermittler bzw. ihre Anwälte legen jedoch in gerichtlichen Verfahren regelmäßig eine Liste von Entscheidungen vor, in denen Amtsgerichte den Anspruch auf pauschale Auslagererstattung bestätigt haben. Es versteht sich von selbst, daß es mehr als hilfreich ist, wenn der Klient oder sein Anwalt eine Liste anderslautender Entscheidungen präsentieren kann (s.o.).

Aufgeflogen 1

„Geldsorgen? Wir helfen!!!“ – unter dieser Überschrift warb die A.L.L.L. Kreditvermittlung GmbH, Erfurt, unter anderem in der BILD. Kreditsuchende in ganz Deutschland zahlten Nachnahmegebühren zwischen 200 DM und 400 DM für die Übersendung von Kreditunterlagen.

Nach Angaben der Polizei ist bisher allerdings kein Fall bekannt geworden, in dem tatsächlich ein Kredit vermittelt wurde. Landeskriminalamt Berlin und die Staatsanwaltschaft sind derzeit mit der Sichtung der – bei einer Durchsuchungsaktion Anfang November 98 – beschlagnahmten Unterlagen beschäftigt. Die Ermittlungsbehörden schätzen den Schaden bislang auf mehrere 100.000 DM, suchen aber noch nach weiteren Opfern. Geschädigte werden gebeten sich bei der Polizei zu melden.

Da es der Staatsanwaltschaft gelang, auf einem beschlagnahmten Konto rund 100.000,- DM sicherzustellen, besteht für die Geschädigten die kleine Chance, Teile ihres Geldes wiederzusehen.

Aufgeflogen II

Bei Redaktionsschluß noch nicht abgeschlossen ist das Strafverfahren gegen die Verantwortlichen der Fanfare Associates Ltd. vor der Strafkammer Moabit (Berlin). Ein 31-jähriger Werbekaufmann und ein Rettungssanitäter (37) boten „Risikokapital für jeden! Ohne Schufa!“ zu 5,1 Prozent Zins an. Kreditinteressenten mußten zuerst eine „Valutapauschale“ von 1,3 Prozent bezahlen. Alleine bei den rund 120 angeklagten Fällen summiert sich der Schaden auf rund 1.000.000,- DM.

Aufruf

Der Verbraucherschutz Berlin hat den Vermittlungsdienst D. Müller (Partner der Argeta Stiftung Prien) veranlaßt, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Der Vermittlungsdienst ist mit einem Werbeschreiben an überschuldete Haushalte herangetreten.

In der Erklärung verpflichtet sich der Unterzeichnende künftig zu unterlassen:

Im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs wie nachfolgend abgebildete Werbeschreiben zu versenden, in denen mit Bezug auf das Insolvenzverfahren folgendes angeboten wird:

„... bietet hierfür überschuldeten Haushalten und Einzelpersonen weiterführende Hilfe an und bereitet Anträge auf

Schuldenbefreiung (Insolvenzverfahren) vor, damit eine Beantragung und Einhaltung dieses Verfahrens unverzüglich erfolgen kann...“

Mittlerweile hat auch der Vizepräsident des Landgerichts Traunstein mitgeteilt, daß weder der Vermittlungsdienst D. Müller noch der Argeta Stiftung Prien eine Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz besitzt, und daß die Unterlagen von ihm an die Staatsanwaltschaft geleitet worden seien.

Sollten Verstöße gegen die Unterlassungserklärung bekannt werden, so bittet der Verbraucherschutzverein Berlin um diesbezügliche Information. Ansprechpartner in diesem Fall: AFZ Schwandorf, Ursula Weser, Wackersdorfer Str. 11, 92421 Schwandorf; Tel.: 09431/9036; Fax: 09431/43436

literatur-Produkte

Die Haftung des Drittschuldners: Ein Leitfaden für die Praxis

Dr. Jurgeleit, Andreas, Erich Schmidt Verlag, 1999

(aj) ■ Das Buch richtet sich vorrangig an Richter, Rechtsanwälte und Justitiare, die mit den Problemen der Forderungsvollstreckung - sei es auf Gläubiger-, Schuldner- oder Drittschuldnerseite - befaßt sind. Es ist aber auch für andere Personenkreise geeignet, soweit sie über fundamentale rechtliche Kenntnisse verfügen.

Dem Verfasser ist eine klar strukturierte Darstellung der Probleme der Forderungspfändung gelungen. Unterlegt ist diese Vorgehensweise mit ausführlichen Verweisen auf die einschlägige Rechtsprechung und daran angelehnten Fallbeispielen.

Eigene von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichende Meinungen sind klar abgegrenzt.

Das Buch überzeugt auch von der optischen Aufmachung. Die vorangestellte Gliederung ist übersichtlich. Das Nachschlagen spezifischer Probleme wird durch ein Stichwortverzeichnis erleichtert.

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in Justizvollzugsanstalten - Handbuch für Justizvollzugsbedienstete LAG der Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, 1998

(aj) ■ Das Handbuch (Loseblattsammlung) ist an Praktiker gerichtet, die sich den Problemen gegenübersehen, die bei der Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Justizvollzug üblicherweise auftreten.

Es vermittelt das grundlegende rechtliche Wissen, erlaubt das Nachschlagen einzelner Fragen. Übersichtliche Inhaltsverzeichnisse, sind den Kapiteln vorangestellt, ein Stichwortverzeichnis findet sich am Ende des Buches.

Es gibt Arbeitshilfen (Musterschreiben, -berechnungen, -tabellen). Auch eine Übersicht zur Rechtsprechung und zu Gesetzesänderungen mit Kommentierung fehlt nicht. Das Buch beinhaltet auch die wichtigsten Gesetzestexte (auszugsweise). Es ist insofern darauf hinzuweisen, daß lediglich die einschlägigen Landesvorschriften NRW enthalten sind. Die Verwendung der vorgeschlagenen Musterschreiben wird durch die beiliegende Diskette erleichtert.

Insolvenzordnung / Taschenkommentar Prof. Dr. Dr. Wagner, Herbert, Nomos Verlagsgesellschaften, 1998

(aj) ■ Es handelt sich um einen Kurzkomentar zur Insolvenzordnung. Der Verfasser erläutert die wesentlichen Grundbegriffe und verweist auf weiterführende Literatur zu Einzelfragen. Leider fehlt jedoch eine ausführliche Kommentierung der §§ 289 ff InsO; insoweit ist weitgehend nur der Gesetzestext abgedruckt. Einzelne Vorschriften sind zwar kommentiert, bringen dem Benutzer aber keine wesentlich neuen Erkenntnisse.

Schuldnerberatung - Ein Lehr- und Praxis-handbuch

Detlef Neuenfeldt, Beltz Verlag, 1998

(aj) ■ Das Buch vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Arbeitsmethoden für die Tätigkeit als Schuldnerberater. Die Gliederung orientiert sich an den tatsächlichen Verläufen einer Schuldnerberatung und greift in diesem Rahmen die vielfältigen Probleme der Schuldnerberatung auf. Das juristische Grundwissen wird nachvollziehbar vermittelt und nicht mit Fachausdrücken überlastet.

Ergänzt wird dies durch Praxistips und einen Kurzabriss zum Insolvenzverfahren.

Durch die leicht verständliche und anschauliche Ausdrucksweise ist es für „Einsteiger“ und Interessierte zum Thema Schuldenberatung geeignet.

Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung - Ein Arbeitsbuch

Lindner, Ruth/ Steinmann - Berns, Ingeborg, borgmann publishing, 1998

(aj) ■ Die Autorinnen untersuchen die komplexen Zusammenhänge der Verschuldung bzw. Überschuldung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und den erlernten Denkstrukturen der Klienten.

Die Beratung soll sich nach diesem Ansatz nicht auf wirtschaftliche Sanierung beschränken, sondern auch die vielfältigen Wechselwirkungen, denen der Schuldner in den verschiedenen sozialen Systemen ausgesetzt ist, berücksichtigen.

Geeignet ist das Buch vornehmlich für Personen mit einem ausgeprägten Interesse an den psychologischen und sozialen Hintergründen der verschuldeten Menschen, sowie den besonderen Lösungsansätzen, die sich sodann ergeben.

Die Unterhaltsansprüche bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung und im Insolvenzverfahren

Dr. jur. Wigo Müller, Braunfels - Lahn, Direktor des Arbeitsgerichts i.R.

I Einleitung

Mit dem Beginn des Jahres 1999 ist die Insolvenzordnung (InsO) vom 5.10.1994 (BGBl. 1994, 2866) in Kraft getreten; sie hat für Privatpersonen und Kleingewerbetreibende, zu denen auch Handwerker, Einzelhändler oder Angehörige eines freien Berufs gehören können, ein Sonderverfahren eingeführt. Dieses sog. Verbraucher-Insolvenzverfahren (Verbraucher-Ins-Verf.) ermöglicht es den „natürlichen Personen“, mit ihren Gläubigern außergerichtlich einen Plan für die Schuldenbereinigung zu vereinbaren. Gelingt dies nicht, wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren (Ins-Verf.) durchgeführt. Für die dort nicht erfüllten Verbindlichkeiten gewährt die InsO dem Schuldner unter bestimmten, strengen Voraussetzungen eine Restschuldbefreiung, sofern er in einer Wohlverhaltenszeit von sieben Jahren alle pfändbaren Bezüge über einen Treuhänder an seine Gläubiger abführt.

Das Verbraucher-Ins-Verf. strebt eine außergerichtliche Bereinigung der Schulden an; es macht deshalb die Einleitung des gerichtlichen Ins-Verf. davon abhängig, daß sich der Schuldner sechs Monate zuvor einer Schuldnerberatung durch geeignete Personen oder Stellen unterzogen hat, die versuchen sollen, mit den Gläubigern eine außergerichtliche Bereinigung der Schulden zu erreichen. Dazu muß der Schuldnerberater die Bezüge und das vorhandene Vermögen des Schuldners sowie seine Gläubiger und die gegen ihn gerichteten Forderungen feststellen. Zu den Verbindlichkeiten des Schuldners gehören auch die Unterhaltsansprüche, die oft dazu beitragen, daß er seine Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Die meisten zur Vollstreckung führenden Unterhaltsansprüche gehen auf Ansprüche getrenntlebender oder geschiedener Ehegatten oder von Kindern zurück; für sie sieht das Verbraucher-Ins-Verf. keine besondere Regelung vor, so daß die für das allgemeine Ins-Verf. geltenden §§ 40, 100 InsO entsprechend anzuwenden sind.

Der Schuldnerberater hat an Hand der ihm überlassenen Daten einen Plan für die Bereinigung der Schulden zu entwerfen. Die gütliche Schuldenbereinigung ist davon abhängig, daß alle Beteiligten dem Plan zustimmen; nach ersten Erfahrungen, über die Schneider (BAG-SB Heft 4/98, S. 54 ff) berichtet, gelingt dies nur in etwa 20 % aller Beratungsfälle. Ein Scheitern der Einigung läßt sich vermeiden, wenn der Berater seine Vorschläge der in der InsO vorgesehenen Regelung anpasst; denn wenn die Gläubiger wissen, daß sie auch im gerichtlichen Verbraucher-Ins-Verf. kein (wesent-

lich) günstigeres Ergebnis erreichen können, werden sie eher bereit sein, dem ihnen vorgeschlagenen Plan zuzustimmen. Auf die von der InsO gemachten Vorgaben muß daher zunächst näher eingegangen werden.

II Die Bedingungen des Schuldenbereinigungsplans

Für den Inhalt des Schuldenbereinigungsplans gibt § 305 I Ziff. 4 InsO nur allgemeine Hinweise: der Plan soll zu einer angemessenen Schuldenbereinigung führen und dabei die Belange der Gläubiger ebenso berücksichtigen, wie die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners.

Die Bereinigung der Schulden ist immer dann angemessen, wenn sie der Regelung entspricht, die im gerichtlichen Ins-Verf. vorgesehen ist. Der Plan kann den Gläubigern eine Stundung oder einen teilweisen Erlass ihrer Forderungen, Zinsermäßigungen oder -verzichte, Ratenzahlungen oder mehrere dieser Möglichkeiten vorschlagen; er muß darüber Auskunft geben, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger von ihm berührt werden. Wenn einem Schuldner von dritter Seite, z.B. von Angehörigen oder vom Arbeitgeber, „geholfen“ wird, kann auch der sofortige Abtrag der Schulden angeregt werden, wobei die Einmalzahlungen meist an spürbare Nachlässe geknüpft sind. Die Gläubiger wird es für den vorgeschlagenen Plan einnehmen, wenn dieser eine Anpassungsklausel enthält, d.h. wenn er bereits geänderte Verhältnisse berücksichtigt, natürlich auch zu ihren Gunsten; dasselbe gilt für eine Zusage des Schuldners, nach der die Forderungen in dem Fall wiederaufleben, in dem der Plan von ihm nicht durchgeführt wird, bzw werden kann.

Dem Schuldner wird der Plan vorgegeben, seine pfändbaren Bezüge für die Dauer der in der InsO vorgegebenen „Wohlverhaltenszeit“ zum Abtrag seiner Schulden zu verwenden. Um ihm die Erfüllung des Plans zu erleichtern, sollte ihm die in der InsO vorgesehene „Durchhalteprämie“ zukommen, nach der ihm nach Ablauf von vier Jahren 10 % der abzuführenden Beträge, nach fünf Jahren 15 % und nach sechs Jahren 20 % verbleiben. Der Schuldner wird seinen Gläubigern ferner zusagen (müssen), während der Laufzeit des Plans einer Beschäftigung nachzugehen und sich im Falle der Arbeitslosigkeit um eine angemessene neue Arbeitsstelle zu bemühen; außerdem wird er sich verpflichten (müssen), die

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11



34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____) _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt
sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbe-
freiungsbescheides beizufügen.

Hälfte seines Vermögens, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Tilgung seiner Schulden zu verwenden; schließlich wird sich der Schuldner bereit erklären, wenigstens einmal jährlich Auskunft über seine Einkommens- und Familienverhältnisse zu erteilen.

Die zur Schuldentilgung zur Verfügung stehenden, pfändbaren Bezüge des Schuldners sind gleichmäßig auf die einzelnen Gläubiger, d.h. im Verhältnis ihrer Forderungen zu den gesamten Schulden, zu verteilen. Hilfreich ist es, wenn für die Gläubiger eine Vorausberechnung vorgenommen wird, aus der sie die vorgesehenen Zahlungen und deren Zeitpunkt entnehmen können. Das anzuwendende Verfahren ist im folgenden Beispiel beschrieben:

Beispiel

Der Schuldner X schuldet vier Gläubigern 250.000 DM; dem Gläubiger A stehen 125.000 DM, dem Gläubiger B 75.000 DM, dem Gläubiger C 30.000 DM und dem Gläubiger D 20.000 DM zu.

Der Plan wird demnach vorsehen, daß von den verteilungsfähigen Beträgen auf A 50 %, auf B 30 %, auf C 12 % und auf D 8 % entfallen.

In der etwaigen Vorausberechnung wird es wie folgt heißen: Nach den derzeitigen Einkünften des X sind monatlich 500 DM pfändbar, d.h. 6.000 DM jährlich. In der siebenjährigen Laufzeit des Schuldenbereinigungsplans werden voraussichtlich 42.000 DM für die Tilgung der Schulden zur Verfügung stehen; der Gläubiger A kann daher Zahlungen in Höhe von 50 % = 21.000 DM erwarten usw.

III Die nicht bevorrechtigten (= „normalen“) Forderungen im Plan für die Schulden- bereinigung und im Insolvenzverfahren

Das vorstehende Beispiel geht davon aus, daß es sich bei den Forderungen der Gläubiger um nicht bevorrechtigte (= „normale“) Schulden handelt, z.B. um solche, die auf die Lieferung von Waren, z.B. eines Kraftfahrzeugs, eines Fernsehgeräts oder von Möbeln, oder auf Leistungen, z.B. von Handwerkern oder freiberuflich Tätigen, zurückgehen. Wenn ein Schuldner eine solche „normale“ Forderung nicht erfüllt, kann sie der Gläubiger gerichtlich geltend machen und mit einem obsiegenden Urteil oder einem Vollstreckungsbescheid in alle Vermögenswerte des Schuldners vollstrecken. Da nur wenig Schuldner über Grundbesitz verfügen und die meisten ihrer Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände gern. § 811 ZPO unpfändbar sind, bleibt den Gläubigern nichts anderes übrig, als auf deren Arbeitseinkommen zurückzugreifen. Die hier einschlägigen §§ 850 ff ZPO sehen einen Pfändungsschutz vor, der den Schuldnern die Mittel beläßt, die ihnen und ihren Angehörigen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen. Wenn mehrere Gläubi-

ger vollstrecken, gilt gern. § 804 III ZPO das Prioritätsprinzip, d.h. „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Der Gläubiger, der beim Schuldner zuerst pfändet, muß auch zuerst befriedigt werden, wobei die jeweils pfändbaren Beträge dem § 850 c ZPO zu entnehmen sind; die dieser Vorschrift beigegebene Tabelle berücksichtigt die Zahl der vom Schuldner unterhaltenen Angehörigen, d.h. der pfandfreie Betrag steigt mit der Zahl der Unterhaltsberechtigten.

Beispiel

Der verheiratete Schuldner Y ist seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern unterhaltspflichtig. Bei einem Nettoeinkommen von 3.750 DM monatlich sind davon 408,30 DM pfändbar; d.h. ihm und seiner Familie verbleiben 3.341,70 DM. Der pfändbare Betrag von 408,30 DM steht dem Gläubiger zu, der zuerst die Ansprüche des Schuldners gepfändet hat.

Die Berücksichtigung der „normalen“ Schulden macht im Ins-Verf. und im Schuldenbereinigungsplan die wenigsten Schwierigkeiten; dort gilt nicht mehr das Prioritätsprinzip des § 804 III ZPO, vielmehr werden die Gläubiger gleichmäßig, d.h. nach den auf sie entfallenden Quoten, an den zur Verteilung vorhandenen, pfändbaren Mitteln beteiligt. Die vorzunehmende Berechnung ist für jeden Gläubiger nachvollziehbar und erleichtert ihm die Entscheidung, ob er der ihm vorgeschlagenen Schuldenbereinigung zustimmt oder nicht.

IV Die bevorrechtigten (Unterhalts-) Forderungen im Plan für die Schuldenbereinigung und im Insolvenzverfahren

Wesentlich schwieriger ist es, die Zustimmung der Gläubiger zu einem Plan zu erreichen, denen „bevorrechtigte“ Unterhaltsansprüche zustehen. Hier sind nicht die Angehörigen gemeint, die der Schuldner unmittelbar unterhält; denn die dafür erforderlichen Mittel werden - wie bereits erwähnt - bei der Berechnung der pfändbaren Bezüge nach § 850 c ZPO berücksichtigt. Angesprochen sind hier die Angehörigen, die wie der getrenntlebende oder geschiedene Ehegatte oder die bei ihm lebenden Kinder über eigene Unterhaltsansprüche verfügen. Diese auf §§ 1361 IV, 1585 I, 1612 III BGB zurückgehenden Ansprüche sind bei der Einzelvollstreckung bevorrechtigt; denn vom Schuldner werden für die Versorgung von Angehörigen weitergehende Anstrengungen erwartet als beim Abtrag „normaler“ Schulden. Bei Angehörigen ergeben sich die pfändbaren Beträge aus § 850 d ZPO; nach dieser Vorschrift ist dem Schuldner nur so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber den in seinem Haushalt lebenden Angehörigen (= Selbstbehalt) benötigt. Das Vorrecht gilt nicht nur für die laufenden, sondern auch für die auf ein Jahr rückständigen Unterhaltsansprüche, für früher entstandene Ansprüche nur dann, wenn

sich der Schuldner seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat. Die im Rahmen des § 850 d ZPO pfändbaren Beträge werden vom Vollstreckungsgericht im Einzelfall festgesetzt. Wenn der Schuldner mehreren Angehörigen unterhaltspflichtig ist, sind die Ansprüche nach einer Rangfolge zu erfüllen, die sich nach deren familienrechtlichen Stellung richtet. Zum ersten Rang gehören die minderjährigen unverheirateten Kinder des Schuldners, der Ehegatte, ein früherer Ehegatte und der andere Elternteil seines Kindes. Dem zweiten Rang sind die übrigen Abkömmlinge des Schuldners zugeordnet, z.B. seine minderjährigen verheirateten Kinder, die volljährigen Kinder, die Enkel, Urenkel, wobei die Kinder innerhalb dieses Rangs den anderen vorgehen. Zum dritten Rang gehören die Verwandten des Schuldners aufsteigender Linie, z.B. seine Eltern und Großeltern; dabei gehen die näheren Grade den entfernteren vor.

Infolge dieser Regelung müssen zunächst die Ansprüche eines vorrangigen Gläubigers befriedigt werden; dies gilt selbst dann, wenn für den (die) nachrangigen nichts mehr übrig bleibt (BGH, FamRZ 1988, 705). Für die Angehörigen desselben Ranges gilt nicht der Zeitvorrang des § 804 III ZPO; sie sind vielmehr gem. § 850 d II ZPO gleichmäßig zu befriedigen.

Wenn bevorrechtigte und „normale“ Schulden zusammentreffen, kommt es bei der Einzelvollstreckung darauf an, welcher Gläubiger zuerst vollstreckt hat; hier gilt das bereits erwähnte Prioritätsprinzip des § 804 III ZPO. Dem Unterhaltsberechtigten, der die Ansprüche beim Schuldner zuerst gepfändet hat, steht der gesamte pfändbare Betrag zu; dies zeigt das folgende Beispiel:

Beispiel

Die Ehe des Schuldners Y aus dem vorstehenden Beispiel wird geschieden; das 17-jährige Kind 1) verbleibt bei Y, während das 10-jährige Kind 2) in den eigenen Haushalt des früheren Ehegatten aufgenommen wird. Nach der seit dem 1.7.1998 geltenden „Düsseldorfer Tabelle“ (BAG-SB, Heft 3/98, S. 48) hat Y an seine geschiedene Ehefrau einen Unterhalt von 1.025 DM monatlich und an sein bei der Mutter lebendes Kind 2) von 543 DM (*) monatlich zu zahlen; der Unterhaltsanspruch des Kindes 1) beläuft sich nach der „Düsseldorfer Tabelle“ auf 643 DM.*

Da Y mit den Unterhaltszahlungen in Rückstand geraten ist, haben der frühere Ehegatte und das Kind 2) seine Gehaltsansprüche pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Das Vollstreckungsgericht hat den notwendigen Unterhalt für Y und sein bei ihm lebendes Kind 1) auf 2.000 DM monatlich festgesetzt.

Bei dem Nettoeinkommen von 3.750 DM sind für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und das Kind 1) insgesamt 1.750 DM pfändbar. Da sich die laufenden Unterhaltsansprüche „nur“ auf 1.586 DM belaufen, kann der darüber hinaus pfändbare Betrag zum Abtrag der Rückstände verwendet werden, soweit sie gem. § 850 d ZPO ebenfalls bevorrechtigt sind.

Das jedem Elternteil zur Hälfte anzurechnende Kindergeld ist aus Einlochungsgründen in diesem Beispiel nicht berücksichtigt.

Das Ergebnis des vorstehenden Beispiels stellt sich übersichtlich wie folgt dar:

<u>Selbstbehalt des Schuldners</u>	<u>pfändbar für Unterhaltsberechtigte</u>
2.000 DM	1.750 DM

In der täglichen Praxis ist es jedoch die Regel, daß die „normalen“ Gläubiger zeitlich vor den Unterhaltsberechtigten beim Schuldner vollstreckt haben. Dies liegt daran, daß (fast) jeder Schuldner die Ansprüche seiner nächsten Angehörigen so lange wie möglich befriedigt, d.h. auch dann noch, wenn ihm für die anderen Gläubiger keine Mittel mehr zur Verfügung stehen. Wenn demnach der unterhaltsberechtigten Ehefrau und dem Kind 2) aus dem vorstehenden Beispiel ein Gläubiger von „normalen“ Forderungen mit seiner Pfändung zuvorgekommen ist, steht dem früheren Ehegatten und dem Kind 2) „nur“ noch der Vorrechtsbereich zur Verfügung; d.h. das Nettoeinkommen des Y ist wie folgt „dreigeteilt“:

<u>Selbstbehalt</u>	<u>Vorrecht für Unterhaltsberechtigte</u>	<u>Pfändungsgrenze</u>
2.000 DM	1.341,70 DM	408,30 DM
(Notwendiger Unterhalt: unpfändbarer Selbstbehalt)	(nur pfändbar für die Unterhaltsgläubiger= Vorrechtsbereich)	(pfändbar für alle „normalen“ Gläubiger)

In diesem Fall stehen somit der unterhaltsberechtigten früheren Ehefrau und dem Kind 2) nur 1.341 DM zur Verfügung, so daß ihre Forderungen nur anteilmäßig erfüllt werden können; der frühere Ehegatte kann demnach von Y die Zahlung von 877 DM monatlich verlangen, während dem Kind 2) 464 DM monatlich zustehen.

Das für Unterhaltsansprüche in der Einzelvollstreckung geltende Vorrecht ist auch im Ins-Verf. zu berücksichtigen; denn dies gebietet Art 6 GG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Allerdings ist der Schutz gegenüber der Einzelvollstreckung eingeschränkt; dies gilt zunächst für die rückständigen Unterhaltsforderungen.

1) Rückständige Unterhaltsforderungen

§ 40 I InsO bestimmt für familienrechtliche Unterhaltsansprüche, daß sie für die Zeit nach der Eröffnung des Ins-Verf. nur geltend gemacht werden können, soweit der Schuldner als Erbe des Verpflichteten haftet. Dieser Vorschrift ist klar und deutlich zu entnehmen, daß andere Unterhaltsansprüche für die Zukunft nicht geltend gemacht werden können; dies sah bereits der bis 1998 geltende § 3 II KO vor. Dagegen fallen rückständige Unterhaltsansprüche in das Ins-Verf. Die bereits erwähnten §§ 1361 IV, 1585 I, 1612 III BGB, die die Unterhaltsansprüche der getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten des Schuldners oder seiner Kinder

regeln, verpflichten den Schuldner, den Unterhalt monatlich im voraus zu zahlen. Das Unterhaltsschuldverhältnis ist demnach ein Wiederkehrschuldverhältnis; d.h. die darauf beruhenden Ansprüche entstehen am Ersten eines jeden Monats mit dem auf diesen entfallenden Betrag neu. Demnach sind die Unterhaltsansprüche rückständig, die vor der Eröffnung des Ins-Verf. fällig geworden sind; sie werden im Ins-Verf. wie „normale“ Forderungen behandelt. Daran hat auch die InsO nichts geändert, die auch für rückständige Unterhaltsansprüche eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger anstrebt. Diese Regelung ist angemessen; denn die aufgelaufenen Rückstände betreffen den Unterhalt früherer Monate und werden nicht mehr für den laufenden, d.h. den lebensnotwendigen Bedarf benötigt. Während der siebenjährigen Wohlverhaltenszeit sind daher die rückständigen Unterhaltsansprüche gemeinsam mit den anderen, nicht bevorrechtigten Forderungen mit der auf sie entfallenden Quote zu tilgen. Die offen bleibenden Unterhaltsrückstände fallen unter die Restschuldbefreiung; d.h. sie können nach dem Ablauf der Wohlverhaltenszeit nicht mehr durchgesetzt werden.

2) Laufende Unterhaltsforderungen

Die während der Wohlverhaltenszeit fällig werdenden Unterhaltsansprüche bleiben dagegen bevorrechtigt; ihnen steht nach wie vor das in § 850 d ZPO vorgesehene Vorrecht vor den nicht bevorrechtigten Gläubigern zu. Deshalb gestattet es auch § 100 II InsO dem Insolvenzverwalter, den minderjährigen unverheirateten Kindern des Schuldners, seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten und dem anderen Elternteil seines Kindes den notwendigen Unterhalt zu gewähren. Dasselbe muß auch im Verbraucher-Ins-Verf. gelten; denn selbstverständlich ist auch hier die Anweisung des Art 6 GG zu beachten. Ob auch andere Angehörige zu der in § 100 I InsO begünstigten „Familie“ des Schuldners gehören, ist nicht geregelt und bleibt der gerichtlichen Klärung vorbehalten; in der Praxis dürfte diese Frage kaum Bedeutung erlangen; denn die meisten Schuldner können nicht einmal die Unterhaltsansprüche ihrer nächsten Angehörigen voll befriedigen, so daß die der anderen Ränge ohnehin leer ausgehen. Wegen der von der InsO angeordneten gleichmäßigen Berücksichtigung aller Gläubiger kommt es bei der Befriedigung der Unterhaltsansprüche nicht mehr darauf an, wann die Unterhaltsgläubiger vollstreckt haben, vor oder nach den „normalen“ Gläubigern; vielmehr verbleibt ihnen in jedem Fall nur der in den Vorrechtsbereich entfallende Betrag; im obigen Beispiel handelt es sich um 1.341 DM. Wenn dieser Betrag, wie dort, nicht zur vollen Befriedigung aller Unterhaltsgläubiger ausreicht, müssen sie innerhalb ihres Ranges anteilig berücksichtigt werden. Gegen einen Schuldner, der während der Wohlverhaltenszeit seinen Unterhaltungspflichten nicht nachkommt, können die Berechtigten in den Vorrechtsbereich vollstrecken; die Vollstreckung in den Bereich der „normalen“ Schulden ist dagegen ausgeschlossen. Sofern der Schuldner die in den Vorrechtsbereich fallenden Beträge an seine Unterhaltsberechtigten abführt, die Ansprüche der in § 100 II InsO erwähnten Angehörigen aber darüber hinausgehen, bleiben die Ansprüche trotz des Ins-Verf. erhalten; d.h. die Unterhaltsberechtigten können sie

nach der Wohlverhaltenszeit beim Schuldner geltend machen. Dies führt dazu, daß die Schuldner durch das Ins-Verf. zwar von ihren „alten“ Schulden befreit werden, aber durch die während der Wohlverhaltenszeit nicht erfüllten laufenden Unterhaltsansprüche erneut mit Schulden belastet werden - und deshalb das Ins-Verf. nicht - wie durch die Restschuldbefreiung vorgesehen - schuldenfrei beenden können. In vielen Fällen wird sich dieses unerwünschte Ergebnis vermeiden lassen, indem die Unterhaltsverpflichtung des Schuldners während der Wohlverhaltenszeit auf den Vorrechtsbereich beschränkt wird. Sofern die Unterhaltsberechtigten damit nicht einverstanden sind, kann der Schuldner sein Ziel durch die beim Familiengericht einzureichende Abänderungsklage nach § 323 ZPO erreichen; diese bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg, da sich die Verhältnisse während des Ins-Verf. in den meisten Fällen „wesentlich“ im Sinne der zuvor erwähnten Vorschrift geändert haben.

Auf die Unterhaltsansprüche in der Insolvenz ist Steder (DAVorm 1998, 867) näher eingegangen; zutreffend weist sie darauf hin, daß den Unterhaltsgläubigern im Ins-Verf. nur der Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 850 c ZPO pfändbaren Bezügen des Schuldners und dem in § 850 d ZPO vorgesehenen Selbstbehalt zusteht. Entgegen ihrer Annahme werden die meisten Gläubiger dadurch nicht benachteiligt; denn sie werden wie in der Einzelvollstreckung behandelt - dort kommt ihnen wegen § 804 III ZPO ebenfalls nur der Vorrechtsbereich zu, wenn die „normalen“ Gläubiger zuerst vollstreckt haben; wie bereits ausgeführt, ist dies in der Praxis die Regel. Die Gläubiger von Unterhaltsansprüchen erleiden daher im Ins-Verf. nur dann Einbußen, wenn sie die Bezüge des Schuldners ausnahmsweise bereits vor allen anderen Gläubigern gepfändet haben; denn dann müssen sie sich mit dem Vorrechtsbereich zufrieden geben. Der Gesetzgeber hat dies ausweislich der Begründung zu § 42 des Reg-Entwurfs (BT-Drs. 12/2443, S. 122) erkannt, diese Benachteiligung wegen der seit Jahren geforderten und nach der Einführung der InsO allseits begrüßten Restschuldbefreiung in Kauf genommen; es wäre auch nicht gerechtfertigt, einem Schuldner die Restschuldbefreiung nur deshalb zu versagen oder zu erschweren, weil er (auch) Unterhaltungspflichten zu erfüllen hat. Ausserdem muß in diesem Zusammenhang bedacht werden, daß der Schuldner durch eine Abänderungsklage gern. § 323 ZPO eine Ermäßigung seiner Unterhaltsverpflichtung für die Dauer der Wohlverhaltenszeit erreichen kann. Wenn er diese Möglichkeit erfolgreich nutzt, sind auch die von Steder geäußerten Bedenken unbegründet, der Schuldner werde nach Abschluß des Ins-Verf. vor einem, auf offene Unterhaltsforderungen zurückgehenden, neuen Schuldenberg stehen.

IV Vorschlag für die Regelung der Unterhaltsansprüche im Schuldenbereinigungsplan

Die im Ins-Verf. geltende Rechtslage kann auch in einen Plan für die außergerichtliche Schuldenbereinigung über-

nommen werden; denn nach § 305 I Ziff. 4 InsO sind in dem Plan auch die Familienverhältnisse des Schuldners angemessen zu berücksichtigen. Für die Aufnahme in den Plan bietet sich die folgende Regelung an:

Unterhaltsforderungen

1) Laufender Unterhalt

Der Schuldner hat nach der seit dem 1.7.1998 geltenden „Düsseldorfer Tabelle“ laufenden Unterhalt an seinen getrenntlebenden, bzw geschiedenen Ehegatten und sein(e) Kind(er) zu zahlen, und zwar monatlich im voraus jeweils an den (das):

Ehegatten	DM
Kind 1)	DM
Kind 2)	DM

(Auflistungsvorschlag - Anm. der Red.)

Während der Laufzeit des Plans zur Schuldenbereinigung wird der Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 850 c ZPO pfändbaren Einkünften des Schuldners und dem ihm nach § 850 d ZPO zustehenden Selbstbehalt für sich (und die in seinem Haushalt versorgten Angehörigen) für die laufenden Unterhaltszahlungen verwendet. Zur Zeit beläuft sich der Unterschiedsbetrag auf _____ DM monatlich; davon entfallen anteilmäßig auf den (das):

Ehegatten	DM
Kind 1)	DM
Kind 2)	DM

(Auflistungsvorschlag - Anm. der Red.)

Die offen bleibenden Ansprüche des laufenden Unterhalts können erst nach Ablauf des Planes geltend gemacht werden.

2) Rückständiger Unterhalt

Die bei dem Beginn der Laufzeit dieses Planes bestehenden Unterhaltsrückstände belaufen sich auf die folgenden Beträge:

Ehegatte	DM
Kind 1)	DM
Kind 2)	DM

(Auflistungsvorschlag - Anm. der Red.)

Diese Rückstände werden während der Laufzeit des Planes wie die übrigen Schulden anteilmäßig bedient; nach Ablauf des Planes fallen die bis dahin noch nicht getilgten Unterhaltsrückstände in die dem Schuldner gewährte Restschuldbefreiung und können nicht mehr durchgesetzt werden.

V Ergebnis

Die 1999 in Kraft getretene InsO hat für „natürliche Personen“ ein besonderes Verfahren eingeführt, das dem Schuldner eine Restschuldbefreiung ermöglicht. Um diese zu erreichen, muß der Schuldner während einer siebenjährigen „Wohlverhaltenszeit“ seine pfändbaren Bezüge über einen Treuhänder an seine Gläubiger abführen. Eine entsprechende Regelung kann auch in einen außergerichtlichen Plan für eine Schuldenbereinigung aufgenommen werden.

Die zu Beginn der Laufzeit des Schuldenbereinigungsplans aufgelaufenen **Unterhaltsrückstände** werden wie „normale“ Forderungen anteilig getilgt, d.h. mit der auf sie entfallenden Quote. Die nach Ablauf des Planes noch offenen Unterhaltsrückstände fallen unter die dem Schuldner gewährte Restschuldbefreiung und können nicht mehr durchgesetzt werden.

Für die während der Laufzeit des Schuldenbereinigungsplans fällig werdenden laufenden Unterhaltsansprüche steht der Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 850 c ZPO pfändbaren Einkünften des Schuldners und dem ihm nach § 850 d ZPO zustehenden Selbstbehalt für sich und die in seinem Haushalt versorgten Angehörigen zur Verfügung. In diesem Umfang kann der laufende Unterhalt auch gerichtlich geltend gemacht und deswegen in den Vorrechtsbereich vollstreckt werden. Wenn der Schuldner seinen **laufenden Unterhaltsverpflichtungen** nicht oder nicht in voller Höhe nachkommt, können die Unterhaltsgläubiger diese Ansprüche nach Ablauf des Planes weiter verfolgen. Dies bedeutet, daß sie zwar durch das Ins-Verf. von ihren „alten“ Schulden befreit werden, aber durch die nicht erfüllten laufenden Unterhaltsansprüche mit „neuen“ Schulden belastet werden. Diese erneute Verschuldung läßt sich nur vermeiden, wenn die während des Ins-Verf. laufenden Unterhaltsverpflichtungen auf den Vorrechtsbereich beschränkt werden; sofern die Unterhaltsgläubiger damit nicht einverstanden sind, muß das Ziel durch eine beim Familiengericht einzureichende Abänderungsklage nach § 323 ZPO verfolgt werden.

„Darmstädter“ Musterantrag für die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

– überarbeitet von Insolvenzrichter Guido Stephan, Prof Dr. jur. Dieter Zimmermann und Dipl. Soz. Arb. Thomas Zipf Darmstadt –

Für die Beantragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens hatte der Gesetzgeber zunächst auf die Einführung eines Vordruckzwangs verzichtet, obwohl es im Gesetzgebungsverfahren (vgl. BR-Drucks. 783/97) frühzeitig Bemühungen gab, einen Formularzwang einzuführen.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hatte bereits mit Datum vom 30. Mai 1996 in seinem Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Vereinfachung des neuen Insolvenzverfahrens“ für die 67. Konferenz der Justizministerinnen und -minister festgestellt: „Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Vordruckzwang müssen rasch umgesetzt werden, weil die Vordrucke zum Jahresbeginn 1998 zur Verfügung stehen müssen. Die geeigneten Stellen müssen ab 1. Juli 1998 mit den Vordrucken arbeiten.“

Grundsätzlich liegt die Einführung von Vordrucken für das Verbraucherinsolvenzverfahren sowohl im Interesse der Justiz als auch der Schuldnerberatung (und sicherlich auch der Gläubigerseite).

Gut gestaltete Vordrucke ermöglichen:

- **eine Beschleunigung des Verfahrensablaufs**
Verfahrensverzögernde Rückfragen und Antragsergänzungen lassen sich verhindern, indem schuldnertypische Antragsalternativen im Sinne einer Checkliste zum Ankreuzen vorbereitet, Begründungsnotwendigkeiten kenntlich gemacht bzw. gängige Begründungsalternativen schon vorformuliert werden.
- **eine Kosteneinsparung auf Justiz-, Schuldner- und Gläubigerseite**
Die notwendigen schriftlichen Angaben könnten platzsparend, d.h. komprimiert und verständlich abgefragt werden, was Kopier-, Porto- und Bearbeitungsaufwand einspart.
- **eine EDV-gerechte standardisierte Abwicklung**
Gemeinsame Software auf Schuldnerberatungs- und Justizseite (und demnächst vielleicht auch auf Gläubigerseite) erlaubt schnelleren und kostensparenden papierlosen Datentransfer.
- **eine Entlastung der Insolvenzgerichte und der Schuldnerberatungsstellen**
Schuldnerberater/innen sowie Rechtspfleger/innen beim Insolvenzgericht könnten sich auf die Endkontrolle der von den Schuldner/innen vorbereiteten Formulare beschränken.
- **einen Zuwachs an Autonomie und Selbstwertgefühl**
Denn Schuldnerinnen und Schuldner könnten einen Großteil der notwendigen Vordrucke eigenhändig ausfüllen.

Diese Gesichtspunkte mögen mit dazu beigetragen haben, dass auf Drängen der Bundesländer – und selbst für Insider sowie für das Bundesministerium der Justiz (BMJ) überraschend – doch noch „in letzter Minute“ in § 305 Abs. 5 InsO eine Ermächtigungsgrundlage zur Einführung eines Vordruckzwangs geschaffen wurde. Der Bundestag hat dem Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG) am 3. Dez. 1998 in zweiter und dritter Lesung zugestimmt. Die Bundesrats-Zustimmung datiert vom 18. Dezember. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 28. Dez. (BGBl. I, S. 3836 ff), womit das Inkrafttreten zum 1.1.1999 gerade noch gesichert war.

Das EGInsOÄndG hat nicht nur § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO dahingehend ergänzt, dass der InsO-Antrag „schriftlich“ eingereicht werden muss, womit eine Antragstellung zu Protokoll der Geschäftsstelle ausscheidet.

Folgende Absätze 4 und 5 wurden in § 305 InsO angefügt:

„(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 vertreten lassen. § 157 Abs. 1 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Vordrucke für die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.“

Nach mündlicher Auskunft des Referatsleiters InsO im BMJ, Herrn Dr. Wimmer, wird die Einlösung der gesetzlichen Ermächtigung zur Einführung eines Vordruckzwangs einige Monate in Anspruch nehmen. Somit bleibt noch Zeit, die vorliegenden InsO-Musteranträge kritisch zu überprüfen und Alternativen aufzuzeigen. Es bleibt zu hoffen, dass das BMJ nicht nur die Belange der Justiz(praxis) berücksichtigt, sondern auch die Schuldner(beratungs)seite und die Gläubiger in die Formularentwicklung frühzeitig und gleichberechtigt mit einbezieht. Es gilt, den Formularumfang zu beschränken, Verständlichkeit und Handhabbarkeit zu verbessern, den Vertrauensschutz zu wahren und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Geltung zu verschaffen.

Soweit für die Verfasser nachvollziehbar, hat das Justizministerium Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit dem Bayer. Staatsministerium der Justiz und dem BMJ bereits 1997 die ersten umfangreichen Antragsformulare entworfen und mit der (Justiz-)Praxis abgestimmt.

Im Auftrag des Arbeitskreises Insolvenz der Wohlfahrtsverbände (AK InsO) nahm RA Hugo GROTE, Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, im Dezember 1997 kritisch-konstruktiv zum Entwurf Stellung. Der AK InsO merkte insbesondere an, dass

- die Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Entschuldungsversuchs (Anlage 2) überflüssige bzw. irreführende Angaben vorsehe,
- bei der Erklärung über bereits bestehende Abtretungen (Anlage 3) auch von Bedeutung sei, ob an mehrere Gläubiger nacheinander abgetreten worden ist, ob Einwände gem. § 9 AGBG gegen die Rechtsgültigkeit der Abtretung bestehen und ob Drittschuldner die Berücksichtigung von Abtretungen ausgeschlossen haben,
- ein chronologischer Zahlungsplan mit Tag genauen Zahlungsterminen (Anlage 6 A) den Rahmen des Notwendigen sprengt.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Kritik in die weitere Formularentwicklung wirklich Eingang gefunden hat. Alle Landesjustizministerien greifen auf den nur unwesentlich veränderten NRW-Entwurf zurück und empfehlen seine Benutzung zumindest in der gerade begonnenen InsO-Implementationsphase.

Tragischerweise haben auch die Autoren REIFNER/VEITH vom Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (IFF Hamburg) sowie Ulf GROTH (FSB Bremen) in ihrem Haushalts- und Schuldnerberatungsprogramm CAWIN keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem NRW-Antragsformular geleistet, sondern haben es kommentarlos ihrem Programm CADAS Windows 4.1 zugrundegelegt. Auch zahlreiche Erläuterungswerke zur InsO drucken den „Muster-Formblattsatz“ aus NRW in ihrem Anhang ohne jede inhaltliche Reflexion ab (vgl. MESSNER/HOFMEISTER: Endlich schuldenfrei — Der Weg in die Restschuldbefreiung, BECK dtv 1998, S. 220 ff; WINTER/MÖLLER: Überschuldung — was tun? Der Ratgeber zum neuen Verbraucherkonkurs, BUND-Verlag 1998, S. 122 ff); HOFFMANN, Helmut: Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung, BECK 1998, S. 148 ff). GOETSCH in BREUTIGAM/BLERSCH/GOETSCH: Insolvenzrecht. Loseblatt HAUFE 1998, Band II Gruppe 4 „Muster zu § 13“ baut zwar auf dem NRW-Formularsatz auf, hat aber einige Formularteile umformuliert. Im Rahmen des Praktikerforums Schuldnerberatung am 28. Okt. 1998 an der EFH Darmstadt analysierten ca. 25 spezialisierte Schuldnerberater/innen das NRW-Antragsformular. Betroffenheit erzeugte allein schon der unförmliche „Papierberg“. Es wurde befürchtet, dass die zahlreichen, ausdifferenzierten Anlagen bei Schuldnerberatung und Justiz enorme Arbeitskapazitäten verschlingen sowie hohe Kopierauslagen und Portokosten produzieren. Auch Bankenvertre-

ter/innen monierten im Darmstädter Arbeitskreis die Papierfülle als nicht mehr bearbeitbar!

Methodisch-inhaltlich zeigte sich bald, dass speziell die Anlage 2 „Bescheinigung über das Scheitern des Einigungsversuchs“ die Weitergabe von sensiblen Sozialdaten an das Insolvenzgericht notwendig machen würde, ohne dass die InsO dies zwingend fordert, denn dem Insolvenzgericht steht insoweit keine Prüfungskompetenz zu. Auch fehlt im NRW-Entwurf jeder Hinweis darauf, dass die Anlage 2 nicht an die Gläubiger weiterzuleiten ist.

Wie sich aus einem Textvergleich von § 307 Abs. 1 InsO mit § 305 Abs. 1 InsO ergibt, wird die „Bescheinigung über das Scheitern des Einigungsversuchs“ allein für das Insolvenzgericht erstellt. Sie ist nicht für die Gläubiger bestimmt!

Auf dem Hintergrund dieser Kritik haben sich die Verfasser entschlossen, im interdisziplinären Diskurs einen „Darmstädter“ Musterantrag auszuformulieren, der sich auf die nach InsO zwingend notwendigen Antragsangaben beschränkt. Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Änderungen:

- Im Personalbogen (Anlage 1 zum Eröffnungsantrag) sollten alle gesetzlich Unterhaltsberechtigten, denen Unterhalt gewährt wird, (und nicht nur die Kinder!) aufgeführt werden. Für die Bestimmung des pfändbaren Einkommensanteils gem. Pfändungstabelle § 850c ZPO sind diese Angaben unverzichtbar. Im Gegenzug wird die Anlage 4 F eingespart, denn „Wohnkosten“ und „Sonstige regelmäßig wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen, besondere Belastungen“ sind keine Vermögensbestandteile des Schuldners i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO.
- Die Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs (Anlage 2) wurde stark verkürzt und um den deutlichen Hinweis auf Nichtweitergabe ergänzt.

Für das Insolvenzgericht ist entscheidend, dass (durch wen auch immer — evtl. auch durch den Schuldner selbst!) mit allen Gläubigern ein ernsthafter Einigungsversuch unter Vorlage eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans unternommen worden ist. Die Weitergabe dieses Plans an das Insolvenzgericht belastet einerseits die bescheinigende Stelle bzw. Person nicht mit zusätzlichen Angaben, ist aber andererseits für das Insolvenzgericht eine ausreichende Kontrollmöglichkeit, um eine Gefälligkeitsbescheinigung auszufiltern.

Die Zusatzklärungen zum Antrag auf Restschuldbefreiung (Anlage 3) wurden systematisiert. Da der Insolvenzrichter i.R.d. § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO auf entsprechenden Gläubigervortrag hin selbst die Gültigkeit bzw. Rangfolge von bereits bestehenden Abtretungen überprüfen muss, bedarf er keiner unverbindlichen (aber für die Schuldnerberatung arbeitsintensiven) Informationsaufbereitung zu jeder einzelnen Abtretung. Als Entscheidungsgrundlage benötigt er die Abtretungsurkunden in Kopie, soweit diese im Besitz des

Schuldners sind (ergänzt um eventuelle Hinweise auf Ungültigkeitsgründe oder Abtretungsausschlüsse).

- Das Vermögensverzeichnis (Anlage 4) wurde im Hinblick auf die Spezifika überschuldeter Verbraucher neu gegliedert.

Zu den „wertvollen“ Hausratsgegenständen (Anlage 4 Punkt I, 3) ist zur Klarstellung eine Wertgrenze von 500,- DM fixiert, wobei der vom Schuldner zu schätzende Marktwert maßgeblich ist.

Die laufenden Einkünfte wurden vorgezogen (Anlage 4 Punkt II), da sie in der Praxis von besonderer Bedeutung sind und sich Sicherungsrechte (vgl. Anlage 4 Punkt VIII) auch darauf beziehen können. Für die vorausschauende Bewertung des Insolvenzrichters, ob der widersprechende Gläubiger durch den vorgelegten Schuldenbereinigungsplan „voraussichtlich“ (so § 309 Abs 1 Nr. 2 in der Fassung des EGInsOÄndG) wirtschaftlich schlechter gestellt wird, ist das derzeit pfändbare laufende Einkommen die entscheidende Bezugsgröße. Dieses ist durch Vorlage der beiden letzten Lohnbescheinigungen zur richterlichen Überprüfung zu stellen. Weitere Schätzungen bzw. Detailangaben — mit Ausnahme der Angaben zu Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Tantiemen/Gratifikationen — werden dadurch überflüssig.

Die Angaben zu Schenkungen und entgeltlichen Veräußerungen an nahestehende Personen wurden im Hinblick auf die Anfechtungs-Tatbestände konkretisiert. Dabei ist zu beachten, dass die verschärften Anfechtungstatbestände (4-Jahresgrenze für alle [!] Schenkungen und 2-Jahresgrenze für entgeltliche Verträge mit nahestehenden Personen) ausweislich der Übergangsregelung in Art. 106 EGInsO erst für Rechtshandlungen ab dem 1.1.1999 in voller Schärfe gelten.

- Das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis (Anlage 5), das im NRW-Entwurf je Gläubiger eine Seite einnimmt, wurde komprimiert, um den Kopieraufwand zu reduzieren. Entstehungs- und Fälligkeitstermine scheinen nicht von Relevanz, wohl aber ein Hinweis darauf, ob die geltend gemachte Forderung bestritten wird.
- Der Schuldenbereinigungsplan (Anlage 6) besteht zunächst aus dem Deckblatt mit Raum für Erläuterungen sowie für Regelungen hinsichtlich fortbestehender Sicherungsrechte einzelner Gläubiger. Der eigentliche Zahlungsplan ist einmal in einer Variante mit festen Raten vorgesehen, wobei eine platzsparende und übersichtliche Tabellenform gewählt wurde (Anlage 6 A). Hier sind allerdings noch Muster-Anpassungsklauseln auszuarbeiten. Ganz neu ist ein flexibler Schuldenbereinigungsplan, der eine prozentuale Verteilung künftig pfändbarer laufender Bezüge durch einen professionellen Treuhänder vorsieht. Dieser flexible Plan sollte den aktuellen Arbeitsmarktbedingungen ebenso Rechnung tragen wie sich ändernden Familien- und Lebensverhältnissen speziell junger Über-

schuldeter (auch wenn diese aktuell ohne Einkünfte sind). Hinsichtlich der „Kosten- und Risikoverteilung“ lehnt sich der flexible Schuldenbereinigungsplan an den Achten Teil der InsO an. Lediglich auf den wachsenden Schuldner selbstbehalt im 5. bis 7. Laufzeitjahr (die sog. Durchhalteprämie) wurde verzichtet, um für die Gläubiger einerseits einen Anreiz zu schaffen, diesem außergerichtlichen flexiblen Plan zuzustimmen, andererseits auch eine kürzere Laufzeit als 5 Jahre dann vorschlagen zu können, wenn die Einzelfallumstände dies erfordern.

Im Zuge unserer mehrtägigen Beratungen wurde schließlich auch deutlich, dass im NRW-Musterformular einige typische Antragserfordernisse aus Schuldnersicht fehlen. Im Antragsdeckblatt sind jetzt mit aufgenommen:

Antrag auf Untersagung bzw. vorläufige Einstellung laufender Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gern. § 306 Abs. 2 i.V.m. § 21 InsO,

Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe,
Antrag an das Insolvenzgericht auf Ersetzung der fehlenden Gläubigerzustimmung zum Schuldenbereinigungsplan gern. § 309 Abs. 1 InsO,
Schuldnerorschlag, wer gern. § 288 InsO zum Treuhänder bestellt werden soll.

Wir stellen hiermit den nachfolgenden InsO-Antragsentwurf zur Diskussion. Solange die gesetzlich vorgesehenen Vordrucke noch nicht eingeführt sind, kann das nachstehende Formular abkopiert und den nächsten InsO-Anträgen zugrundegelegt werden. Wir freuen uns über jede Rückmeldung, jeden Verbesserungsvorschlag und jeden Erfahrungsbericht! Bitte teilen Sie uns mit, von welchen Insolvenzgerichten bzw. Insolvenzrichtern/innen unser Antragsmuster ohne Beanstandungen akzeptiert wird, damit wir eventuelle positive Erfahrungen, die wir uns natürlich erhoffen, in die anstehende Vordruck-Entwicklung auf Ministeriumsebene einspeisen können. Sollte Ihr örtliches Insolvenzgericht beim Einsatz unseres Antragsmusters ergänzende Angaben gern. § 305 Abs. 3 InsO vom Schuldner verlangen, dann übersenden Sie uns bitte eine Kopie dieses insolvenzrichterlichen Beschlusses.

Unsere Adresse:

Zimmermann/Zipf/Stephan
c/o EFH Darmstadt
Zweifalltorweg 12
64293 Darmstadt
FAX-Nr. 06151/8798-58

Danke für Ihre kollegiale Unterstützung!

Antragsteller(in) mit Name und Anschrift:

An das Amtsgericht (Insolvenzgericht) in:

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 305 InsO)

1. Eröffnungsantrag

Ich stelle den Antrag, über mein Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Nach meinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen bin ich nicht in der Lage, meine bestehenden Zahlungspflichten, die bereits fällig sind oder in absehbarer Zeit fällig werden, zu erfüllen.

II. Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (§ 306 Abs.2 i.V.m. § 21 InsO)

- Ich beantrage zur Sicherung der Verfahrenskosten und zur gleichmäßigen Befriedigung aller meiner Gläubiger
- sämtliche Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen mich zu untersagen oder einstweilen einzustellen, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.
 - folgende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorläufig einzustellen (ggfl. Anlage):

Vollstreckungsmaßnahme: _____ Vollstreckungsgericht _____ Vollstreckungstitel: _____ Aktenzeichen: _____

III. Prozeßkostenhilfe

- Ich bin in der Lage, einen Auslagenvorschuß für das Schuldenbereinigungsverfahren zu zahlen. (pro Gläubiger ca. 50,-- DM)

Wenn nein:

- Ich beantrage Prozeßkostenhilfe für das Eröffnungsverfahren und für die Durchführung des Insolvenzverfahrens. Der Eröffnungsantrag ist davon abhängig, daß Prozeßkostenhilfe bewilligt wird.
Die Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist beigefügt.

IV. Ersetzung der Gläubigerzustimmung (§ 309 InsO)

- Ich stelle den Antrag, Einwendungen einzelner Gläubiger gegen den Schuldenbereinigungsplan durch die Zustimmung des Insolvenzgerichts zu ersetzen.

V. Erklärung zur Restschuldbefreiung

- Ich stelle den **Antrag** auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 287 InsO).
- Restschuldbefreiung soll **nicht beantragt** werden.

VI. Anlagen:

- ® Personalbogen (Anlage 1)
- ® Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs (Anlage 2)
- Zusatzerklärungen zum Antrag auf Restschuldbefreiung (Anlage 3)
- Vermögensverzeichnis mit den dort genannten Ergänzungsblättern (Anlage 4)
- ® Gläubiger- und Forderungsverzeichnis (Anlage 5)
- Schuldenbereinigungsplan (Anlage 6)
- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Prozeßkostenhilfe)

¹ Ob Prozeßkostenhilfe gewährt werden kann, ist gerichtlich noch nicht geklärt.

VII. Treuhänderlin

- Ich schlage vor, als Treuhänder/in für das gerichtliche Insolvenzverfahren und
 für das Restschuldbefreiungsverfahren

einzusetzen:

Herrn/Frau:	Anschrift	Tel:
<hr/>		

VIII. Versicherung (§ 305 Absatz 1 Nr. 3 InsO):

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den beigegeführten Anlagen enthaltenen Angaben und Erklärungen versichere ich.

Mir ist bekannt, daß mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

IX. Befreiung von der Pflicht zur Verschwiegenheit

Als Schuldner bin ich gesetzlich verpflichtet, dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder/ der Treuhänderin über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen, insbesondere auch solche Auskünfte, die zur Entscheidung über meine Anträge erforderlich sind (§§ 20, 97 InsO).

Ich bin bereit, auf Verlangen des Gerichts und des Treuhänders/ der Treuhänderin alle Personen und Stellen, die Auskunft über meine Vermögensverhältnisse geben können, von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder/ der Treuhänderin zu befreien. Dies gilt insbesondere für Banken und Sparkassen, sonstige Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Sozial- und Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Personalbogen: Angaben zur Person der Schuldnerin oder des Schuldners		Anlage 1 zum Eröffnungs- antrag	
Name			
früherer Name			
Geburtsname			
Vornamen			
Geburtsdatum und Geburtsort			
Wohnanschrift			
	Telefon	Telefax	
Beteiligung am Erwerbsleben (siehe Anlage 4 B)	<input type="checkbox"/> selbständig im Bereich	<input type="checkbox"/> unselbständig als	<input type="checkbox"/> keine Beteiligung am Erwerbsleben, weil
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet
Gesetzlich Unterhaltsberechtigte, denen Unter^galt gewährt wird:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar (Namen, Geburtsdatum und Verwandtschaftsverhältnis):	

Verfahrensbevollmächtigte Person oder Stelle für das vorliegende Verfahren				
Name, Vorname oder Stelle	Straße	Postleitzahl, Ort	Telefon	Telefax

- Diese Anlage ist dem Gläubiger nicht zuzustellen -

Antragsteller(in):	Anlage 2 zum Eröffnungsantrag
Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)	
Die Bescheinigung ist von einer geeigneten Person <i>oder</i> von einer als geeignet anerkannten Stelle auszufüllen.	
1	Bezeichnung der bescheinigenden Stelle bzw. Name der bescheinigenden Person
	Straße
	Postleitzahl und Ort
	Ansprechpartner
2.	Ist die Stelle als geeignet anerkannt?
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja Anerkennende Behörde:
	Datum des Bescheids:
	Aktenzeichen :
3.	Die Eignung der bescheinigenden Person ergibt sich aus folgenden Umständen:
4.	Außergerichtlicher Einigungsversuch:
	Plan ist beigefügt.
	<input type="checkbox"/> Allen in der Gläubigerliste (Anlage 5) aufgeführten Gläubigern ist dieser Plan als Grundlage einer außergerichtlichen Einigung zur Kenntnis gebracht worden.
5.	Der Einigungsversuch ist endgültig gescheitert am :
s.	Ich bescheinige / Wir bescheinigen, dass erfolglos versucht wurde, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Planes zu erzielen.
	Ort, Datum
	Unterschrift der bescheinigenden Person oder Stelle

- **Diese Anlage ist dem Gläubiger nicht zuzustellen —**

Antragsteller(in):

**Anlage 3
zum Eröffnungsantrag**

Zusatzklärungen zum Antrag auf Restschuldbefreiung

(nur beifügen, falls Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt wird)

Ich habe auf dem Hauptblatt einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt. Dieser Antrag ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden...

**1. Abtretungserklärung über die künftigen, laufenden Bezüge
(§ 287 Absatz 2 Satz 1 InsO)**

Erläuterungen des Gerichts zur Abtretungserklärung

Die Formulierung "Bezüge aus einem Dienstverhältnis **oder an deren Stelle tretende** laufende Bezüge" umfasst jede Art von Arbeitseinkommen, Dienst- und **Versorgungsbezüge** der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Arbeitsentgelt für Strafgefangene, Ruhegelder und ähnliche fortlaufende Einkünfte, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden, sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Zahlungsempfängers vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen, Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann, Hinterbliebenenbezüge, die wegen des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, Renten, die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen geschlossen worden sind, Renten und sonstige laufende Geldleistungen der Sozialversicherungsträger oder der Bundesanstalt für Arbeit im Fall des Ruhestands, der teilweisen oder vollständigen Erwerbsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit, alle sonstigen, den genannten Bezügen rechtlich oder **wirtschaftlich** gleichstehenden Bezüge (wie Krankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld).

Sollte der Schuldner auf Grund der Abtretung mit seinem verbleibenden Einkommen unter der sozialhilferechtlichen Bedarfsgrenze liegen, ist auf Antrag an den Sozialleistungsträger die Anhebung der Pfändungsfreigrenze möglich. Inwieweit die Aufhebung der Pfändungsfreigrenze mit Wirkung auf private Drittschuldner durch eine Feststellungsklage zum Prozeßgericht möglich sein wird, ist durch die Rechtsprechung noch nicht endgültig entschieden.

Ein Schuldner, der eine selbständige Tätigkeit ausübt, ist verpflichtet, während der Laufzeit der Abtretungserklärung die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den gerichtlich bestellten Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis **eingegangen** wäre (§ 295 Abs. 2 InsO).

Abtretungserklärung:

Für den Fall der gerichtlichen Anklündigung der Restschuldbefreiung trete ich meine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens (7 bzw. 5 Jahre nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder ab.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

2. Erklärung über bereits bestehende Abtretungen und Verpfändungen (§ 287 Abs. 2 Satz 2 InsO)

Die in der vorstehenden Abtretungserklärung und den Erläuterungen angesprochenen Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge

- habe ich zur Zeit nicht an einen Dritten abgetreten oder verpfändet.
- habe ich bereits vorher abgetreten oder verpfändet.
(Abschrift/en der Abtretungserklärung/en beifügen)

Falls ja: Geben Sie in einer Anlage an,

- a) inwieweit gegen die Gültigkeit der einzelnen Abtretung/en rechtliche Bedenken bestehen und
- b) inwieweit die einzelnen Abtretungen gegenüber bestimmten Drittschuldnern keine Wirkung entfalten (z.B. Lohnabtretungsausschluß).

3. Erklärung über die Zahlungsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1997 (§ 287 Absatz 2 Satz 1 InsO, Art. 107 EGIInsO)

(nur ankreuzen und ergänzen, falls zutreffend)

- Ich war bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig. Deshalb beantrage ich, bei der gerichtlichen Ankündigung der Restschuldbefreiung und der Bestimmung des Treuhänders (§ 291 InsO) festzustellen, daß sich die Laufzeit der Abtretung nach § 287 Absatz 2 Satz 1 InsO von 7 auf 5 Jahre verkürzt.

Für die Tatsache, daß ich bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig war, lege ich folgende Beweismittel vor:

- Kopie der Niederschrift über die abgegebene Eidesstattliche Versicherung (Offenbarungsversicherung) und des Vermögensverzeichnisses
- Bescheinigung des zuständigen Gerichtsvollziehers über einen erfolglosen Vollstreckungsversuch
- Beleg über Pfändungen des damaligen Einkommens mit Einkommensnachweisen
- n Sozialhilfebescheid
- Sonstiges *(bitte näher erläutern)*

	<p>Antragsteller(in):</p> <p style="text-align: center;">Anlage 4 zum Eröffnungsantrag</p> <p style="text-align: center;">Vermögensverzeichnis des Schuldners (Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens - § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO)</p> <p style="text-align: center;">Bargeld, Hausrat, Wertgegenstände, Fahrzeuge</p> <p style="text-align: center;">Genauere Bezeichnung - evtl. gesonderte Aufstellung beifügen -</p>	<p style="text-align: center;">Wert DM/EURO (Gesamtbetrag)</p>
	<p>Bargeld (auch ausländische Währung) -</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:</p>	
2	<p>Guthaben aus Mietkautionen</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Name und Anschrift des Vermieters lauten:</p>	
3	<p>Wertvolle Hausratsgegenstände</p> <p><input type="checkbox"/> mein Hausrat umfasst folgende Gegenstände (Möbel, Fernseh- und Videogeräte, sonstige elektronische Geräte, Kleidungsstücke, Kameras, optische Geräte, Computer), deren derzeitiger einzelner Marktwert DM 500,- übersteigen dürfte:</p> <p><input type="checkbox"/> keine vorhanden</p>	
4.	<p>Sonstige Wertgegenstände <i>wertvolle Bücher, Kunstobjekte, Musikinstrumente, Uhren, Schmuck, Sammlungen (z.B. Münzen, Briefmarken, Waffen), Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteine, Perlen, Goldmünzen usw.</i></p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:</p>	
6	<p>Bauten auf fremden Grundstücken (z.B. Gartenhaus, Verkaufsstände)</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:</p>	
7	<p>Privat genutzte Fahrzeuge (PKW, LKW, Wohnwagen, Motorräder, Mopeds usw.)</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar: (genaue Bezeichnung, Typ, Baujahr, amtliches Kennzeichen)</p> <p>Wo befindet sich der Fahrzeugbrief?</p>	
8	<p>Land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, Viehbestände, Vorräte, geschlagenes Holz u.ä.</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:</p>	

H. Laufendes Einkommen

A. Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit und sonstigen Dienstverhältnissen

	Genauer Name (Firma) und Anschrift des Arbeitgebers oder der sonstigen auszah-	Name Firma			
	lenden Stelle, falls dieses aus der beigefügten Lohnbescheinigung nicht ersichtlich ist.	Straße			
		PLZ, Ort			
	Arbeitseinkommen		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	-Lohnbescheinigung der letzten beiden Monate beifügen-	
2	Urlaubsgeld		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, brutto:		
3	Weihnachtsgeld		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, brutto:		entspricht jährlich ca.netto
4	Tantiemen und sonstige Gratifikationen		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, jährlich brutto		Entspricht jährlich ca.netto
8. Einkommen aus weiteren nichtselbständigen Arbeitsverhältnissen und sonstigem Dienstverhältnissen					
2. Arbeitsverhältnis 3. Arbeitsverhältnis					
	Genauer Name (Firma) und Anschrift des Arbeitgebers oder der sonstigen auszahlenden Stelle, falls dieses aus der beigefügten Lohnbescheinigung nicht ersichtlich ist.	Name Firma			
		Straße			
		PLZ, Ort			
	Arbeitseinkommen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja -Lohnbescheinigung der letzten beiden Monate beifügen-	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja -Lohnbescheinigung der letzten beiden Monate beifügen-
2	Urlaubsgeld	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, brutto:	<input type="checkbox"/> Ja, brutto:	
3	Weihnachtsgeld	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, brutto: entspricht jährlich ca.netto:	<input type="checkbox"/> Ja, brutto: entspricht jährlich ca.netto:	
4	Tantiemen und sonstige Gratifikationen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, brutto entspricht jährlich ca. netto:	<input type="checkbox"/> Ja, brutto: entspricht jährlich ca. netto:	
t	Leistungen der Rentenversicherung	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	C. Rentenbezüge, Abfindungen	
				Auszahlende Stelle und deren Geschäftszeichen:	
2	Versorgungsbezüge	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Auszahlende Stelle und deren Geschäftszeichen:	
3	Betriebsrenten	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Auszahlende Stelle und deren Geschäftszeichen:	
4	Laufende Renten aus privaten Versicherungs- oder Sparverträgen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Auszahlende Stelle und deren Geschäftszeichen:	
5	Sonstige fortlaufende Einkünfte infolge des Ausscheidens aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Auszahlende Stelle und deren Geschäftszeichen:	

D. Einkommen aus selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit (siehe Ergänzungsblatt 4 C)			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja, (Bitte den letzten Einkommenssteuerbescheid beifügen -	jährlich netto	
Nein	Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit als Einzelunternehmer oder persönlich haftender Gesellschafter	DM/EURO	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	E. Einkünfte aus Unterhaltszahlungen Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen	<i>Monats betrag</i> DM/EURO
F. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
Hier ist nur der Gesamtbetrag anzugeben. Einzelheiten (Bezeichnung der Objekte, Namen und Anschriften der Mieter oder Pächter, Höhe der einzelnen Einkünfte) sind in einem gesonderten Ergänzungsblatt aufzuführen.			
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, jährlich netto DM/EURO:		
G. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden) Gesamtbetrag dieser Einkünfte			
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, jährlich brutto DM/EURO		
<input type="checkbox"/> Nein	H Einkünfte aus Sozialleistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe Erwerbsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente, Kindergeld, Krankengeld Kriegsopferrente. Sozialhilfe, Unfallrente, Unterhaltsgeld, Wohngeld		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar:	a) Genaue Bezeichnung der Leistungen b) Zahlungszeitraum c) auszahlende Stelle (Behörde) d) Aktenzeichen, Geschäftsnummer der Behörde	Monatsbetrag DM/EURO
1	a		
	b		
	c		
	d		
2	a		
	b		
	c		
	d		
3	a		
	b		
	c		
	d		
4	a		
	b		
	c		
	d		

1. Sonstige laufende Einkünfte		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar:	a) Genaue Bezeichnung der Einkünfte b) Zahlungszeitraum c) auszahlende Stelle (Behörde) d) Aktenzeichen, Geschäftsnummer der Behörde
		Monatsbetrag DM/EURO
J. Falls Sie die vorstehenden Fragen nach den Einkünften alle mit "Nein" beantwortet haben:		
Durch welche Einkünfte bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt?		

III. Guthaben bei Banken und Sparkassen			
(Sparkonten, Girokonten, Tagesgeldkonten, Termin- oder Festgeldkonten, Fremdwährungskonten, Raten-sparverträge, Bausparverträge, sonstige Einlagen) - evtl. gesonderte Aufstellung beifügen -			
Ifd. Nr.	Genaue Bezeichnung des Kreditinstituts - Name, Anschrift und Bankleitzahl-	Konto-Nr.	Guthaben (Kontostand) DM/EURO

IV. Forderungen aus Versicherungsverträgen:			
evtl. gesonderte Aufstellung beifügen –			
Kapitallebensversicherung, Sterbekasse, private Rentenversicherung			
Ifd. Nr.	Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft oder Kasse	Nr. des Versicherungs-scheins	Rückkaufwert bzw. Art und Wert des Anspruchs DM/Euro

Welche der vorgenannten Versicherungen sind (an wen) abgetreten

b.	sonstige Ansprüche des Antragstellers gegen Versicherungen auf Leistungen, Beitragsrückerstattung (z.B. aus einer privaten Krankenversicherung u.ä).			
lfd. Nr.	Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft oder Kasse	Nr. des Versicherungs-scheins	Art des An-spruchs	Wert DM/Euro

V. Sonstige private Geldforderungen				
(Rückständiges Arbeitseinkommen, sonstige Zahlungsansprüche z.B. auf Steuererstattung, aus Schadensfällen oder noch nicht erfüllten Verträgen) - evtl. gesonderte Aufstellung beifügen -				
lfd. Nr.	Name und Anschrift des Drittschuldners	Rechtsgrund der Forderung	Fälligkeitsdatum	Wert DM/EURO
1				
2				
3				

VI. Rechte und Ansprüche aus Erbfällen		
Genaue Bezeichnung des Erbfalls sowie der Beteiligung oder des Anspruchs		Wert DM/EURO
Beteiligung an Erbengemeinschaften, Pflichtteilsansprüche, Vermächnisse, Beteiligung an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		

VII. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Genaue Bezeichnung, evtl. Registerbehörde (z.B. Deutsches Patentamt) und deren Geschäftszeichen, Angaben über Nutzungsverträge u.ä.		Wert DM/EURO
Urheber-, Patent-, Verlagsrechte oder ähnliche Rechte <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		

darmstädter vordruck 13.1.99
 Verbraucherinsolvenzverfahren
 Vermögensverzeichnis

VIII. Vermögensgegenstände, die in Ergänzungsblättern gesondert aufgeführt sind			
1	Grundstücke, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte und Rechte an Grundstücken	El nein	<input type="checkbox"/> ja, siehe Ergänzungsblatt 4 A
2	Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, sonstige Darlehensforderungen und ähnliche Geldanlagen	■ nein	<input type="checkbox"/> ja, siehe Ergänzungsblatt 4 B
3	Gegenstände im Zusammenhang mit einem Erwerbsgeschäft oder einer anderen selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners	■ nein	■ ja, siehe Ergänzungsblatt 4 C
4	Aktien, Genußrechte und sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA)	■ nein	■ ja, siehe Ergänzungsblatt 4 D
5	Beteiligungen an Personengesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts u.ä.)	■ nein	■ ja, siehe Ergänzungsblatt 4 D
6	Beteiligungen als stiller Gesellschafter	■ nein	■ ja, siehe Ergänzungsblatt 4 D
7	Beteiligungen an Genossenschaften	■ nein	■ ja, siehe Ergänzungsblatt 4 D

IX. Sicherungsrechte				
Welche der bisher angegebenen beweglichen Vermögenswerte sind mit Sicherungsrechten belastet? Machen Sie für jeden betroffenen Gegenstand die nachfolgenden Angaben. Fügen Sie evtl. eine gesonderte Aufstellung bei.				
	Eigentumsvorbehalt Gegenstand	Kaufpreis	Name und Anschrift des Verkäufers	Restschuld
2	a) Sicherungsübereignung b) Sicherungsabtretung, insbesondere Lohnabtretung Gegenstand und Umfang	Datum und Zweck der Abtretung bzw. Übereignung	Name und Anschrift des Sicherungsgläubigers	Gegenwärtige Höhe der gesicherten Schuld
3	Freiwillige Verpfändung (auch von Lohn) Gegenstand und Umfang	Datum und Zweck der Verpfändung	Name und Anschrift des Pfandgläubigers	Gegenwärtige Höhe der gesicherten Schuld
4.	Pfändung Gegenstand Datum der Pfändung	Name des Gerichtsvollziehers und DR-Nr. des Pfändungsprotokolls bzw. AZ. des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	Name und Anschrift des Pfändungsgläubigers	Gegenwärtige Höhe der gesicherten Schuld

darmstädter vordruck 13.1.99
Verbraucherinsolvenzverfahren
Vermögensverzeichnis

**X. Schenkungen und Veräußerungen des Schuldners
(§§ 132, 133, 134 InsO)**

Haben Sie in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in erheblichem Umfang Geld oder wertvolle Gegenstände verschenkt?

nein ja, und zwar:

Jahr	Name und Anschrift des Empfängers	Gegenstand	Wert DM/EURO

Haben Sie in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer nahestehenden Person (§ 138 InsO) Vermögensgegenstände — auch Forderungen — entgeltlich veräußert?

nein ja, und zwar:

Gegenstand	Wert DM/EURO
<input checked="" type="checkbox"/> meinem Ehegatten (vor oder während der Ehe, nach Ehescheidung)	
<input checked="" type="checkbox"/> meinem Lebensgefährten oder anderen Personen, die mit mir in häuslicher Gemeinschaft leben oder im letzten Jahr vor der Veräußerung gelebt haben	
<input checked="" type="checkbox"/> meinen Kindern oder Enkelkindern	
<input checked="" type="checkbox"/> meinem oder meines Ehegatten Eltern, Geschwister und Halbgeschwister	
<input type="checkbox"/> den Ehegatten der zuvor genannten Personen	

Antragsteller(in):		Anlage 4 A zum Eröffnungsantrag			
Ergänzungsblatt: Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken					
1. Genaue Bezeichnung (evtl. gesonderte Aufstellung beifügen)					
Allgemeiner Begriff	lfd Nr	Lage des Objekts (Straße, Ort) und Nutzungsart	Grundbuchbezeichnung (Amtsgericht, Grundbuchbezirk, Band, Blatt)	Eigentumsanteil	Verkehrswert gesamt (ca.) DM/BURG
Eigentum an Grundstücken oder Eigentumswohnungen					
■ nein ■ ja:					
2 Erbbaurechte					
[1 n in iss_					
Grunddienstbarkeiten					
Nießbrauchsrechte					
■ nein ■ ja:					
4 Sonstige im Grundbuch eingetragene					
Rechte an Grundstücken oder Eigentumswohnungen					
■ nein ■ ja:					

II. Belastungen dieses Grundvermögens								
Lfd. Nr. des Objekts wie oben	Art der Belastung	Eintragung im Grundbuch in a) Abteilung b) lfd. Nr.	Name des Gläubigers	Effektive Belastung (Wert) DM/EURO				
<p style="text-align: center;">111. Ist die Zwangsversteigerung oder -verwaltung dieses Grundvermögens angeordnet?</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20%;">Lfd. Nr. des Objekts wie oben</td> <td style="width: 15%;">Zwangsversteigerung <u>-(ja nein)</u></td> <td style="width: 15%;">Zwangsverwaltung <u>-(ja/ nein)</u></td> <td style="width: 50%;">Zuständiges Amtsgericht (mit Geschäftszeichen)</td> </tr> </table>					Lfd. Nr. des Objekts wie oben	Zwangsversteigerung <u>-(ja nein)</u>	Zwangsverwaltung <u>-(ja/ nein)</u>	Zuständiges Amtsgericht (mit Geschäftszeichen)
Lfd. Nr. des Objekts wie oben	Zwangsversteigerung <u>-(ja nein)</u>	Zwangsverwaltung <u>-(ja/ nein)</u>	Zuständiges Amtsgericht (mit Geschäftszeichen)					

Antragsteller(in):		Anlage 4 B zum Eröffnungsantrag		
Allgemeiner Begriff		Ergänzungsblatt: Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, sonstige Darlehensforderungen und ähnliche Geldanlagen		Kurs- oder Verkehrswert
		Genauere Bezeichnung		
		a) Art der Forderung, Name des Papiers (Typ, Serie, Fonds u.ä.), b) Name und Anschrift des Schuldners, c) Fälligkeitsdatum d) bei verbrieften Forderungen: Aufbewahrungsort der Papiere (Name, Anschrift, BLZ) e) Depot- oder Schuldbuchkonto-Nr., Grundbuchbezeichnungen u.ä. - evtl. gesonderte Aufstellung oder Depotauszug beifügen -		DM/EURO
1	Aktien, Genußscheine	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, die Einzelheiten sind im Ergänzungsblatt 4 E (Beteiligungen) angegeben	
2	Optionscheine, Bezugsrechte	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, und zwar	
3	Schuldverschreibungen, Obligationen, Pfandbriefe, Sparbriefe und ähnliche festverzinsliche Wertpapiere	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, und zwar	
4	Investmentfondsanteile	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, und zwar	
5	Wechsel	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar	
6	Schecks	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar	
7	Schuldbuchforderungen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar	
8	Forderungen aus Hypotheken oder Grundschulden	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, und zwar	
9	Gesellschafterdarlehen	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, und zwar	
10	Sonstige Forderungen aus Darlehen oder ähnlichen Geldanlagen	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, und zwar	

Antragsteller(in):

Anlage 4 C zum Eröffnungsantrag

Ergänzungsblatt: Erwerbsgeschäft, **selbständige Tätigkeit** der **Schuldnerin oder des Schuldners**

1. Allgemeine Angaben zum Erwerbsgeschäft

(Vermögensgegenstände, die Sie noch aus einem früheren Erwerbsgeschäft besitzen, sind nicht hier, sondern im Hauptblatt des Vermögensverzeichnisses einzutragen)

	Geschäftszweig			
2	Sitz (Geschäftsanschrift)			
3	Rechtsform			
4	Eintragung im Handelsregister	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar Amtsgericht :	HR

II. Angaben zum Umfang des Erwerbsgeschäfts

1	Zahl der Beschäftigten	davon mitarbeitende Familienangehörige	davon Vollzeitkräfte	davon Teilzeitkräfte
2	Wie hoch war der Umsatz im letzten Kalendermonat?			DM/EURO
3	Wie hoch war der durchschnittliche Umsatz in den letzten zwölf Monaten?			DM/EURO
4	Ist eine kaufmännische Buchführung für das Unternehmen eingerichtet?			<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
5	Sind regelmäßig Inventuren und Bilanzen aufgestellt worden?			<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
6	Von wann datiert der letzte Steuerbescheid ?			

III. Körperliche Vermögensgegenstände (Sachen)

	Allgemeiner Begriff	Genauere Bezeichnung und Aufbewahrungsort - evtl. gesonderte Aufstellung beifügen -	Falls Vermögensgegenstände mit Sicherungsrechten belastet sind: Art des Sicherungsrechts, Bezeichnung und Anschrift des Gläubigers, Höhe der gesicherten Forderung	Wert DM/EURO nach Abzug der Siche- rungsrechte
	Büroeinrichtung (Möbel, Büromaschinen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
2	Laden- und Lagereinrichtung (Theken, Gestelle usw.)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
3	Werkstätten-, Wirtschafts- oder Fabrikeinrichtungen (Werkbänke, Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Werkzeuge usw.)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
5	a) Vorräte an Rohstoffen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
	b) Halbfertigerzeugnissen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		

darmsstädter vordruck 13.1.99
Verbraucherinsolvenzverfahren
Anlage 4 C

III. Körperliche Vermögensgegenstände (Sachen)				
Allgemeiner Begriff		Genauere Bezeichnung und Aufbewahrungsort - evtl. gesonderte Aufstellung beifügen -	Falls Vermögensgegenstände mit Sicherungsrechten belastet sind: Art des Sicherungsrechts Bezeichnung und Anschrift des Gläubigers, Höhe der gesicherten Forderung	Wert DM/EURO nach Abzug der Sicherungsrechte
6 Fahrzeuge (Bei Kraftfahrzeugen Typ, Baujahr, Zulassungsnummer, Fahrzeugpapiere und deren Aufbewahrungsort angeben)	<input type="checkbox"/> J nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:			
7 Anderes Inventar und Arbeitsgerät	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:			

IV. Auftragsbestand				
Liegen Aufträge in Ihrem Geschäft vor? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:				
Auftraggeber - evtl. gesonderte Aufstellung beifügen -				
Lfd. Nr.	Name	Genauere Anschrift	Art des Auftrags	Der Auftraggeber hat voraussichtlich zu zahlen DM/EURO

V. Außenstände (Geldforderungen gegen Dritte, sog. Drittschuldner) evtl. gesonderte Aufstellung beifügen -				
Haben Sie Außenstände (d.h. Geldforderungen gegen Dritte, sog. Drittschuldner)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:				
	Drittschuldner		Forderung	
Lfd. Nr.	Name	Genauere Anschrift	a) Grund (z.B. Kaufpreis) b) Entstehungszeit c) Fälligkeit d) Evtl. vorhandene Sicherungen Urteile, Schuldurkunden u.ä.	Einbringlich sind vermutlich DM/EURO

darmstädter vordruck 13.1.99
Verbraucherinsolvenzverfahren
Anlage 4 C

Antragsteller(in):		Anlage 4 D zum Eröffnungsantrag		
Ergänzungsbogen Beteiligungen				
1. Aktien, Genußrechte und sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) Evtl. gesonderte Aufstellung oder Depotauszug beifügen				
Lfd. Nr.	a) Name und Anschrift der Gesellschaft b) Beteiligungsform	Nennbetrag je Gesellschaft DM/EURO	Kurs- bzw. Verkehrswert DM/EURO	Fällige Ge- winnansprü- che DM/EURO
2				
II. Beteiligungen an Personengesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, EWIV u.ä.) Evtl. gesonderte Aufstellung beifügen				
	a) Name und Anschrift der Gesellschaft b) Beteiligungsform	Nennbetrag je Gesellschaft DM/EURO	Kapitalkonten Verkehrswert DM/EURO	Fällige Ge- winnansprü- che DM/EURO
1				
2				
III. Beteiligungen als stiller Gesellschafter Evtl. gesonderte Aufstellung beifügen				
	Name und Anschrift des Unternehmens	Nennbetrag je Beteiligung DM/EURO	Verkehrswert DM/EURO	Fällige Ge- winnansprü- che DM/EURO
1				
2				
IV. Beteiligungen an Genossenschaften Evtl. gesonderte Aufstellung beifügen				
	Name und Anschrift der Genossenschaft		Geschäfts- guthaben DM/EURO	Fällige Gewinn- ansprüche DM/EURO

Antragsteller(in):		Anlage 5 zum Eröffnungsantrag		
Gläubiger- und Forderungsverzeichnis § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO				
Lfd. Nr.:	Genau Bezeichnung des Gläubigers / der Gläubigerin	Vertreter/Vertreterin des Gläubigers/der Gläubigerin		
Vorname, Name (Firma)				
Straße, Hausnummer				
Postleitzahl, Ort				
Telefon/Fax				
Forderungen dieses Gläubigers / dieser Gläubigerin gegen den Schuldner / die Schuldnerin		Forderung 1	Forderung 2	Forderung 3
Hauptforderung				
Zinsen				
Kosten				
Summe				
Forderungsgrund (z.B. Kaufvertrag, Wohnungsmiete, Darlehen, Unterhaltspflicht)				
Bestritten, wenn ja, in welcher Höhe?				
Falls über die Forderung ein Schuldtitel existiert (z.B. Vollstreckungsbescheid, Urteil): genaue Bezeichnung des Titels mit Gericht, Datum und Aktenzeichen				
Summe aller Forderungen dieses Gläubigers / dieser Gläubigerin				

Lfd. Nr.:		Genau Bezeichnung des Gläubigers 1 der Gläubigerin	Vertreter/Vertreterin des Gläubigers/der Gläubigerin	
Vorname, Name (Firma)				
Straße, Hausnummer				
Postleitzahl, Ort				
Telefon/Fax				
Forderungen dieses Gläubigers / dieser Gläubigerin gegen den Schuldner / die Schuldnerin		Forderung 1	Forderung 2	Forderung 3
Hauptforderung				
Zinsen				
Kosten				
Summe				
Forderungsgrund (z.B. Kaufvertrag, Wohnungsmiete, Darlehen, Unterhaltspflicht)				
Bestritten, wenn ja, in welcher Höhe?				
Falls über die Forderung ein Schuldtitel existiert (z.B. Vollstreckungsbescheid, Urteil): genaue Bezeichnung des Titels mit Gericht, Datum und Aktenzeichen				
Summe aller Forderungen dieses Gläubigers / dieser Gläubigerin				

Lfd. Nr.:		Genau e Bezeichnung des Gläubigers / der Gläubigerin	Vertreter/Vertreterin des Gläubigers/der Gläubigerin		
Vorname, Name (Firma)					
Straße, Hausnummer					
Postleitzahl, Ort					
Telefon/Fax					
Forderungen dieses Gläubigers / dieser Gläubigerin gegen den Schuldner / die Schuldnerin					
		Forderung 1	Forderung 2	Forderung 3	
Hauptforderung					
Zinsen					
Kosten					
Summe					
Forderungsgrund (z.B. Kaufvertrag, Wohnungsmiete, Darlehen, Unterhaltspflicht)					
Bestritten, wenn ja, in welcher Höhe?					
Falls über die Forderung ein Schuldtitel existiert (z.B. Vollstreckungsbescheid, Urteil): genaue Bezeichnung des Titels mit Gericht, Datum und Aktenzeichen					
Summe aller Forderungen dieses Gläubigers / dieser Gläubigerin					

Lfd. Nr.:		Genau e Bezeichnung des Gläubigers / der Gläubigerin	Vertreter/Vertreterin des Gläubigers/der Gläubigerin		
Vorname, Name (Firma)					
Straße, Hausnummer					
Postleitzahl, Ort					
Telefon/Fax					
Forderungen dieses Gläubigers / dieser Gläubigerin gegen den Schuldner / die Schuldnerin					
		Forderung 1	Forderung 2	Forderung 3	
Hauptforderung					
Zinsen					
Kosten					
Summe					
Forderungsgrund (z.B. Kaufvertrag, Wohnungsmiete, Darlehen, Unterhaltspflicht)					
Bestritten, wenn ja, in welcher Höhe?					
Falls über die Forderung ein Schuldtitel existiert (z.B. Vollstreckungsbescheid, Urteil): genaue Bezeichnung des Titels mit Gericht, Datum und Aktenzeichen					
Summe aller Forderungen dieses Gläubigers / dieser Gläubigerin					

Lfd. Nr.:		Genau e Bezeichnung des Gläubigers / der Gläubigerin	Vertreter/Vertreterin des Gläubigers/der Gläubigerin		
Vorname, Name (Firma)					
Straße, Hausnummer					
Postleitzahl, Ort					
Telefon/Fax					
Forderungen dieses Gläubigers / dieser Gläubigerin gegen den Schuldner / die Schuldnerin					
		Forderung 1	Forderung 2	Forderung 3	
Hauptforderung					
Zinsen					
Kosten					
Summe					
Forderungsgrund (z.B. Kaufvertrag, Wohnungsmiete, Darlehen, Unterhaltspflicht)					
Bestritten, wenn ja, in welcher Höhe?					
Falls über die Forderung ein Schuldtitel existiert (z.B. Vollstreckungsbescheid, Urteil): genaue Bezeichnung des Titels mit Gericht, Datum und Aktenzeichen					
Summe aller Forderungen dieses Gläubigers / dieser Gläubigerin					

darmstädter vordruck 13.1.99
 Verbraucherinsolvenzverfahren
 Gläubiger- und Forderungsverzeichnis

Antragsteller(in):	Anlage 6 zum Eröffnungsantrag
Schuldenbereinigungsplan - 1)eck ^{platt} - § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO	
Datum der aktuellen Fassung des Plans :	

	Genaue Bezeichnung der Schuldnerin oder des Schuldners
Name, Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum, -ort	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie meiner Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse biete ich zur Bereinigung meiner Schulden an:

- Schuldenbereinigungsplan mit festen Raten gemäß Anlage 6 A
- Flexiblen Schuldenbereinigungsplan gemäß Anlage 6 B
- Schuldenbereinigungsplan sonstiger Art

Begründung und Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung:

Sicherheiten des Gläubigers / der Gläubigerin

Für die **Sicherheiten des Gläubigers / der Gläubigerin** (z.B. Sicherungsabtretungen, Bürgschaften, vereinbarte oder durch Zu.angscoll treckung erlangte Pfandrechte) sollen folgende Regelungen gelten:

⁴Falls der Plan geändert wird, ist hier das Datum der aktuellen Fassung anzugeben. _____

darmstädter vordruck 13.1.99
Verbraucherinsolvenzverfahren
Hauptblatt

Antragsteller(in):	Anlage 6 B zum Eröffnungsantrag
--------------------	------------------------------------

Flexibler Schuldenbereinigungsplan
(mit prozentualer Verteilung der künftig pfändbaren laufenden Bezüge)

Meinen Gläubigern/Gläubigerinnen biete ich folgende Regelung zur angemessenen endgültigen Bereinigung meiner Schulden an:

- Die Laufzeit des flexiblen Schuldenbereinigungsplans beträgt: Monate (beginnend mit dem insolvenzgerichtlichen Feststellungsbeschluss).
- Als Treuhänder/Treuhänderin wird tätig:
Herr/Frau..... Rechtsanwalt.....
Adresse..... Adresse.....

Telefon/Fax..... Telefon/Fax.....
- Meine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge (vgl. Erläuterung in Anlage 3.1) trete ich für die Planlaufzeit an den vorgenannten Treuhänder/die vorgenannte Treuhänderin ab.
Sollte ich durch Vorlage einer Bescheinigung des örtlichen Sozialamtes nachweisen, dass das sozialhilferechtliche Existenzminimum für mich und die von mir zu unterhaltenden Angehörigen durch den nach der Pfändungstabelle § 850c ZPO verbleibenden unpfändbaren Einkommensanteil nicht gedeckt ist oder dass besondere persönliche oder berufliche Bedürfnisse bestehen (§ 850f Abs. 1 ZPO), so reduziert sich der künftig zu verteilende pfändbare Betrag entsprechend.
- Die Treuhändervergütung bestimmt sich nach InsVV und geht zulasten der pfändbaren Einkommensanteile. Hilfsweise werde ich die Treuhändermindestvergütung selbst aufbringen.
- Der Treuhänder/Die Treuhänderin wird die pfändbaren Beträge auf einem Sonderkonto treuhänderisch zugunsten aller Gläubiger verwalten und einmal jährlich anteilig auszahlen.
- Nach Forderungsanteilen (ggf. unter Berücksichtigung eines Abtretungsvorrechts von 3 Jahren analog § 114 InsO oder von 2 Jahren analog Art. 107 EGIInsO) ergibt sich folgende prozentuale Verteilung:

Lfd. Nr. ⁴	Gläubiger/in (Kurzbezeichnung)	Forderungssumme	Anteil in % am jeweils pfändbaren Einkommen

⁴ Laufende Nummer des Gläubigers wie im Gläubigerverzeichnis (Anlage 5 zum Eröffnungsantrag)

7. Ergänzend gelten für die Planerfüllung folgende Bestimmungen, die dem Achten Teil der InsO entsprechen:

Der Schuldner/Die Schuldnerin verpflichtet sich während der Laufzeit dieser Rückzahlungsvereinbarung:

- a) eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er/sie ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen,
- b) Vermögen, das er/sie durch Erbschaft oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder/die Treuhänderin zwecks anteiliger Weiterleitung an alle bekannten Gläubiger/Gläubigerinnen herauszugeben,
- c) jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Treuhänder/der Treuhänderin anzuzeigen,
- d) einmal jährlich dem Treuhänder/der Treuhänderin einen Nachweis über seine/ihre Erwerbstätigkeit bzw. sein/ihr Bemühen darum zu erbringen sowie die Einkommensverhältnisse offenzulegen und eine Änderung derselben unverzüglich anzuzeigen,
- e) keinem Gläubiger/keiner Gläubigerin einen Sondervorteil zu verschaffen.

Der Gläubiger/Die Gläubigerin hat das Recht, die Vergleichsabwicklung nach Rücksprache mit dem Treuhänder/der Treuhänderin zu kündigen, wenn

- a) der Schuldner/die Schuldnerin trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung seinen vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt (Abmahnungen sind an die letzte, dem Gläubiger/der Gläubigerin bekannte Schuldner-/Schuldnerinnenadresse zu adressieren und Durchschriften auch an die Beratungsstelle zu übersenden),
- b) dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wird und
- c) der Gläubiger/die Gläubigerin dem Schuldner/der Schuldnerin frühestens mit der 2. Mahnung erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen mit der Erklärung gesetzt hat, dass er/sie ansonsten den Vergleich kündigen werde.

Eine schuldhafte Obliegenheitsverletzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gerügt werden, in dem diese dem Gläubiger/der Gläubigerin bekannt geworden ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn seit Erfüllung dieses Vergleichs ein Jahr verstrichen ist.

Im Falle der Kündigung wird dem Schuldner/der Schuldnerin für jedes Jahr einer ordnungsgemäßen Vergleichserfüllung ein Bruchteil der Gesamtforderung erlassen, der dem Zahlungszeitraum im Verhältnis zur Gesamtlaufzeit des Vergleichs entspricht.

(Beispiel: 3 Jahre ordnungsgemäße Vergleichserfüllung bedeutet bei 5 Jahren Vergleichslaufzeit einen Erlaß von 60 % der ursprünglichen Forderung)

Für die Restforderung gilt § 11 VerbrauchercreditG entsprechend.

Nach der insolvenzrichterlichen Feststellung dieses außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans verpflichtet sich jeder Gläubiger/jede Gläubigerin:

- a) sämtliche laufenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zum Ruhen zu bringen,.
- b) während der Vergleichslaufzeit auf laufende (Verzugs-)Zinsen und Kosten zu verzichten,
- c) nach Erfüllung der Planlaufzeit die Restschuldbefreiung zu erklären und auf den bis dahin nicht getilgten Forderungsrest zu verzichten,
- d) den entwerteten Schuldtitel auszuhändigen und
- e) falls erforderlich, eine Schufa-Löschungsbewilligung zu erteilen.

berichte

Arbeitsmarkt und die Folgen von Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland

von Dr. Roger Kuntz, Brühl

Der nachfolgende Beitrag ist der zweite Teil einer 6-teiligen Artikelserie, die sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Transformationsprozesses in Ostdeutschland auseinandersetzt. (Der erste Teil befaßte sich mit den Umbrüchen in der Alltags- und Lebensgestaltung, Kredit – Schulden – Subsistenzsicherung.)

Erwerbsarbeit ist für die Menschen – in West- wie in Ostdeutschland – ein entscheidender Faktor „für die Ausgestaltung individueller und familiärer Lebenschancen.“¹ Die massiven Umbrüche im ostdeutschen Beschäftigungssystem, von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft, treffen auf eine Gesellschaft, die als „Arbeitsgesellschaft“² charakterisiert werden kann, in der mehr als drei Viertel der erwachsenen Bevölkerung erwerbstätig waren. 9,6 von 16,1 Mio. DDR-Bürgern waren 1990 erwerbstätig, das entspricht einer Erwerbsquote von über 60 % (im Vergleich dazu betrug die Erwerbsquote im alten Bundesgebiet im gleichen Zeitraum 49,6 %).³ Die Beschäftigungsquote von Frauen lag 1989 bei 78,1 %.⁴ Jeder Familienhaushalt war praktisch ein Haushalt mit zwei Erwerbseinkommen. Dieser hohen Erwerbstätigkeit stand eine (DDR-) Volkswirtschaft gegenüber, deren sektorale Arbeitsplatzverteilung vor dem 1. Juli 1990 weitgehend der der Bundesrepublik im Jahre 1965 entsprach.⁵

Sektorale Arbeitsplatzverteilung

Wirtschaftssektor	Sektorale Arbeitsplatzverteilung (in %)	
	BRD 1965	DDR 1988
Industrie	37,6	37,5
Energiewirtschaft	2,4	3,0
Landwirtschaft	10,7	10,8
Dienstleistungen (privat u. Staat)	22,2	24,4
Transport und Kommunikation	5,4	7,3
Handel	12,4	10,3
Baugewerbe	9,2	6,6

Quelle: IW 1990

1 Detlef Landua 1994: Lebensbedingungen, in: Werner Weidenfeld/Karl-Rudolf Korte (Hrsg.): Handbuch zur deutschen Einheit, Bonn, S. 437
 2 Sozialreport 1992, Berlin, S. 63; Detlef Landua, a.a.O., S. 437
 3 Detlef Landua, a.a.O.
 4 Bezieht man die Lehrlinge und Studierenden mit ein, so betrug der Beschäftigungsgrad der Frauen im Jahr 1989 91,2 %, vgl. Frauenreport '90, hrsg. von Gunnar Winkler, Berlin, S. 63

Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt 1970 und 1988 (Bundesgebiet West)

Wirtschaftssektor	Erwerbstätige in 1.000			
	1970		1988	
	abs.	in %	abs.	in %
Land- und Forstwirtschaft	2.262	8,5	1.078	3,9
Produzierendes Gewerbe	12.987	48,9	10.862	39,8
Dienstleistungen	11.311	42,6	15.321	56,2
Gesamt	26.560	100,0	27.261	99,9

Quelle: ANBA v. 30.5.1994, Arbeitsmarkt 1993; eigene Berechnungen

Neuere Produktionsformen und Fertigungsverfahren (insbesondere zunehmende Automatisierung), Rationalisierungsprozesse und veränderte Marktnachfrage haben in Westdeutschland zu tiefgreifenden Verschiebungen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen geführt: Im Vergleich zu 1970 ist 1988 eine erhebliche Veränderung im tertiären Sektor (Dienstleistungen) mit einer Zunahme um 4 Mio. Arbeitsplätzen zu verzeichnen, eine Abnahme von Arbeitsplätzen im primären Sektor (Land- und Forstwirtschaft) um 1,2 Mio. und im sekundären Sektor (produzierendes Gewerbe) um 2,1 Mio. Arbeitsplätze. Im Vergleich zur (alten) Bundesrepublik hat die DDR einen Modernisierungsrückstand von 25 Jahren, der nun in kürzester Zeit nachgeholt werden soll. Das „Crash-Programm“ der Wirtschafts- und Währungsunion erfaßte nicht nur einzelne Sektoren und Regionen, „sondern (machte) die gesamte Volkswirtschaft zum Gegenstand des Strukturwandels.“⁶

Fehlender Wettbewerb und in zu vernachlässigender Größe Privateigentum an Produktionsmitteln führten in der DDR-Wirtschaft zu Industriekonglomeraten mit großen Unternehmenseinheiten, die einen hohen horizontalen und vertikalen Konzentrationsgrad aufwiesen. In 130 zentralgeleiteten Kombinatn befanden sich durchschnittlich 20.000 Beschäftigte, in den 100 bezirksgeleiteten Kombinatn etwa jeweils 2.000.⁷ In der Industrie, dem bedeutendsten Wirtschaftsbereich, waren 1989 etwa 3,2 Mio. Personen beschäftigt. „Im Vergleich mit der Bundesrepublik und an internationalen Standards gemessen ist die Arbeitsteilung in der ehemaligen

5 vgl. IW 1990: Weit im Rückstand, Informationsdienst v. 30.8.1990
 6 MatAB 2/1991, S. 12
 7 vgl. Doris Cornelsen 1994: Wirtschaft in den neuen Bundesländern, in: Werner Weidenfeld/Karl-Rudolf Korte (Hrsg.): a.a.O., S. 711

DDR wesentlich geringer, die Fertigungstiefe also wesentlich größer. Die Kombinate strebten einen hohen Grad an Selbstversorgung an." ⁸ Darüber hinaus waren soziale Einrichtungen wie z.B. Polikliniken, Kindergärten, Erholungsheime und Betriebsakademien in den Unternehmensbereich integriert.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit hielt es für eine funktionsfähige Marktwirtschaft von entscheidender Bedeutung, daß die Kombinate in dezentralisierte, gewinnorientierte, rentable und unabhängige Betriebe restrukturiert werden unter Beachtung folgender Faktoren:

Die Fertigungstiefe ist auf der Basis von Kosten- und Gewinnspekten zu reduzieren.

Soziale Institutionen sind wegen der hohen Kosten auszugliedern.

Neue Träger und Finanzierungsquellen müssen erschlossen werden.

Die Unternehmen müssen neue Produktpaletten entwickeln und neue Produktionstechniken installieren.

Marketing-Strategien müssen erarbeitet und Vertriebssysteme aufgebaut werden.

Neue Märkte müssen erschlossen werden.

Neben Investitionen muß auch Management-Know-How erworben werden.

Die Privatisierung der Unternehmen ist voranzutreiben.

Der einsetzende Umstrukturierungsprozeß der ehemaligen DDR-Volkswirtschaft hatte zur Folge, daß ganze Wirtschaftsbereiche unter den neuen Bedingungen nicht kostendeckend arbeiten konnten, umweltschädigende Produktionen (z.B. Kohlechemie) eingestellt wurden und konsumnahe Bereiche (Textil, Lebensmittel, Elektronik) durch die Hinwendung der Konsumenten zu westlichen Konsumgütern keine Absatzmöglichkeiten mehr hatten. „Der Wegfall der Subventionen für Westexporte machte den größten Teil der Verkäufe unmöglich. (...) Insgesamt begann für die ostdeutsche Industrie unmittelbar nach der Wirtschaftsunion ein (freier Fall) nach unten.“ ¹⁰ „Die Wirtschaftsunion setzte die Industrie sofort und unmittelbar dem Wettbewerb des Weltmarktes aus. (...) Die Unternehmen in Ostdeutschland hatten dem Ansturm der westlichen Konkurrenz nichts entgegenzusetzen.“ ¹¹ Entsprechend dieser Entwicklung verringerte sich die Zahl der Beschäftigten in den Jahren 1990 bis 1992 im primären Sektor um nahezu 70 % und im sekundären Sektor um 50 %. Im tertiären Sektor sind mit 20 % die geringsten Arbeitsplatzverluste zu verzeichnen.

Der Beschäftigungsrückgang in den einzelnen Wirtschaftszweigen (vgl. nachfolgende Tabelle) ist auch von 1992 auf 1993 weiter fortgeschritten, hat sich aber, nach den massiven Einbrüchen 1990 — 1992, in seiner Entwicklungsge-

schwindigkeit verlangsamt. Weiterhin sind die Bereiche Land- und Forstwirtschaft relativ stark von Arbeitsplatzabbau betroffen, ebenso die industriellen Bereiche, allerdings in einem geringeren Maße, nicht zuletzt durch Expansion in bauabhängigen Sektoren. Ein überdurchschnittlicher Rückgang im verarbeitenden Gewerbe ist im Maschinenbau (-28 %), in der Elektrotechnik (-20 %) und in der chemischen Industrie (-23 %) zu verzeichnen. Dagegen hat sich der Dienstleistungssektor vergleichsweise weitgehend stabilisiert.

Entwicklung der Beschäftigung nach Wirtschaftszweigen 1992 / 1993

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Wirtschaftszweige	Ende Juni 1992	Ende Juni 1993	Veränderungen	
			Juni 92 / Juni 93 absolut	in %
Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft	262.635	207.989	- 54.646	- 20,8
Energie, Bergbau verarbeitendes Gewerbe	1.325.305	1.127.631	- 197.674	- 14,9
Baugewerbe	630.367	699.532	+ 69.165	+ 11,0
Dienstleistungs- gewerbe	3.481.866	3.377.258	- 104.608	- 3,0
ohne Angabe*)	7.351	10.154	x	x
Beschäftigte gesamt	5.914.148	5.592.380	- 321.768	- 5,4

*) keine Zuordnung zu Wirtschaftszweigen möglich

Quelle: ANBA v. 30.5.1994, Arbeitsmarkt 1993, S. 138

Seit der Wende im Jahre 1989 sind annähernd 4 Mio. Arbeitsplätze verlorengegangen. Die von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen standen und stehen vor einer Situation, die sich in keiner Weise mit ihrer bisherigen Lebenssituation, ihren Lebens- und Arbeitsgewohnheiten vereinbaren läßt. Im Gegensatz zu den alten Bundesländern hat Arbeitslosigkeit für die Betroffenen in den neuen Bundesländern eine völlig andere Qualität, die in Westdeutschland kaum wahrgenommen wird. Nach Art. 24 der DDR-Verfassung war gesellschaftlich nützliche Tätigkeit eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Bei Verletzung der staatsbürgerlichen Pflicht zur Arbeit hielt das Strafgesetzbuch (§ 249) strafrechtliche Sanktionsmittel bereit. Die Strafbarkeit „arbeits-scheuen Verhaltens“ wurde bereits in einer Verordnung 1961 eingeführt. Danach konnten arbeitsscheue Personen durch das Kreisgericht zur Arbeitserziehung auf unbestimmte Zeit verurteilt werden. ¹³

Das Strafgesetzbuch der ehemaligen DDR ¹⁴ definierte in § 2 der „Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger“: „Kriminell gefährdet sind Bürger, die ernsthafte Anzeichen von arbeitsscheuem Verhalten erkennen lassen, obwohl sie

8 MatAB 2/1991, a.a.O.

9 vgl. MatAB 2/1991, S. 12 f.

10 Doris Cornelsen, a.a.O., S. 712

11 dies., S. 711

12 vgl. Detlef Landua 1994, a.a.O., S. 439

13 VO über Aufenthaltsbeschränkung v. 24.8.1961 (GBI II, S. 343)

14 Ministerium der Justiz 1981 (Hrsg.): Strafgesetzbuch -StGB- sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen, Textausgabe, Berlin

arbeitsfähig sind."

§ 4 Abs. 1 sah erzieherische Maßnahmen für diesen Personenkreis vor: „Die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger erfolgt insbesondere durch Arbeit auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses, durch Gewährleistung der Berufsausbildung besonders bei jungen Bürgern und durch Einflußnahme auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung.“

Wer „das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht“ und den o.g. erzieherischen Maßnahmen nicht nachkam, konnte nach § 249 StGB „mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft (werden).“ Im Wiederholungsfall oder bei bestimmten Vorstrafen wurden Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren angedroht.

„Man muß wissen, daß in der ostdeutschen Gesellschaft eine hohe subjektive Wertschätzung der Arbeit verbreitet ist. Für die Bürger der ehemaligen DDR war die Sicherheit des Arbeitsplatzes im Prinzip garantiert.“¹⁶ Im sozialistischen Staat der ehemaligen DDR wird in der Arbeit eine generelle Bedeutung für die Persönlichkeitsbildung des Menschen gesehen: „Ohne Befriedigung in der Arbeit können sich sozialistische Persönlichkeiten nicht entfalten. Der Erfolg in der Arbeit ist einer der wesentlichen Antriebe für die Menschen, ihre Fähigkeiten nach möglichst vielen Seiten hin auszubilden. Erkenntnis und Erfahrung der Bedeutung menschlicher Tätigkeit führten zur Formulierung eines Grundprinzips des Sozialismus, der Gleichberechtigung von Mann und Frau.“¹⁷

Durch die rechtliche Normierung von Arbeit (Recht auf Arbeit) als staatsbürgerliche Aufgabe und Pflicht (Pflicht zur Arbeit) erhielt Berufstätigkeit nicht nur einen gesamtgesellschaftlich hohen Stellenwert, sondern erwies sich als zentraler Bezugspunkt in der Alltagsorganisation privater Haushalte. Insofern kann davon ausgegangen werden, daß Arbeit einen „noch tieferen individuellen Niederschlag“¹⁸ gefunden hat, als dies in Westdeutschland der Fall ist. Diese Bedeutung von Arbeit hat sich auch nach der Wiedervereinigung nicht geändert und führt zwangsläufig zu Identitätskrisen bei jenen, die von der Erwerbstätigkeit ausgeschlossen werden, deren Qualifikationen plötzlich als wertlos angesehen oder nicht mehr benötigt werden oder die sich zu einem völlig anderen Beruf umschulen lassen, ohne Aussicht auf eine berufliche Perspektive.

15 Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen 1985 (Hrsg.): DDR Handbuch, Köln, S. 92

16 Dietmar Wittich 1994 (Hrsg.): Momente des Umbruchs. Sozialstruktur und Lebensqualität in Ostdeutschland, Berlin, S. 68

17 Die Frau, Kleine Enzyklopädie 1979, VEB Leipzig, S. 97

18 Deutscher Gewerkschaftsbund und Paritätischer Wohlfahrtsverband 1994 (Hrsg.): Armut in Deutschland, Reinbek, S. 147

19 Die Befragungen erfolgten im Oktober 1990 (990 Personen) und im Oktober 1991 (1.008 Personen)

20 vgl. Christine Morgenroth 1990: Sprachloser Widerstand, Frankfurt a. M., S. 23 ff.

21 Christine Morgenroth, a.a.O., S. 25

22 Werner Balsen/Hans Nakielski/Karl Rössel/Rolf Winkel 1984: Die neue Armut, Köln, S. 142

23 Christine Morgenroth, a.a.O., S. 29

Die Hoffnungen und Befürchtungen der Menschen in den neuen Bundesländern in Bezug auf die weitere Entwicklung ihrer Lebensbedingungen sind in einem engen Zusammenhang ihrer jeweiligen beruflichen Situation zu sehen. Während bei der Gruppe der Berufstätigen die Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse zunimmt, ist der Trend bei Arbeitslosen und Vorruehstählern umgekehrt.¹⁹ WITTICH geht auf der Grundlage von empirischen Untersuchungen davon aus, daß sich bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit dieser Trend fortsetzen wird und eine Umkehrung selbst bei Reduzierung der Arbeitslosigkeit nicht zu erwarten ist. Arbeit und Arbeitslosigkeit werden sich weiter auf hohem Niveau stabilisieren und zu einer Polarisierung in der Bevölkerung führen.

Die genannten Ergebnisse WITTICHs beziehen sich jeweils auf den Monat der Wiedervereinigung (Oktober 1990) und auf ein Jahr danach (Oktober 1991). Neuere repräsentative Untersuchungen liegen bisher nicht vor. Trotz des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt in den Folgejahren eher verschlechtert als verbessert. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, anzunehmen, daß die Hoffnungen auf Verbesserung der Lebensbedingungen bei den Gruppen der Arbeitslosen gestiegen sind.

Empirische Untersuchungen in Westdeutschland belegen, daß (Langzeit-) Arbeitslosigkeit bei Betroffenen zur Verarmung führt und tiefgreifende psychische Folgen sowie gesellschaftliche Ausgrenzungsprozesse nahezu unausweichlich sind. Untersuchungen von MORGENROTH²⁰ kommen zu dem Ergebnis, daß die mit Arbeitslosigkeit verbundenen finanziellen Einbußen eine erhebliche Belastung für die Betroffenen darstellen und die Lebensmöglichkeiten zunehmend eingengt werden. Die Organisation des sozialen und kulturellen Lebens verändert sich, die Kontakte zu Menschen gehen verloren. Darüber hinaus werden sie von der Öffentlichkeit und auch im Bekanntenkreis häufig diskriminiert. Durch die materielle Not wird der Blickwinkel auf Geld und materielle Überlebenstechniken verengt. Die Instabilität der finanziellen Verhältnisse stellt für die Betroffenen die größte Belastung dar „und wird von Ängsten vor einer Verschlechterung der materiellen Bedingungen begleitet, (...) es gibt keine Gewißheit, daß sich die Lage nicht noch verschlimmern könnte.“²¹ Nach Ergebnissen einer Studie von BALSSEN u.a. kam fast jeder dritte (Langzeit-) Arbeitslose ohne Arbeitslosenunterstützung mit Zahlungen in Rückstand oder mußte Schulden aufnehmen, bei Arbeitslosenhilfebeziehern jede(r) zweite.²²

Die Angst vor einer Verschlechterung der Lebensverhältnisse bezieht sich auf Gefahren, die nicht einmalig, sondern permanent existent sind und sich darüber hinaus auf befürchtete Ereignisse beziehen, die von abstrakten Institutionen, Ämtern, Behörden, Gerichtsentscheidungen ausgehen, „die gerade wegen ihrer Anonymität Gefühle von Hilflosigkeit und Minderwertigkeit mobilisieren.“²³ Aufgrund der nur begrenzten Möglichkeiten, auf die potentiellen Gefahren real Einfluß nehmen zu können, entsteht eine fortwährende, angespannte Aufmerksamkeit „gegenüber diesen anonymen Mächten. Die Permanenz der Gefahr aktualisiert so auch eine

Permanenz der Angst,²⁴ die, je länger dieser Zustand andauert, unangemessen wird. Damit gewinnt die Angst, so MORGENROTH, Züge einer neurotischen Angst, d.h., die Angstreaktion ist größer als die drohende Gefahr. Es kommt zu einer „Neurotisierung des Alltagserlebens der Arbeitslosen, mit der ähnliche Symptombildungen verbunden sein können wie bei den klassischen Neurosen.“

Das Ausmaß der psycho-sozialen Belastungen bei Arbeitslosen ist, stärker noch als die finanziellen, vom Alter der Betroffenen abhängig. Über die Hälfte der Arbeitslosen im Alter von 45 bis unter 55 Jahren haben Probleme damit, Bekannten und Freunden gegenüber ihre Arbeitslosigkeit offenzulegen. Dagegen führt Arbeitslosigkeit bei jüngeren (25 bis unter 35-jährigen) am häufigsten zu familiären Problemen. Diese Altersgruppe ist vergleichsweise am stärksten durch Selbstschuldzuschreibung und Zweifel an der eigenen Person belastet. Ein Grund dafür dürfte darin liegen, daß die Berufsrolle, die durch Arbeitslosigkeit gestört wurde, bei dieser Altersgruppe nur einen begrenzten Zeitraum umfaßt und das Selbstbewußtsein der gesellschaftlichen Diskriminierung nicht in dem Maße standhält wie bei älteren Arbeitslosen nach langjähriger Erwerbstätigkeit.²⁵ Untersuchungen von BRINKMANN kamen weiter zu dem Ergebnis, daß sich Arbeitslose, die nach Arbeitsaufnahme erneut arbeitslos geworden sind, durchweg stärker belastet fühlen als die arbeitslos Verbliebenen. „Die fehlgeschlagenen Bemühungen zur Arbeitsaufnahme initiieren neue Belastungen und verhindern offenbar entlastende Anpassungsprozesse sowohl in der unmittelbaren Umgebung als auch beim Arbeitslosen selbst.“²⁶

Ein zentrales Ergebnis der Studie ist, daß die finanziellen und psycho-sozialen Belastungen in einem engen Zusammenhang stehen. D.h., daß Arbeitslose, die nur geringe finanzielle Schwierigkeiten haben, durchweg geringere psychosoziale Probleme aufweisen als Arbeitslose mit finanziellen Problemen.²⁷ Der Zusammenhang von finanzieller Not einerseits und psycho-sozialen Folgen andererseits, wird auch in den Untersuchungen bei Schuldnerberatungsstellen in den neuen Bundesländern bestätigt. Danach kommt der psychosozialen Hilfe und Entlastung eine wichtige Beratungs-/ Stützungsfunktion zu.

Die psychischen und sozialen Folgen von Arbeitslosigkeit wurden erstmals umfassend 1933 untersucht. Die als Marienthal-Studie bekannt gewordene Untersuchung²⁸ hat auch heute noch einen hohen Stellenwert in der Fachliteratur und ist angesichts der Schließung ganzer Industriezweige in den neuen Bundesländern mit der Folge von Massenarbeitslosigkeit von aktueller Bedeutung.

Marienthal, ein Ort mit 1.486 Einwohnern in Niederösterreich, war vollständig von der örtlich ansässigen Textilindustrie abhängig, die 1929 ihren Betrieb einstellte. Damit entfiel die Erwerbsquelle aller 478 Haushalte in Marienthal – ein ganzes Dorf war von Arbeitslosigkeit betroffen. Der Mittelpunkt des Ortes war die Fabrik. „Sie war nicht bloß Arbeitsstätte, sie war das Zentrum des sozialen Lebens.“²⁹ Ziel der Untersuchung war es, „mit den Mitteln moderner Erhebungsmethoden ein Bild von der psychologischen Situa-

tion eines arbeitslosen Ortes zu geben.“³⁰

JAHODA, eine der Autorinnen der Studie, beschreibt die Bedeutung von Arbeit für den Menschen wie folgt:

„Eine normale Arbeit bietet fünf Erlebnisse, die der Mensch braucht, ob er nun Arbeit liebt oder nicht.

Erstens, die zeitliche Gliederung des Tagesablaufes.

Zweitens, die Erfahrung, daß in unserer Gesellschaft Arbeitsteilung und Kooperation nötig sind, daß es Aufgaben gibt, die der einzelne nicht alleine bewältigen kann. Man wird Teil eines größeren Kollektivs.

Drittens werden die sozialen Erfahrungen bereichert – man hat mit Kollegen zu tun, lernt ihre Probleme kennen, muß sich mit anderen auseinandersetzen – der menschliche Horizont erweitert sich.

Viertens wird der Status und die Identität eines Menschen in unserer Gesellschaft vor allem über die Arbeit definiert.

Fünftens schließlich bedeutet Arbeit – auch wenn das banal klingt – regelmäßige Aktivität. Auch bei sehr geringer Gesamtarbeitszeit ist Arbeit immer auch Arbeit mit und an der Realität.“³¹

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, daß sich durch Arbeitslosigkeit nicht nur der Lebensstandard der Betroffenen verändert, sondern der ganze Mensch. Die arbeitslosen Menschen von Marienthal fühlten sich überflüssig und vom normalen Leben ausgeschlossen, der ganze Ort war von tiefer Resignation befallen. Sogar die Gehgeschwindigkeit der arbeitslosen Bewohner verlangsamte sich durch den Verlust des Zeitgefühls. In welchen Bereichen und wie sich Arbeitslosigkeit im Alltagsleben ausgewirkt hat, soll beispielhaft dargestellt werden.

Geldeinteilung

Die Arbeitslosenunterstützung machte in etwa ein Viertel des früheren Arbeitseinkommens aus und erforderte eine exakte, und bis ins kleinste Detail durchdachte Einteilung. „Daß dabei auf die Erfüllung sozialer Pflichten und auf die einfachsten kulturellen Bedürfnisse fast in allen Fällen verzichtet werden muß, ist selbstverständlich.“³² Der Rückgang der Mitgliedszahlen in Vereinen betrug bis zu 62 % innerhalb von vier Jahren. Die Kinder wurden von den Eltern von Freizeitaktivitäten ferngehalten, um ihre Kleidung zu schonen. Die Qualität der Nahrung und die Häufigkeit der Mahlzeiten nahm im Laufe der jeweils 14-tägigen Arbeitslosenunterstützungsperiode ab. Selbst der Rhythmus des örtlichen Wirt-

24 ebenda, S. 30

25 vgl. Christian Brinkmann 1981: Finanzielle und psycho-soziale Belastung während der Arbeitslosigkeit, in: Ali Wacker (Hrsg.): Vom Schock zum Fatalismus?, Frankfurt/New York, S. 84

26 Christian Brinkmann, a.a.O., S. 86

27 vgl. Christian Brinkmann, a.a.O., S. 87

28 Marie Jahoda/Paul F. Lazarsfeld/Hans Zeisel: Die Arbeitslosen von Marienthal, Allensbach und Bonn 1960, 2. Aufl. 1978, nachfolgend „Marienthal-Studie“.

29 Marienthal-Studie, S. 56 (Auch in den neuen Bundesländern waren ganze Regionen durch Betriebsschließungen von Arbeitslosigkeit betroffen.)

30 ebenda, S. 9

31 Marie Jahoda, in: Vorwärts vom 29.4.1982

32 Marienthal-Studie, S. 51

schaftslebens orientierte sich an der Auszahlungsperiode der Arbeitslosenunterstützung³³

Die Grundhaltung der Menschen

Die Bedürfnisse des täglichen Lebens werden sowohl von der Art als auch vom Umfang her reduziert. Informationsmedien wie Radio und Zeitungen werden nicht mehr in Anspruch genommen, auf den Gaststättenbesuch wird verzichtet und an der notwendigsten Kleiderbeschaffung sowie an Lebensmitteln wird gespart. Selbst auf die Ausbildung der Kinder wird verzichtet. Neben dieser Bedürfnisreduktion fällt eine „Gelassenheit“ auf, mit der das persönliche Schicksal hingenommen wird, wobei die Möglichkeit weitergehender Einschränkungen der Bedürfnisse und Ansprüche mit eingeschlossen wird.³⁴ Diese Grundhaltung beschreibt in etwa eine „mittlere Handlungsgruppe,“ die nicht bei allen Haushalten angetroffen wird. Es finden sich auch Familien, die trotz der massiven Einschränkungen ihre Existenz planvoll gestalten und ihren Blick auf die Zukunft richten. Andere dagegen haben jede Hoffnung fallengelassen. „Kinder und Wohnung — das, was gewöhnlich zuletzt vernachlässigt wird — sind in schlimmem Zustand.

Aufgrund der Gespräche, die die Autoren mit allen Haushalten Marienthals geführt haben, identifizieren sie vier Handlungsgruppen:

Resignative Haltung: Die am häufigsten angetroffene Grundhaltung ist ein gleichmütiges erwartungsloses Dahinleben bei maximaler Bedürfnisseinschränkung und die Haltung, „man kann ja doch nichts gegen die Arbeitslosigkeit machen.“ Die Zukunft spielt nicht einmal mehr in der Phantasie eine Rolle.

Ungebrochene Haltung: Die Bedürfnisse dieser Familien sind weniger reduziert, ihre Energie ist größer und ihr Horizont weiter, d.h., es werden Pläne für die Zukunft entworfen und mit Hoffnungen verknüpft.

Die dritte und vierte Handlungsgruppe bezeichnen die Autoren als „gebrochen,“ identifizieren jedoch innerhalb dieser Gruppen deutliche Unterschiede. Die Grundstimmung der dritten Handlungsgruppe ist von völliger Verzweiflung, Depression und Hoffnungslosigkeit gekennzeichnet. Es herrscht das Gefühl vor, daß alle Bemühungen zur Verbesserung

ihrer Lage vergeblich sind und daher entsprechende Versuche sinnlos.

Die vierte Handlungsgruppe unterscheidet sich von der dritten darin, daß sie jede Bemühung eines geordneten Haushalts aufgegeben hat. Diese Familien unternehmen keinen Versuch mehr, etwas vor dem Verfall zu retten. Ihre Haltung ist von Apathie geprägt, sie sind energie- und tatenlos. Es gibt keine Pläne für die Zukunft und keine Hoffnung.³⁶

Von der vierten Handlungsgruppe abgesehen, ist bei allen eine strenge Budgetplanung charakteristisch. „Aus den Gesprächen mit den Frauen, aus der Art, wie sie alle Zahlen präsent haben, merkt man, wie das Disponieren über die kleinen Beträge sie andauernd beschäftigt.“³⁷ Die Autoren stellen jedoch fest, daß die strenge Einteilung immer wieder von Stellen irrationaler Wirtschaftsführung durchbrochen wird: So kauft eine Frau anlässlich eines Todesfalles teure schwarze Kleidung; eine andere Frau kauft sich eine Lockenschere auf Ratenzahlungsbasis; eine Familie kauft sich ein Bild von Venedig. Die Autoren sind sich in der Interpretation dieser irrationalen Handlungen nicht schlüssig. Zum einen könnte dies ein Indiz „abbröckelnder Ordnung“ bedeuten, zum anderen ein „letzter Rest von Freude“ (oder Psychohygiene).

Die beispielhaft dargestellten Ergebnisse der Marienthal-Studie haben in ihren Grundaussagen nach wie vor Gültigkeit und können auch heute bei Arbeitslosenhaushalten beobachtet werden.

Erfahrungen aus über 10 Jahren Schuldnerberatung in Westdeutschland deuten darauf hin, daß punktuell irrationales wirtschaftliches Handeln, das bei Klienten der Schuldnerberatung immer wieder beobachtet wird, eine Reaktion auf die lebensumfassende gesellschaftliche Benachteiligung ist, die an bestimmten Stellen demonstrativ durchbrochen wird. Häufig vorkommende Beispiele sind v.a. Kommunion bzw. Konfirmation von Kindern, die im Kreise der Verwandtschaft vergleichsweise aufwendig gefeiert werden. Häufig müssen die dafür benötigten Geldmittel geliehen werden, die dann unter größten Einschränkungen ratenweise zurückgezahlt werden.

33 ähnliche Phänomene sind auch heute in Arbeitergebieten zu beobachten. So haben z.B. beim BAYER-Standort Dormagen die Supermärkte immer frisches (importiertes) Obst und Gemüse in ihrem Angebotssortiment, wenn BAYER die Löhne ausgezahlt hat.

34 vgl. Marienthal-Studie, S. 65 f.

35 ebenda, S. 69

36 ebenda, S. 70 ff.

37 ebenda, S. 72

Auswertung einer Aktion der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V. zum „Ausschluß von Lohnabtretungen“ im Frühjahr 1998

Einführung

Untersuchungen haben ergeben, daß in der Bundesrepublik Deutschland über 2 Millionen Haushalte überschuldet sind. Überschuldung bedeutet, daß eine planmäßige Schuldentilgung nicht möglich ist. Mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen können die fälligen Verpflichtungen auch langfristig nicht beglichen werden. Überschuldung liegt also z.B. im Falle eines gekündigten Kreditvertrages vor, es sei denn, die Schuld kann mit annehmbaren Raten in einer vernünftigen Zeit getilgt werden. Treten solche Zahlungsschwierigkeiten auf, versucht der Kreditgeber häufig, seinen Anspruch auf Rückzahlung des Kredites durch Zugriff auf den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens zu realisieren.

Unterschied zwischen Lohnabtretung und Lohnpfändung
Lohnabtretungen sind ein Kreditsicherungsmittel, welches formularmäßig bei nahezu jedem Verbraucherkredit vereinbart wird, ohne daß dies aber vielen Verbrauchern bewußt wäre. Kommt der Schuldner mit seiner Rückzahlungsverpflichtung in Verzug, kann der Kreditgeber nach einer vorherigen Ankündigung die Lohnabtretung beim Arbeitgeber offenlegen.

„Offenlegen“ der Lohnabtretung bedeutet, daß der Kreditgeber eine Kopie der Abtretungsvereinbarung dem Arbeitgeber vorlegt. Fortan muß dieser die pfändbaren Beträge berechnen und an den Kreditgeber (Gläubiger) überweisen. Der Gläubiger hat durch die Lohnabtretung die gleichen Zugriffsmöglichkeiten wie bei der Lohnpfändung, ohne daß er aber einen Titel benötigt. Einen Titel erwirbt der Gläubiger, indem er z.B. gegen den Schuldner einen Prozeß führt (und gewinnt) oder durch Einleitung und Durchführung des Mahnverfahrens. Legt der Schuldner jedoch einen Widerspruch oder Einspruch ein, muß der Gläubiger klagen. Hat der Gläubiger den Titel, kommt es zur Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht.

Zusammenfassung der Nachteile der Lohnabtretung

- Es besteht die Gefahr, daß unrechtmäßige Forderungen beigetrieben werden.
- Das Existenzminimum des Schuldners ist nicht gesichert, da ihm nicht alle gesetzlichen Pfändungsschutzbestimmungen der Zwangsvollstreckung zustehen.
- Personalbüros werden durch rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Lohnabtretungen belastet.
- Aufgrund der umfangreichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind viele ältere Lohnabtretungsklauseln unwirksam.
- In vielen anderen europäischen Ländern (z.B. Frankreich, Schweiz, Skandinavien) wurde dies bereits vor längerer Zeit erkannt und die Abtretung von Lohn- und Gehaltsansprüchen gesetzlich verboten.

Bedeutung der Lohnabtretung für das Insolvenzverfahren
Verschärft werden die Probleme und Unsicherheiten mit Lohnabtretungen, wenn am 1.1.1999 die neue Insolvenzordnung in Kraft tritt. Durch das darin geregelte „Konkursverfahren für Privatpersonen“ haben viele Verschuldete erstmalig die Möglichkeit, aus ihrer Verschuldungssituation befreit zu werden und einen neuen Anfang machen zu können. Bedauerlicherweise sieht das Gesetz für Lohnabtretungen eine Sonderrolle vor, die dazu führen könnte, daß vielen Schuldnern der Weg in die Restschuldbefreiung verbaut werden wird: Lohnabtretungen behalten im Insolvenzverfahren über einem Zeitraum von drei Jahren - trotz der Einstellung aller Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen - ihre Wirksamkeit und müssen, soweit sie offengelegt wurden, vom Arbeitgeber bedient werden. Das hat zur Folge, daß während dieses Zeitraumes keine Beträge in die Insolvenzmasse fließen. Unter Umständen kann das Verfahren gar nicht eröffnet werden, weil die Kosten des Verfahrens aus der Insolvenzmasse nicht gedeckt sind. Das Verfahren wird „masselos“, obwohl grundsätzlich pfändbares Einkommen vorhanden und die Kosten für das Insolvenzverfahren an sich gedeckt wären.

Nachteile der Lohnabtretung im Insolvenzverfahren

- Gefahr der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- Dadurch bedingt Anstieg der Zahl von Verbrauchern, denen der Weg in die Restschuldbefreiung, d.h. Entschuldung, nicht offen steht.

Lösungsmöglichkeit: Lohnabtretungsausschluß

Die mit Lohnabtretungen verbundenen Probleme lassen sich durch die Vereinbarung eines Lohnabtretungsausschlusses beseitigen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können nämlich vertraglich vereinbaren, daß Lohnabtretungen ausgeschlossen sein sollen. Diese Vereinbarung ist für das Individualarbeitsverhältnis im jeweiligen Arbeitsvertrag oder auch als Kollektivvereinbarung im Rahmen einer Betriebsvereinbarung bzw. eines Tarifvertrages möglich. In einem Teil der Tarifverträge der IG Bergbau und Energie, sowie im Rahmentarifvertrag der IG Bauen - Agrar -Umwelt ist eine Regelung zum Ausschluß von Lohnabtretungen bereits verankert. Der Arbeitgeber muß in diesem Fall die Abtretungen nicht mehr akzeptieren und bedienen. Solche Ausschlüsse wirken auch dann, wenn eine Abtretung beim Gläubiger bereits unterschrieben wurde. Der Gläubiger muß dann seine Forderungen auf gerichtlichem Weg eintreiben. Die Zwangsvollstreckung gewährt den vollen Pfändungsschutz und größere Rechtssicherheit.

Behindern Lohnabtretungsausschlüsse die Kreditwürdigkeit?

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß ein Einfluß auf die Kreditwürdigkeit selbst bei flächendeckenden Lohnabtretungsausschlüssen nicht zu befürchten ist. Dies beweisen die tarifvertraglichen Regelungen im Bergbau und im Baugewerbe, sowie Betriebsvereinbarungen in vielen Großunternehmen. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß viele Gläubiger, obwohl sie im Besitz einer Lohnabtretung sind, ihre Forderungen durch Lohnpfändungen einziehen.

Auch in Frankreich hatte die Einführung des Verbots von Lohnabtretungen nicht zu einem Rückgang des Konsumtenkreditvolumens geführt. Im übrigen wird bei Kreditanträgen in aller Regel nicht nach dem Ausschluß von Lohnabtretungen gefragt. Der Arbeitnehmer kann jederzeit nach der Kreditvergabe zu einem Betrieb wechseln, in dem ein Lohnabtretungsausschluß besteht oder auch nicht besteht.

Ziel der Aktion zum Ausschluß von Lohnabtretungen

Über die Probleme und Risiken, mit denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Lohnabtretungen konfrontiert werden, sollte eine breite Öffentlichkeit informiert werden. Das Anschreiben der Betriebe sollte die Verbreitung von Lohnabtretungsausschlüssen erfassen und dokumentieren sowie Betriebe ohne einen Ausschluß über diese Möglichkeit informieren.

Die Verbraucher-Zentrale NRW stellte Informationsmaterial für Personalabteilungen und Betriebsräte bereit, die die Vorteile des Lohnabtretungsausschlusses aufzeigen, Bedenken und Befürchtungen widerlegen und konkrete Formulierungshilfe anbieten. Über die Medien sollte die Thematik auch in Unternehmen, die nicht angeschrieben werden konnten, transportiert werden.

Vorgehen und Durchführung

An der Aktion im Frühjahr 1998 haben 35 Beratungsstellen der Verbraucher-Zentrale NRW teilgenommen, davon haben 34 Beratungsstellen Unternehmen am Ort angeschrieben. Die Betriebe wurden zufällig ausgewählt. Innerhalb der Unternehmen wurde jeweils ein Brief an die Personalabteilung und an den Betriebsrat/Personalvertretung gesandt. Darin wurde auf die Problematik der Lohnabtretung hingewiesen, weiteres Informationsmaterial angeboten und gebeten, über die Situation im Unternehmen zu berichten.

In den Beratungsstellen wurde entweder ein Runder Tisch oder ein Pressegespräch zum Thema veranstaltet.

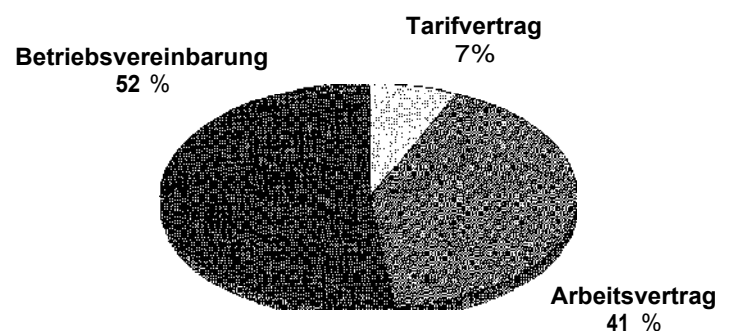
Die Beratungsstellen haben insgesamt 2527 Unternehmen in NRW angeschrieben. Die Ergebnisse der Befragung stellten die Beratungsstellen der lokalen Presse vor. Zu dem Runden Tisch wurden Vertreter von Gewerkschaften, Kommunen, Einzelhandelsverbänden, Unternehmen und Betriebsräte eingeladen.

Ergebnisse

Die Zahlen

Aufgrund des Anschreibens haben 467 von 2527 Betrieben Kontakt mit den Beratungsstellen aufgenommen, dies entspricht 18%. Davon haben u.a. 301 (64%) das Informationsmaterial angefordert. 142 Betriebe (30%) haben von der Lohnabtretungssituation berichtet, 100 hiervon über einen Ausschluß im Betrieb. (Siehe Schaubild)

Art der Verankerung des Lohnabtretungsausschlusses in Unternehmen



In 7 Betrieben ohne Ausschluß von Lohnabtretungen wird darüber hinaus über dieses Thema bereits diskutiert. Im Anschluß an die Befragung wurde in 14 Beratungsstellen ein Runder Tisch mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite unter Beteiligung der Medien veranstaltet. Insgesamt konnte die Verbraucher-Zentrale von 542 Betrieben in NRW Rückmeldungen verzeichnen. Aber auch die Medienresonanz ist mit 91 erfaßten Veröffentlichungen äußerst positiv zu beurteilen. Im Rahmen der Aktion nahmen auch 12 Arbeitgeberverbände Kontakt mit der Verbraucher-Zentrale auf, darunter waren zwei Verbände des Einzelhandels, die den Ausschluß von Lohnabtretungen in Musterverträgen bereits vorsehen. Es konnte auch Kontakt zu 20 örtlichen Gewerkschaftsvertretungen aufgebaut werden.

Von diesen Erfahrungen mit Lohnabtretungsausschlüssen berichten die Betriebe

positiv:

- „Die Betriebsvereinbarung wird anerkannt, es gibt keine Probleme mit Gläubigern.“
- „Mit dem Ausschluß haben wir positive Erfahrungen gemacht.“
- „Es gibt keine Probleme mit dem Lohnabtretungsausschluß.“
- „Durch den Ausschluß haben wir Klarheit in der Reihenfolge der Lohnpfändungen.“
- „Die Vereinbarung ist eine Arbeitsentlastung für das Personalbüro.“
- „Es gibt bisher keine Probleme mit Gläubigern wegen der zurückgewiesenen Forderungen.“
- „Uns liegen die Interessen unserer Mitarbeiter näher als

diejenigen der Gläubiger."

- „Wir haben kaum Probleme mit dem Ausschluß und nur wenige Rückfragen.“
- „Durch die Betriebsvereinbarung haben wir jetzt einen äußerst niedrigen Aufwand mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen.“

negativ:

- „Wir haben Verständnis für die Gläubiger.“
- „Wir fürchten Nachteile für die Mitarbeiter bei der Kreditaufnahme.“
- „Lohnabtretungen spielen so gut wie keine Rolle.“
- „Wir haben keinen Lohnabtretungsausschluß, damit Gehaltsbestandteile (zur Sicherung von Unterhaltsforderungen) an Familienmitglieder abgetreten werden können.“
- „Bislang haben wir keine negativen Erfahrungen gemacht, der Mitarbeiter spart jedoch die Kosten des Mahnverfahrens, wenn wir eine Lohnabtretung akzeptieren.“

Kontakte die durch die Aktion geknüpft werden konnten

Der DGB, Kreis Dortmund, hat nach der Teilnahme am Runden Tisch in der Beratungsstelle Dortmund die Aktion der Verbraucherzentrale NRW aufgegriffen. Er hat eine Textvorlage für eine Betriebsvereinbarung zum Ausschluß von Lohnabtretungen entwickelt und diesen seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Auch hierüber wurde noch einmal in den Medien berichtet.

Nach der Teilnahme am Runden Tisch in der Beratungsstelle in Gronau hat der DGB, Kreisregion Coesfeld-Borken, seine nächste Kreisvorstandssitzung in der Beratungsstelle abgehalten. Nach einem Referat des dortigen Honoraranwalts hat der Vorstand den Beschluß gefaßt, allen Betriebsräten den Abschluß eines Lohnabtretungsausschlusses zu empfehlen. Auch die IG Medien NRW beabsichtigt, nach einer Vorstellung von Mitarbeitern der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V. über die Möglichkeiten eines Lohnabtretungsausschlusses, dieses Thema aufzugreifen.

Einzelne Erlebnisse am Rande der Aktion

In der Beratungsstelle Gelsenkirchen hat ein betroffener Verbraucher berichtet, daß er seinen Arbeitgeber um die Aufnahme des Lohnabtretungsausschlusses in seinen Arbeitsvertrag gebeten hat. Dieser hat daraufhin prompt eine Betriebsvereinbarung veranlaßt.

Nach dem Pressebericht über die Aktion der Verbraucher-Zentrale in einer Zeitung in Castrop-Rauxel hat sich eine überschuldete Verbraucherin an die dortige Redaktion gewandt. Die Zeitung hat dann an dem ersten Beratungstermin teilgenommen und davon berichtet.

Arbeitgeber von kleinen und mittelständischen Unternehmen suchten auch persönlich die Beratungsstellen auf, gerade wenn eigene Mitarbeiter von Überschuldung betroffen waren. Hier konnten die Beratungsstellen auch ihre individuelle Beratung anbieten.

Eine große Anzahl von Betrieben wandte sich außerdem direkt an die Geschäftsstelle der Verbraucher-Zentrale NRW

in Düsseldorf. Dabei wurden konkrete Formulierungshilfen für die Ausschlußvereinbarung erfragt und Fragen zur rechtlichen Problematik geklärt.

Zusammenfassung

Die Aktion zum Ausschluß von Lohnabtretungen von der Verbraucher-Zentrale NRW ist auf sehr großes Interesse bei den angeschriebenen Betrieben gestoßen.

18% der angeschriebenen Betriebe haben mit den Beratungsstellen Kontakt aufgenommen. Bei Anfragen an die Industrie ist ein Rücklauf von 10% üblich, jedes Prozent mehr zeigt das Interesse an der Problematik. Nach der Berichterstattung in den Medien erhöhte sich die Rücklaufquote auf 21%, die Kontaktaufnahmen zur Geschäftsstelle noch nicht mitgerechnet.

Bereits im Dezember 1997 wurde von der Verbraucher-Zentrale NRW eine anonyme Recherche bei 470 zufällig ausgewählten Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern in Auftrag gegeben. Auch dort konnte die für schriftliche Unternehmensbefragungen hohe Rücklaufquote von 18% erzielt werden.

Auch Kreditinstitute schützen ihre Mitarbeiter durch den Ausschluß von Lohnabtretungen.

Obwohl Kreditinstitute ihren Kunden als Kreditsicherungsmittel die Lohnabtretung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeben, schützen sie sich selbst und ihre Mitarbeiter vor Lohnabtretungen. Die Befragung hat gezeigt, daß auch drei Kreditinstitute in NRW mit ihren Mitarbeitern den Ausschluß von Lohnabtretungen vereinbart haben.

Der Ausschluß von Lohnabtretungen lohnt sich bei jeder Betriebsgröße.

Der kleinste Betrieb, der an der Befragung teilgenommen hat, ist ein Copy-Shop, der mit seinem einzigen Mitarbeiter Lohnabtretungen im Arbeitsvertrag ausgeschlossen hat. Das größte Unternehmen stammt aus dem Bergbau. Durch eine tarifvertragliche Regelung ist für alle 60300 Mitarbeiter die Lohnabtretung ausgeschlossen.

Der Ausschluß von Lohnabtretungen hat sich bewährt.

Ein Unternehmen berichtet, daß es bereits seit 45 Jahren (1953) über eine entsprechende Betriebsvereinbarung verfügt.

Die Argumente der Verbraucher-Zentrale NRW gegen die Lohnabtretung überzeugen.

Die Teilnehmer des Runden Tisches, in deren Betrieben kein Lohnabtretungsausschluß besteht, äußerten sich trotz anfänglicher Skepsis anschließend positiv und mit der Absicht, die betrieblichen Regelungen ändern zu wollen.

Bereits drei Stadtverwaltungen haben den örtlichen Beratungsstellen gegenüber ihren Willen zu einer Betriebsvereinbarung geäußert.

Zumindest die rechtlichen Bedenken eines Sparkassenverbandes gegen die Aktion der Verbraucher-Zentrale NRW zum Ausschluß von Lohnabtretungen konnten nach Gesprächen ausgeräumt werden.

Fachtagung in Bremen

AUSWEG ODER IRRWEG AUS DEM SCHULDTURM?

Ulf Groth, Bremen

Am 09. November 1998 fand in Bremen die vom FSB gemeinsam mit dem Bremer Senator für Justiz und Verfassung organisierte Fachtagung zum Verbraucherinsolvenzverfahren unter dem Titel „Ausweg oder Irrweg“ statt. Rd. 270 Teilnehmer aus den Bereichen Justiz, Gläubiger, Wissenschaft, öffentliche Verwaltung und natürlich der Schuldenberatung kamen zusammen, um in Workshops zu diskutieren und interessanten Einführungsreferaten zu folgen.

Bremens Bürgermeister und amtierender Justizsenator Henning Scherf sagte in seinem Grußwort, daß er sich immer für den Start der InsO ohne Veränderungen stark gemacht habe und zeigte sich überrascht, welche große Resonanz die Fachtagung erfahren habe. Prof. Wolfhard Kohte, Halle/Saale, wies in seinem Eröffnungsreferat darauf hin, daß in Deutschland mehr als 1,5 Mio Personen von der Verbraucherüberschuldung betroffen seien. Um ihnen einen Ausweg aus der Schuldenmisere zu ermöglichen, müßten transparente Verfahren geschaffen werden; und er forderte nachdrücklich dazu auf, außergerichtliche Einigungen zu suchen. Durch § 1 InsO sei erstmals „Entschuldung“ als ein staatlich förderungswürdiges Ziel benannt, welches bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu beachten sei. Er kritisierte insbesondere auch die geringe Vergleichsfähigkeit öffentlicher Gläubiger. Um die InsO mit Leben zu erfüllen, sei es nötig, eine realistische Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen und eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte vorzuhalten. Für die Justiz stellte Richter Hans-Ulrich Heyer, Westerstede, dar, daß die Insolvenzgerichte hinreichend gerüstet seien für den Umgang mit Verbraucherinsolvenzverfahren. Er sah aufgrund der erfolgten Schulungen die Insolvenzgerichte nicht als „Postboten“, die kommentarlos Schriftsätze verteilen, sondern gestand den

Gerichten einen aktiven Part im Verfahren zu, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Rechtsprechung zur Klärung offener Fragen. Für die Gläubigerseite wies SAF-Geschäftsführer (eine Telekom-Tochter) Peter Bürker, Heidelberg, auf die enormen Verluste durch Forderungsausfälle hin. Er skizzierte als mögliche Gefahr durch die InsO ein weiteres Absinken der Zahlungsmoral und stellte für die Gläubiger die Notwendigkeit einer verbesserten Forderungsabsicherung, z.B. durch Scoringsysteme und Personalauskünfte heraus.

In drei anschließenden Workshops wurde intensiv diskutiert: Zum einen wurde die Sinnhaftigkeit der Vereinbarung von „Spielregeln“ zwischen Schuldnerberatung und Gläubigern zur Erhöhung der Effektivität der außergerichtlichen Phase herausgearbeitet. Prof. Udo Reifner fragte, ob der Richter als „Geburtshelfer für Entschuldungsprozesse“ gesehen werden kann, und er wies auf die Notwendigkeit gemeinsamer Schulungen von Richtern/Rechtspflegern und Schuldenberatern hin. Es wurde kritisch angemerkt, daß sich die Justiz zu wenig auf eine aktiv gestaltende Rolle im Schuldenbereinigungsplanverfahren eingestellt hätte. Auch die wirtschaftlichen Vorteile von an der „Logik des Verfahrens“ orientierten außergerichtlichen Sanierungsvorschlägen für Gläubiger wurden deutlich herausgestellt.

Grundlage für einen Erfolg in der ersten Phase muß die „Verlässlichkeit“ aller Verfahrensbeteiligten sein, resümierte der Bremer Amtsgerichtspräsident Rüdiger Tönnies. Für die Inkassobranche stellte deren Präsident Ulf Giebel heraus, daß man den Erfolg in der ersten InsO-Phase wolle und er sich dafür bei seinen Mitgliedern stark machen werde.

Die Praxis ab Januar 1999 wird zeigen, welche Aspekte dieser wichtigen, dialogorientierten Fachtagung richtig waren...!

Jahresübersicht 1999

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken *themen*, *gerichtsentscheidungen*, *berichte*, *literatur-produkte* und *arbeitsmaterialien* in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des *BAG-infos* ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

Themen

Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes
Vorschläge der Freien Wohlfahrtspflege zur rechtlichen Absicherung der Schuldnerberatung, Bonn
(Heft 1/98, S. 17 f.)

Werbung und Marketing in der Schuldnerberatung - Verhandlungsstrategien zur Finanzierung
Prof. Dr. Martin Heidrich, Münster
(Heft 1/98, S. 19 ff.)

Forderungen des Arbeitgebers bei der Offenlegung von Lohnabtretungen und bei Pfändungen des Arbeitseinkommens
Thomas Fischer, Ass. jur., Essen
(Heft 1/98, S. 24 f.)

Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle zum 01.01.1999
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt
(Heft 2/98, S. 33 ff.)

Die fehlerhafte Zustellung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden - eine Chance für den Schuldner
Thomas Fischer, Ass. jur., Essen
(Heft 2/98, S. 41 ff.)

Kombi-Lohn - eine feine Sache?
Wolfgang Krebs, Hamburg
(Heft 2/98, S. 43 ff.)

Jahresfachtagung / Mitgliederversammlung 1998
Die Jahresfachtagung 1998 der BAG-SB unter dem Titel: „In Netzen arbeiten - Optimierung der Schuldnerberatung durch bessere Vernetzung“ fand dieses Jahr vom 27. bis 28. April 1998 im Burckhardthaus in Gelnhausen statt.
Fachvorträge und Berichte aus den Workshops
(Heft 3/98, S. 33 ff.)

Historie des Consumer Debt Net (CDN)
Gabriele Graichen, CDN - Mitglied
(Heft 3/98, S. 37 ff.)

Zusammenarbeit der Schuldnerberatung in der Schweiz
Gerda Huber, Geschäftsleiterin Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich und Vorstandsmitglied DaCHverband Schuldnerberatung
(Heft 3/98, S. 39 f.)

Systematik und Problemfelder der Zusammenarbeit auf Landesebene
Werner Sanio, LAG Rheinland-Pfalz, BAG-SB
(Heft 3/98, S. 40 ff.)

Schulden des Arbeitnehmers und ihre Bedeutung für sein Arbeitsverhältnis
Dr. jur. Wigo Müller, Braunfels - Lahn, Direktor des Arbeitsgerichts i. R.
(Heft 4/98, S. 26 ff.)

Kosten bei Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid und notariellem Schuldanerkenntnis
Thomas Fischer, Ass. jur., Essen
(Heft 4/98, S. 30 ff.)

Insolvenzordnung: Die Justiz als Betreuungsbetrieb
Staatsminister Steffen Heitmann, Dresden
(Heft 4/98, S. 34 ff.)

Offener Brief an Herrn Heitmann
Carl - D. A. Lewerenz, Bochum
(Heft 4/98, S. 35 f.)

Ausführungsgesetze zur Insolvenzordnung (AG-InsO)
Eine Synopse zum Stand der Umsetzung in den Ländern (Stand 9/98)
Michael Weinhold, ISKA - Nürnberg
(Heft 4/98, S. 37 ff.)

Die siebenjährige Wohlverhaltensperiode - eine Hürde im Verbraucherinsolvenzverfahren? Möglichkeiten und Notwendigkeit einer sozialpädagogischen Begleitung
Prof. Dr. Ingrid Schulz-Ermann, Fachhochschule Potsdam;
Dipl. Med. Päd. Ingrid Walther, Fachhochschule Potsdam;
Juliane Schwarz, Studentin Fachhochschule Potsdam
(Heft 4/98, S. 40 ff.)

gerichtsentscheidungen

Heft 1/98 S. 10 ff - ausgewählt und vorgestellt von Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel

Entgeltklauseln der Banken bei „Unterdeckung“ unwirksam
BGH, Urteil vom 21.10.97 - XI ZR 5/97 (nicht veröffentlicht)

Unwirksamkeit eines Bürgschaftsvertrages
BGH, Urteil vom 18.09.97 - IX ZR 283/96 in NJW 1997, 3372

Ausgleich von Leistungen bei gescheiterter nichtehelicher Lebensgemeinschaft
BGH, Urteil vom 25.09.97 - II ZR 269/96 in NJW 1997, 3371

Risiko bei Studium während Arbeitslosigkeit
Urteil des BSG - 11 RAr 99/96 (nicht veröffentlicht)

Keine Sozialhilfe für Nachhilfeunterricht
VG Göttingen (Eilverfahren) - 2 B 2493/97 (nicht veröffentlicht)

Fertigbrille für Sozialhilfeempfänger
OLG Ffin., Beschluß vom 15.09.97 - 6 W 133/97 (nicht veröffentlicht)

Antrag nach 850 f ZPO
AG Braunschweig, Entscheidung vom 03.12.97 - 1205-0-26 M 29239/96

Heft 2/98 S. 12 ff. - ausgewählt und vorgestellt von Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel

Kein Geld vom Sozialamt für Autobesitzer
Urteil des OVG Münster - 8 A 5181/95

Kleingartenbesitz steht Sozialhilfebezug entgegen
Urteil des VG Braunschweig - 4 A 4006/97

Einkommen - Vermögen - Zuflußtheorie
Urteil des VGH Baden-Württemberg - 6 S 2671/95

Keine Sittenwidrigkeit der Kinderbürgschaft bei Unternehmenseinstiegsoption
Beschluß des BGH - IX ZR 135/96

Sittenwidrigkeit der Bürgschaft eines Geschwisterkindes und Strohmann-Gesellschafters
Urteil des BGH - IX ZR 271/96

Heft 3/98 S. 11 f. - ausgewählt und vorgestellt von Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel
Anwendbarkeit der Haustürgeschäftewiderrufs-Richtlinie auf Bürgschaftsverträge
EuGH, Urteil vom 17.03.98 - Rs. C - 45/96 in NJW 1998, 1295 und VuR 6/98, 179

Lohn für Strafgefangene muß erhöht werden
BVerfG, Urteil vom 01.07.98 - 2 BvR 441/90 (nicht veröffentlicht)

Verkaufsaktionen in Aussiedlerheimen untersagt
BGH, Urteil vom 08.05.98 - I ZR 85/96 (nicht veröffentlicht)

Arbeitsloser darf Ehepartner helfen
Urteil des BSG - 11 RAr 39/97 (nicht veröffentlicht)

Sozialhilfe für ein gebrauchtes Fernsehgerät
BVerfG, Urteil vom 18.12.97 - 5 C 7/95 in NJW 98, 1967

Aufsichtsmaßnahme nach dem Rechtsberatungsgesetz
VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 24.03.98 - 9 S 1195/96 (nicht veröffentlicht)

Berücksichtigung sozialhilferechtlicher Leistungsfähigkeit bei Anspruchsübergang
OLG Düsseldorf, Beschluß vom 06.11.97 - 6 WF 95/97 in NJW 1998, 1502

Urteil zugunsten überschuldeter Kreditnehmerin
Urteil des LG Hanau - 7 O 1459/97 (nicht veröffentlicht)

Entscheidung zu den 850 c und 850 k ZPO
AG Heidelberg, Urteil vom 28.01.98 - 29 C 468/96 (nicht veröffentlicht)

Heft 4/98 S. 12 f

Beschluß des OLG Köln vom 18.02.98 - 12 W 4/98 und Beschluß des LG Saarbrücken vom 31.07.98 - 5 T 90/97 mit Anmerkungen von Dr. Manfred Hammel - „Aktuelle Fragen zum Antragsverfahren nach 850 f I a ZPO

berichte

Mindestanforderungen an Schuldnerberatungsstellen im Zusammenhang mit der Insolvenzrechtsreform
BAG Schuldnerberatung e.V. - AG „Standards“
(Heft 1/98, S. 26 f.)

Berufsbild von BeraterInnen in bevorrechteten Schuldnerberatungen in Österreich
Beschluß der Generalversammlung, 08.10.97, Innsbruck
(Heft 1/98, S. 28)

Das Schuldensanierungskonzept in Schweden und die Gründung eines Berufsverbandes der Budget- und Schuldnerberaterinnen
Uwe Schwarz, Syke
(Heft 1/98, S. 29 ff.)

Umsetzung der ZKA - Empfehlungen zur Einrichtung und Führung von Guthabenkonten in Frankfurt/Main
Ronald Kupferer, Frankfurt/Main
(Heft 2/98, S. 45 ff.)

Prävention in der Schuldnerberatung
Helmut Peters, Krefeld
(Heft 2/98, S. 47 ff.)

Beratung unter Erfolgszwang
Dipl. oec. troph. Simone Schumacher
(Heft 2/98, S. 51 f.)

Berichte aus den Bundesländern
LAG Mecklenburg-Vorpommern: Jahresbericht 1997
(Heft 3/98, S. 22 ff.)
LAG Rheinland-Pfalz: Ausführungsgesetz zur Insolvenz-
ordnung
(Heft 3/98, S. 26 f.)

Auswirkungen des gesellschaftlichen Umbruchs in Ost-
deutschland auf private Haushalte
Dr. Roger Kuntz, Brühl
(Heft 4/98, S. 43 ff.)

Perfect Day - Medienarbeit vor neuen Herausforderungen
Michael Eham, Köln
(Heft 4/98, S. 53 f.)

Erste Erfahrungen mit Anträgen zur außergerichtlichen Ein-
igung nach 305 (1) der Insolvenzordnung
Peter Schneider, Schwerin
(Heft 4/98, S. 54 ff.)

literatur-produkte

Heft 1/98 S. 15f

Knast und Schulden

SGB III - Arbeitsförderung

Überschuldung - was tun?

Mein Recht auf Sozialhilfe

Schuldnerberatung im Wandel

Aktualisiertes Arbeitsmaterial zur Schuldnerberatung

Heft 2/98 S. 28ff.

Organisation und Finanzierung von Trägern der freien
Jugendhilfe

Fortbildung zum Insolvenzrecht

Bürgschaft im Verbraucherkredit

Schuldnerberatung in der Drogenhilfe

Verbraucherinsolvenzverfahren ab 1. Januar 1999

Arbeitslosenprojekt Tu Was - Leitfaden für Arbeitslose

Curriculum Recht im Studium der Sozialarbeit/Sozialpolitik

Haben Banken ein soziales Gewissen? - Test in der Zeit-
schrift „Sozialcourage“

PC Programm zur InsO-Verteilungsberechnung jetzt mit
EURO-Umrechnungsmöglichkeit

Informationsblätter Schuldnerberatung

Heft 3/98 S. 31

Neue Diaserie zur InsO

InsO Plan 1.0 - Computergestützte Planerstellung nach dem
neuen Verbraucherinsolvenzverfahren

Schulden - Wie Sie mit Schulden richtig umgehen und Ver-
schuldung abbauen

Fragen zur Sozialhilfe

Heft 4/98 S. 24f.

Abschlußbericht der 1. Förderrunde der Gemeinschaftsi-
nitiative Beschäftigung

Verbraucherschutz

Finanzierungsleasing - Ein Leitfaden für die Anwaltspraxis
und Schuldnerberatung

Lohnpfändung und Drittschuldnerklage, Leitfaden für die
betriebliche Praxis

Macht es den Weg frei? - Der neue Privatkonkurs - Konse-
quenzen für die soziale Arbeit

arbeitsmaterialien

Heft 1/98 S. 33

L wie Literatur zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Heft 3/98 S. 60f.

P wie Prozeßkostenhilfe

S wie Sozialhilferegelsätze

Heft 4/98 S. 58

M wie Musterschreiben

AWO-Schuldnerberatung

sucht 1999 Dipl.-Päd./in mit anerkannten Zertifikat SB. Die Stelle ist befristet. Schriftliche Bewerbungen an: AWO-SB, Fr. Kerbe, Wiesenstr. 10, 09111 Chemnitz

Sozial engagierter **Volljurist** sucht Anstellung in der Schuldnerberatung im Raum Hessen/Rheinland-Pfalz. Chiffre: 01/99

Sozialarbeiterin und Bankkauffrau,

37 Jahre, seit 6 Jahren in der spezialisierten Schuldnerberatung tätig, sucht neuen Wirkungskreis im Raum Mönchengladbach, Tel.: 0241-9107905

Wir suchen zum 01.04.1999 eine/n qualifizierten

Schuldnerberater/in

in Teilzeit (19,25/BAT). Die Stelle ist vorerst befristet auf ein Jahr, Aussagekräftige Bewerbungen bitte bis zum 23.02.1999 an SPAZ GmbH, Wilhelm-Quetsch-Str. 1, 55128 Mainz

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige
stehen!

Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise
erhalten Sie über
die Redaktion.

Schuldnerberater,

sozial engagiert, mit InsO Schulung sucht zum 1. April 1999 neuen Wirkungskreis im Raum Hamburg – Bremen.

Tel.: 04144-210091 nach 18.00 Uhr oder
Fax: 04144-210093

Das Arbeitsamt - Ihr Partner

Dipl.-Betriebswirtin (FH)

35, evang., Ausbildung zur Handelsassistentin, Dipl. FH Mainz 1995, Studienschwerpunkte: Marketing, Management; Weiterbildung zur Schuldnerberaterin; Kenntnisse im Sozialhilfe-, Arbeits-, Vertragsrecht; sucht Tätigkeit als Schuldnerberaterin im Rhein-Main-Gebiet.

Auskünfte gibt: Herr Schaupp

Arbeitsamt Frankfurt a.M., Fischerfeldstr. 10 - 12,
60311 Frankfurt a.M., Tel. 069/2171-2314, Fax 069/2171-2339



kompetent
gebührenfrei
bundesweit

Lebt's sich gänzlich ungeniert!"

Durch das neue Insolvenzrecht wird Schuldenmachen noch problemloser.
Der deutschen Vollkasko-Mentalität wird - einmal mehr - Vorschub geleistet

Freedom's just another word for nothing left to lose
Dieser Refrain aus Janis Joplin's Hymne „Me and Bobby McGee“ gilt heute wie vor 30 Jahren, war er damals jedoch leidenschaftlicher Appell zur Selbstbefreiung aus Abhängigkeiten und Zwängen der Zivilisation, so charakterisiert er heute eher eine sorglose Befindlichkeit vieler Lebenskünstler unserer Konsumwelt, die ausschweifige Teilhabe an den Annehmlichkeiten von Luxus und Wohlstand genießen, ohne dafür aufkommen zu müssen.

Mit Beginn des neuen Jahres tritt ein neues Insolvenzrecht in Kraft, welches - obschon noch unter der alten Regierung beschlossen - abermals manifestiert, von welchem abenteuerlich grundverkehrten Menschenbild die Politik in Deutschland ausgeht, ja auf welche Abwege das falsch verstandene Postulat grenzenloser Fürsorge und Solidarität unseres Sozialstaats inzwischen geführt hat: *Fortan* soll es Menschen, die in die Überschuldung geraten sind und kaum Aussicht auf eine vollständige Tilgung ihrer Außenstände hatten, nach nur sieben Jahren möglichst sein, komplett von eilen finanziellen Forderungen befreit zu werden. Bislang galt ab der Erwirkung eines Zahlungstitels durch den Gläubiger gegen Schuldner, die ohne pfändbare Habe waren und die durch die Eidesstattliche Versicherung vor Gericht beteuert hatten, eine Frist von 30 Jahren bis zur Verjährung der Ansprüche. Die neue Regelung eröffnet nun auch Privatleuten, nicht länger nur Firmen, die Möglichkeit eines „privaten Konkursverfahrens“, an dessen Ende eine „gütliche“ Selbstdisziplinierung und „brave“ Rückführung von Verbindlichkeiten im Rahmen des Machbaren stehen soll.

Man führt für diese vermeintlich „humanere“ Gesetzesnovelle ins Feld, sie beende die -lebenslange Versklavung“ vieler „unschuldig in Not geratenen Schuldner“, letzteres eine Lieblingsfloskel des deutschen Blätterwaldes und konsumentenfreundlicher Nachfragepolitiker, durch die bereits impliziert wird, wie man jene, die anderen Geld zurückzugeben haben, einschätzt: Ate Systemopfer, für Schuldslämmer, die in arglistig aufgestellte „Schuldenfallen“ getappt sind und denen das letzte Hemd raubt, All diese hätten nun durch die verkürzte Schonfrist, in der sie ihrem Schuldberater oder Konkursverwalter Zahlungsbereitschaft demonstrieren oder wenigstens suggerieren, eine „faire“ Chance auf einen Neubeginn“. Der geistige Ursprung dieser frommen Einfalt ist die Unterstellung, jeder Schuldner sei wie die Jungfrau zum Kind zu seinen Verbindlichkeiten gekommen und habe bisher bei Wasser und Brot drei Lebensjahrzehnte bis aufs letzte Hemd schuftet müssen, um lediglich seine Zinsen zurückzahlen zu können. In dieses Bild passen die von der neuen Regierung und Teilen der Gewerkschaften gerne populistisch vorgetragene Vergleiche von Schuldnern mit lustizirtumsopfern oder Delinquenten, die eigentlich ein Fall für „amnesty international“ wären: „Selbst ein Schwerverbrecher bekommt höchstens 15 Jahre. Nur der Schuldner bekommt 30“, lauten solche perfiden Parolen etwa; und ganz ungeniert spricht man von „Amnestie“ oder „Befreiung“. Dieses Vokubular ist im Kontext von Verschuldung deshalb perfide - und hier schlägt eben das gefährlich unwirkliche Menschenbild der an den Schalthebeln der Verantwortung stehenden Gutmenschen und Gesetzesväter durch - weil man die Eigenverantwortung der Bürger in finanziellen Angelegenheiten einfach ausblendet. Deren Schulden resultieren immer daraus, daß Anschaffungen oder Ausgaben getätigt wurden, die man sich nicht leisten konnte. Der Gegenwert der Schulden, die viele schier erdrückt, ist im Regelfall von den Betroffenen zuvor vereinnahmt worden. Für die

Betroffenen ist es naturgemäß ein hartes Los, diese Vierte durch Arbeit oder eigene Anstrengungen zurückzuführen zu müssen. Aber umgekehrt darf das Gesetz es den Menschen nicht so leicht machen, daß diese unbefangene ihre Konsumbedürfnisse austeben und für etwaige Konsequenzen nicht haftbar gemacht werden, Genau dies aber vollbringt das neue Recht.

An die eigentliche Mehrzahl der schwarzen Schafe denkt nämlich niemand: Daß viele Konkurs-Betrüger oder Schein-Pleitiers völlig unbescholten ein Leben in Saus und Braus führen, während sie amtlich als „zahlungsunfähig“ und überschuldet geführt werden. Solche Wahrheiten, die nicht in das ideologiegetriebene Bild von einem auf sozialen Konsens getrimmten Sozialstaat passen, werden ausgeblendet. Legion aber ist die Zahl unseriöser Hallohris, die Rechnungen offen lassen, Inkassofirmen

**„Was man gerne vergißt:
Der Gegenwert der Schulden, die viele schier erdrückt, ist im Regelfall von den Betroffenen zuvor vereinnahmt worden“**

und Anwälten ein Schnippchen schlagen, die trotz abgeleisteter Offenbarungseid in feinstem Zwirn Porsche fahren und sich solvent *generieren* - jeder Geschäftsmann kann ein Lied davon singen. Oftmals sind es mittelständische und kleinere Unternehmer, die sich Zahlungsverpflichtungen nicht selten entziehen, indem sie selbst den Finger heben, um ihre maroden Geschäfte künftig auf den Namen der Freundin etc. weiterzuführen. Durch die immer krassere, durch sichtbare Statussymbole längst nicht mehr unterscheidbare Kluft zwischen tatsächlicher und scheinbarer Seriosität, zwischen echtem und nur vorgespiegeltem Vermögenswerten geraten immer mehr seriöse Firmen an zahlungsunfähige Geschäftspartner und Kunden - die Schraube mangelnder Liquidität dreht sich schneller. Wenn man von „Schuldenfalle“ redet, gibt das Wort hier am ehesten Sinn - kleinere Betriebe, die von ihren Kunden nicht bezahlt werden und so ihrerseits in Engpässe geraten, sterben trotz Rentabilität und vollen Auftragsbüchern oft den qualvollen Liquiditätstod. Verglichen mit diesen Insolvenzen - Zehntausende sind es jährlich, die hunderttausende Lobs kosten - ist die vielzitierte „Überschuldung der privaten Haushalte“ volkswirtschaftlich vergleichsweise verkraftbar; die Schulden derjenigen also, die sich leichtsinnig auf Spar-, Ratenzahlungen oder Sonderkaufangebote einlassen, ohne über Mittel zu verfügen. Schuldner sind eben nicht nur soiche, die an einem nicht bedienbaren 3000-Mark-Konsumentenkredit verzweifeln, sondern auch Firmengründer und Inhaber, die für Millionen in der privaten Haftung stehen und für sich selbst und viele andere die wirtschaftliche Verantwortung tragen. An sie, obwohl Leistungsträger, denken die wenigsten. Paradoxerweise, wie bei so vielen als „Reformen“ angekündigten und in Wahrheit rückschrittlichen Maßnahmen, die dieser Tage Platz greifen, erleichtert die neue Regelung Mißbrauch eher, als sie ihn verringert: Kritikern ist es schleierhaft, wieso jemand, der bislang in 30 Jahren nicht zur zumindest teilweisen Rückzahlung der gegen ihn wirksamen Zahlungstitel willens oder imstande war, dies nun in sieben Jahren sein soll. War bisher zumindest der Zwang da, sich durch außergerichtliche Vergleiche mit dem Forderungsinhaber zumindest zu *arrangieren*, so ist dies nun ab einer gewissen Schulden-

höhe überflüssig; bequemer beteiligt man sich an dessen faktischer Enteignung. Denn durch die verminderte Regreßfrist wird das, was an effektiven Schulden von beispielsweise einer halben Million *übrigbleibt*, auf einen symbolischen Ablauf reduziert. Wer clever Schulden macht und in ennachvalziehbare Wege lenkt, die ihm auch nach seiner Entschuldung noch offenstehen, hat ausgesorgt - nach dem Motto: Sieben gute lahte, sieben schlechte fahre; wie in der Bibel. Das politische Augenmerk liegt hier alleine auf dem Schuldner, der Gläubiger guckt in die Röhre. Und natürlich sorgt zu guter Letzt das Datenschutzrecht in Deutschland dafür, daß öffentlich zugängliche Informationen über ehemalige Schuldner möglichst unterbunden werden, um bloß nicht die „Privatsphäre“ oder gar die neue Existenzgründung der Frischenschulden zu gefährden. So werden die um ihnen zustehende Zahlungen geprellte Firmen doppelt gestraft - sie seien nicht einmal mehr erfahren dürfen, von welchen „Lebenskünstlern“ oder Pleitegeiern sie in Zukunft besser die Finger lassen sollten. Aber natürlich sollen sie gleichzeitig schuld sein, wenn sie ihre Außenstände nicht hereinbekommen, weil sie ja zu lax und eifertig Aufträge angenommen oder gar Kunden „aggressiv geworben“ hätten. Und auch Banken hätten es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie Kredite zu vorschnell vergeben amüsanterweise handelt es sich hierbei um die gleichen Institute, denen man ansonsten immer vorwirft, sie stellten zu wenig „Risikokapital“ bereit). Man muß durch das neue Insolvenzrecht befürchten, daß Firmen nach amerikanischem Vorbild - ähnlich wie in der öffentlichen Sicherheit bereits geschehen - zunehmend das Vertrauen in den Staat verlieren und verstärkt auf eigene Inkassa- und Auskunftssysteme zurückgreifen. Ob diese Unterhöhung staatlicher Ordnungskompetenzen wünschenswert ist oder nicht - sie ist zumindest nachvollziehbar, angesichts der Gleichgültigkeit und Respektlosigkeit, mit der in diesem Land mit fremdem Eigentum umgegangen wird. Eines ist wohl unstreitig: Schulden werden immer bezahlt - entweder von Schuldner oder vom Gläubiger. Die Aufgabe des Insolvenzrechtes muß es daher bestimmt als letztes sein, umfassende soziale Betreuung und Entlastung für Zeitgenossen zu gewährleisten, die mit dem Geld anderer fahrlässig umgehen. Sie sollte vielmehr darin bestehen, die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht bezahlbar sind, abschreckend zu sanktionieren, um Schäden zu vermeiden, und zugleich denen Wege zu eröffnen, die zahlungswillig sind. Die Beibehaltung des bisherigen Rechtes bei konsequenter strafrechtlicher Verfolgung derer, die das Schuldemachen als Breitensport ansehen, wäre ungleich sinnvoller gewesen als die jetzige Neufassung. Diese nützt zwar dem fiktiven Schutzbefohlenen der zur „Dienstleistung“ degradierten Politik in Deutschland - dem auf grenzenlose Solidarität, Lohnzuwächse, Kaufkraftsteigerung, Rundum-Gesundheitsversorgung und Absicherung bis zur Bahre bedachten „kleinen Mann“: sie trägt aber weiter zu der Werteverchiebung bei, nach der sich Leistung einfach nicht mehr lohnt, Absahnen dagegen immer. Was für die überfälligen Reformen der Sozialsysteme oder des Ausländerrechtes gilt, trifft auch auf die staatlichen Rahmenbedingungen für die Entschuldung zu: Man muß die Armen vor den Cleveren, die Schwachen vor den Faulen, die Hilfsbedürftigen vor den Schmarotzern, die Berechtigten von den Trittbrettfahrern beschützen. Ein System, welches diese Differenzierung nicht mehr zu leisten vermag, weil es sie möglicherweise für politisch unkorrekt oder gar obszön erachtet, hat schon abgewirtschaftet.

Glühwein als Tarnung

Ein Mahnbescheid – das ist so ziemlich der unadventlichste Gegenstand, den sich der Mensch überhaupt vorstellen kann.

„Rück sofort die Kohle raus, sonst krachts gewaltig.“ Das möchte der Absender gerne schreiben. Oder vielleicht noch deftigeres. Es hilft aber meistens gar nichts. Deswegen muß sich der Gläubiger von einem Juristen das ganze für viel Geld ins Unverständliche übersetzen und lassen. Nur, damit es anschließend im Auftrag des Empfängers von einem weiteren Juristen für nicht weniger Geld retourübersetzt wird.

Über den fränkisch-europäisch-internationalen Mahnbescheidhan-

del wußte der Laie leider bisher sehr wenig. Wo gibt es die Dinger? Was kosten sie? Kriegt man die Formulare einzeln oder nur im Dutzend? Ist es schwer, in die gefürchtete Mahnbescheidszene (Anwälte, Richter, Rechtspfleger) hineinzukommen? Fragen über Fragen.

Vor kurzem ist unserer Redaktion ein entscheidender Schlag gegen die Formularmafia gelungen. In der Nähe der Amtsgerichtsfiliale Flaschenhofstraße wurde ein Lebensmittelhändler auf frischer Tat erwischt. Er warb ungeniert auf einem Plakat mit dem Verkauf von Mahnbescheiden. Außerdem dealt er zur Tarnung noch mit



Ein üppiges Sortiment.

Foto: Daut

Alles was Recht ist



Glühwein, aber das tut um diese Zeit in Nürnberg ohnehin jedes Geschäft.

Nun ist es also heraus. Menschen aus aller Herren Länder werden demnächst in die Flaschenhofstraße pilgern und sich dort mit Jahres- und Familienpackungen von Mahnbescheiden eindecken.

Der Christkindlesmarkt verkommt dabei zu einer unbedeutenden Nebenveranstaltung. Es sei denn, dort werden unverzüglich neben den Glühweinbuden auch noch Mahnbescheidbuden eröffnet.

HARALD BAUMER

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995

BAG-SB, 1996, 103 S.

37 DM [32 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel,

Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S.

| 4,90 DM

(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

SEMINAR-MA 1 LRIAT JEN

Planspiel Schuldnerberatung

15 DM [12 DM]

Jurist. Grundlagen...

20 DM [15 DM]

Büroorganisation

8 DM [5 DM]

Gesprächsführung

8 DM [5 DM]

Foliensatz Schuldnerberatung

- 62 Folien

120 DM [100 DM]

Foliensatz Prävention und

Öffentlichkeitsarbeit

- 61 Folien

140 DM [120 DM]

- auf Papier schwarz-weiß

55 DM [40 DM]

- auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)

115 DM [100 DM]

[**Mitgliederpreise in eckigen Klammern**]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26